Die

Gesetzgebung des Königreichs Bayern

seit

Maximilian II.

mit Erläuterungen.

In Verbindung mit

Dr. L. Arndts, Dr. H. v. Bayer, Dr. J. C. Bluntschli, C. Brater,
Dr. J. Pözl und Anderen

herausgegeben

von

Dr. Carl Friedrich von Vollmann.

Zweiter Theil.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Beilagenheft,

enthaltend:

Repertorium zum Forstgesetz vom 28. März 1852.

Erlangen, 1862.
Verlag von Palm & Enke.
(Adolph Enke.)

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Repertorium

zum

Forstgesetz vom 28. März 1852.

Vorlesung vom 28. Mai 1825.

Vorwort.

Seit der Herausgabe des Forstgesetzes mit den Erläuterungen von Brater in Th. II Bd. I Heft 4 der „Gesetzgebung des KR. Bayern" erlangte die Auslegung und Anwendung des erwähnten Gesetzes durch viele Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes und verschiedene Entschließungen der k. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen größere Sicherheit, und manche zweifelhafte Auffassung wurde entschieden. Außerdem ist aber auch die Gesetzgebung des Jahres 1861, nämlich das Strafgesetzbuch, das Polizeistrafgesetzbuch, das Einführungsgesetz und das Gesetz über die Gerichtsorganisation nicht ohne Rückwirkung auf das Forstgesetz geblieben, und es wird zweckmäßig sein, auf diejenigen Bestimmungen der erwähnten neueren Gesetze aufmerksam zu machen, welche mit den Vorschriften des Forstgesetzes in Verbindung stehen.

Diese Rücksichten gaben Anlaß zu der nachfolgenden von Hrn. Dr. K. Roth, Professor der Forstwissenschaft an der Universität zu München, bearbeiteten Zusammenstellung der Auslegungsbehelfe des Forstgesetzes, welche zugleich als eine Ergänzung des oben bezeichneten im Jahre 1855 erschienenen Kommentars betrachtet werden kann.

Um dieses Repertorium auch Solchen brauchbar zu machen, welchen die Werke, in denen die Erkenntnisse des Oberappellationsgerichtes und die Ministerialentschließungen abgedruckt vorkommen, nicht alle zur Hand sind, würde der Hauptinhalt der wichtigeren Urtheile und Reskripte etwas ausführlicher angegeben, als es sonst vielleicht für ein Repertorium passend erscheinen möchte.

Redaktion der „Gesetzgebung des KR. Bayern seit Max II. mit Erläuterungen".

Erklärung der Abkürzungen.

A. Verord. = Allerhöchste Verordnung.

AVV. = Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes im Allgemeinen vom 29. Juni 1852.

BVV. = Besondere Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes in Ansehung der Gemeinde = Stiftungs= und Körperschaftswaldungen vom 29. Juni 1852.

Ber. d. A. R. d. K. d. Abg. = Bericht des Ausschuß=Referenten der Kammer der Abgeordneten.

Beil.=B. = Beilagen=Band zu den Kammerverhandlungen von 1851.

E. d. M. d. Just. = Entschließung des Justizministeriums.

E. d. M. d. Inn. = „ „ Ministeriums des Innern.

E. d. M. d. Fin. = „ „ Finanzministeriums.

Einf.=G. — Einführungsgesetz vom 10. Novbr. 1861.

FG. = Forstgesetz vom 28. März 1852.

GA. = Gesetzgebungsausschuß.

Komment. = Kommentar von Brater in Th. II Bd. I Heft 4 der Gesetzgebung Bayerns. Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Seitenzahlen des Separatabdrucks.

OAGE. = Erkenntniß des Oberappellationsgerichts.

Plen.=E. = Plenarerkenntniß desselben.

PStGB. = Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861.

StGB. = Strafgesetzbuch vom 10. November 1861.

StPG. = Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848.

Samml. prinz. Erl. = Brater's Sammlung von prinzipiellen Erlassen der Staatsbehörden, und von Präjudizien aus dem Gebiete der Verwaltung 1853—1860, Bd. I—VIII.

RE. = Regierungsentwurf des Forstgesetzes.

Reinhard ꝛc. = Reinhard, Untersuchung und Aburtheilung der Forstfrevel und Forstpolizeiübertretungen.

V. d. K. d. Abg. = Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1851.

V. d. K. d. R. = desgleichen der Reichsräthe.

Zeitschr. = Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Bayern Bd. I—IX.

Im Allgemeinen.

Ueber Veranlassung und Inhalt des Forstgesetzes s. Komment. die Einleitung.

Die Literatur über das Forstgesetz besteht in Folgendem:

Jandebeur, das Forstgesetz für das Königreich Bayern; zusammengestellt aus den Verhandlungen beider Kammern nebst den Vollzugsvorschriften. München 1852.

Möller, das Forstgesetz, erläutert zunächst für Nichtjuristen. Ansbach 1853.

Reinhard, die Untersuchung und Aburtheilung der Forstfrevel und Forstpolizeiübertretungen nach dem Ges. vom 28. März 1852. Bamberg 1854.

Das Forstgesetz vom 28. März 1852, erläutert von Brater (in der „Gesetzgebung Bayerns" ꝛc. Th. II Bd. I Heft 4 und separat abgedruckt). Erlangen 1855.

Das Forstgesetz für das Königreich Bayern ꝛc. nebst sämmtlichen hiezu gegebenen Vollzugsvorschriften, Ministerialerlassen, Regierungsverfügungen und oberstrichterlichen Erkenntnissen, zusammengestellt von einem k. Forstbeamten. 2. Auflage. Würzburg 1862 (hat die neuen Gesetze noch nicht beigezogen). —

Art. 1.

1) Unter dem Ausdrucke „Waldbesitzer" ist nicht blos der Eigenthümer, auch nicht blos der juristische Besitzer im Sinne des römischen Rechtes, sondern auch der Nutznießer und überhaupt jeder Inhaber zu verstehen, welcher Handlungen der Benützung und Bewirthschaftung vornehmen kann. S. Kommentar S. 406 (16). Ebendaselbst findet sich auf S. 408—410 (18—20) eine Zusammenstellung der die freie Bewirthschaftung der verschiedenen Arten des Waldbesitzes beschränkenden Bestimmungen des FG. —

2) Als „Wald" ist jede zur Erziehung und Gewinnung von Holz bestimmte Bodenfläche anzusehen. — Ob die forstliche Behandlung als Selbstzweck oder als Mittel zu einem anderen Zwecke geübt werde, kann vor dem Gesetze nicht berücksichtigt werden, da solches selbst eine derartige Ausscheidung nicht kennt. OAGE. v. 26. April 1861. (Zeitschrift VIII S. 99.)

Alle einzelnen Bestandtheile eines Waldes, wenn solche auch momentan mit Bäumen oder Pflanzen nicht bestockt sind, werden mit der Kollektivbenennung „Wald", „Waldfläche" bezeichnet, und stehen unter dem Forstgesetz." OAGE. v. 10. Febr. 1860. (Zeitschrift VII S. 38.)

Vergl. bei Art. 87 und 93 Ziff. 5.

3) Die Beschränkungen der freien Waldbewirthschaftung und Waldbenützung, welche außer den durch Rechte Dritter herbeigeführten im Forstgesetze vorkommen und im Art. 1 vorbehalten worden sind, gründen sich auf höhere nationalökonomische und staatswirthschaftliche Rücksichten. Ber. d. AR. d. K. d. Abg. Beil.-Band III S. 55 Motive zum RE. Beil.-Bd. I S. 620.

Art. 2—5.

Der Beweggrund zur Aufnahme leitender Prinzipien für die Bewirthschaftung der Staatswaldungen in das Forstgesetz liegt in der Erwägung, daß es in einem konstitutionellen Staate allerdings im Wirkungskreise der gesetzlichen Vertreter des Landes liege, dazu mitzuwirken, daß die Staatswaldungen in ihrer Integrität und un-

geschwächten Ertragsfähigkeit erhalten werden. Ber. d. AR. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 55.

Ueber die Motive des RE. zu den einzelnen Bestimmungen dieser Art. s. Beil. B. I S. 620. —

Art. 5.

Die Bestimmung dieses Art. welcher vom Ausschusse d. K. d. Abg. neu aufgestellt wurde, gründet sich auf den innigen Zusammenhang der Forstwirthschaft mit der Landwirthschaft und den Gewerben. Beil.-Bd. III S. 55 und 104.

Art. 6.

1) Die besonderen Gesetzesvorschriften in Betreff der Gemeinde- und Stiftungswaldungen haben ihre Grundlage in dem Oberaufsichtsrechte, welches der Staatsregierung nach den klaren Verfassungsbestimmungen über das gesammte Gemeinde- und Stiftungsvermögen zusteht, dieselben sind im Einklange mit dem mehr negativen Standpunkte, auf welchem sich das erwähnte Oberaufsichtsrecht befindet, und sie sollen die den Gemeinden und Stiftungen durch die Verfassung und das revidirte Gemeindeedikt von 1834 eingeräumten Befugnisse der Verwaltung nicht beeinträchtigen. Bericht des AR. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 55 u. 56.

Daher wurden vom GA. die Worte „Leitung und Beaufsichtigung der Wirthschaft", welche der Regierungsentwurf (Art. 5) hatte, in „Oberaufsicht" verwandelt.

2) Die k. Forstämter, welchen nach Art. 14 die Oberaufsicht zunächst zusteht, haben sich über Lage, Größe und Wirthschaftsverhältnisse von allen in ihrem Bezirke gelegenen Gemeinde- und Stiftungswäldern genaue Kenntniß zu verschaffen, und sich mit den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen in Bezug auf diesen Waldbesitz stets im geeigneten Benehmen zu erhalten.

Der Forstmeister oder dessen Stellvertreter ist verbunden, mindestens einmal des Jahres in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen seines Bezirkes an Ort und Stelle nachzusehen. BVV. §. 1.

S. ebendas. und in Art. 14 d. FG. über die Befugnisse der Forstämter hinsichtlich dieser Visitationen, welche, wie überhaupt die Ausübung der Oberaufsicht, ohne Kostenaufrechnung zu geschehen haben.

Dagegen dürfen die Forstmeister für die Instruirung von Rodungsgesuchen, für Besichtigung bei Ankäufen oder Verkäufen, ferner bei Streitigkeiten über Nebennutzungen und Forstrechte bezüglich solchen

Waldbesitzes Diäten aufrechnen. — E. d. M. d. J. u. d. Fin. vom 12. Febr. 1855 Nr. 6663. S. das FG. ꝛc. von einem k. Forstbeamten herausgegeben 2. Aufl. S. 3 Nr. 4 u. 5.

3) Auch die Forstinspektionsbeamten haben ihr Augenmerk auf die Gemeinde- und Stiftungswaldungen zu richten. §. 16 der Instr. für diese Forstbeamten.

Art. 7.

1) Eine Anleitung zur Herstellung von Wirthschaftsplänen für Gemeinde- und Stiftungswaldungen wurde mit den BVV. zu §. 2 vorgegeben. — Weitere Bestimmungen sind in §. 3 dieser Vorschriften enthalten: über die Wahl und Bestätigung der Sachverständigen für die Herstellung der Wirthschaftspläne, über Accordabschluß mit denselben, über Berathung der Grundlagen des Wirthschaftsplanes, über dessen Prüfung, Herstellung der erforderlichen Abschriften und dessen Einhaltung.

2) Wenn die Verwaltung ungebührlich zögert, den Wirthschaftsplan herstellen zu lassen, wird wohl Art. 13 Abs. 2 des Forstgef. in analoge Anwendung zu kommen haben. Komment. ꝛc. S. 423 (33) Nr. 2.

3) Bereits vorhandene, vorschriftsmäßig festgestellte Wirthschaftspläne bleiben bis zum Schlusse des laufenden Zeitabschnittes in Giltigkeit, und sind dann angemessen zu ergänzen oder zu erneuern. BVV. §. 2.

4) Ueber die Frage, unter welchen Umständen in einem Falle vom Wirthschaftsplane Umgang genommen werden könne, gibt §. 4 der BVV. Erläuterung. Dort kommt auch vor: „Wenn auch von einem Wirthschaftsplane abgesehen wird, so müssen doch die forstpolizeilichen Bestimmungen (Art. 35 und folg.) eingehalten werden; es dürfen solche Waldgrundstücke der Gemeinden und Stiftungen nicht abgeschwendet, sie sollen vielmehr pfleglich behandelt werden.“ —

Art. 8.

1) Ueber den Eintritt der Forstpraktikanten und Eleven in den Gemeinde- und Stiftungsdienst s. d. EE. d. M. d. F. vom 18. Mai 1852 u. 3. Juni 1853, Samml. v. prinz. Erl. I (1853) S. 153.

2) Die Dispensation von der Konkursprüfung ist nicht blos dann erforderlich, wenn Förster, welche durch irgendwo geleistete Forstdienste ihre praktische Befähigung bereits bewährt haben, im Gemeinde- und Stiftungsdienst verwendet werden sollen, sondern auch, wenn es sich

um Beibehaltung solcher Förster handelt, welche die Prüfung nicht gemacht haben. Komment. S. 424 (34). Ber. d. AR. d. K. d. RR. S. 21. BVV. §. 5.

3) Ueber die Ausführung des technischen Betriebes in Gemeinde- und Stiftungswaldungen finden sich in den §§. 9—31 der BVV. ausführliche Bestimmungen.

Art. 9.

1) Der Antrag wegen Uebernahme der Betriebsführung durch einen benachbarten Revierförster (Forsteiförster gibt es nach der A. Verord. v. 1. Juli 1853 nicht mehr) ist der k. Regierung K. d. Inn. vorzulegen, welche mit der Finanzkammer in das geeignete Benehmen zu treten und durch letztere die Genehmigung des Finanzminst. zu veranlassen hat. (S. auch Art. 25 d. A. Verord. v. 1. Juli 1853 über die rechnerische Behandlung der Besoldungsbeiträge.)

2) Die Bildung gemeinschaftlicher Forstreviere in Fällen, wo mehrere Gemeinden und Stiftungen sich zur Aufstellung eines eigenen gemeinschaftlichen Försters vereinigen, erfordert die Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern. BVV. §. 6.

3) Uebrigens ist es den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen überlassen, welcher von den 4 in den Art. 8 u. 9 bezeichneten Wegen eingeschlagen werden will. Ber. d. AR. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 57.

Art. 10.

Wo die Zusammenlage der Waldungen die Bildung gemeinschaftlicher Forstschutzbezirke gestattet, ist wegen der damit verbundenen Kostenersparung hierauf der entsprechende Bedacht zu nehmen. BVV. §. 7.

Art. 11.

Aus der Fassung „die Betriebsausführung mit dem Forstschutze vereinigt werden" folgt, daß der Forstbedienstete, welcher Beides besorgt, die im Art. 8 geforderten Eigenschaften bei solchen Waldungen nicht haben muß. — Komment. S. 426 (36).

Art. 12.

Steht der gewählte Forsttechniker im Dienste des Staates, so ist vor Ertheilung der Bestätigung die Zustimmung der betreffenden k. Regierung K. d. Fin.; steht er im Dienste von Gemeinden oder

Stiftungen — die Zustimmung der Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung erforderlich. BVV. §. 5 Abs. 3.

Selbstverständlich ist auch die Zustimmung des Dienstherrn des gewählten Forstbediensteten erforderlich, wenn Letzterer im Dienste einer Privatperson sich befindet. —

Art. 13.

1) Die Beurtheilung, welche der Bestätigung des Forstpersonales der Gemeinden und Stiftungen vorgängig sein muß, hat sich auch auf die moralische Befähigung zu erstrecken.

2) Eine Modifikation, wonach die Bestätigung im Falle der Befähigung nicht sollte versagt werden können, wurde von der K. d. Abg. nicht angenommen. Verh. d. K. d. Abg. Bd. II S. 409 u. f.

3) Bei Ausübung des Bestätigungsrechtes der Forstpolizeibehörden bezüglich des aufzustellenden Schutzpersonales (Art. 10 u. 13) ist auf die Bestimmungen Art. 113, 117 u. 118 des FG., und wenn die aufzustellenden Individuen nach Art. 120 ein Forstrügeverzeichniß zu führen haben, auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie des Lesens und Schreibens kundig seien. BVV. §. 7.

4) Ueber die Frage, ob für Waldungen von Städten, deren Magistrate unmittelbar unter der Kreisregierung stehen, die Bestätigung des Forstschutzpersonales nachgelassen sei, oder der Forstpolizeistelle ausnahmsweise zustehe, s. Kommentar S. 428 (38) Nr. 3 ad §. 14.

5) Weil nach Abs. 2 im Falle eines Säumnisses der Verwaltung nur die „Besetzung" der Staatsbehörde zusteht, so kann letztere nicht die im Art. 9 für zuläßig erklärten, sondern nur die im Art. 8 erwähnten Arten der Bestellung des technischen Betriebes wählen, weil die ersteren eine dauerndere, von der Person des Forsttechnikers unabhängige Einrichtung in sich schließen. S. auch Komment. S. 427 (37) Nr. 3.

6) Forstpraktikanten und Eleven, welche die vorgeschriebene Praxis oder Lehrzeit bereits bestanden haben, bleibt es unbenommen, in den Forstdienst der Gemeinden und Stiftungen einzutreten, und daselbst bei gehöriger Beaufsichtigung und Leitung ihre Einreihung in den Staatsforstdienst abzuwarten. E. d. M. d. Fin. vom 3. Juni 1853. Samml. prinz. Erl. I (1853) S. 153.

Art. 14.

Abs. 2.

Nach dem Ausschußantrage wäre das Forstpersonal der Ge-

meinden und Stiftungen unbedingt verpflichtet gewesen, den Anordnungen des k. Forstamtes in Bezug auf den Forstbetrieb und Forstschutz Folge zu leisten. — Die jetzige Fassung des Abs. 2 rührt von einer bei der K. d. Abg. angenommenen Modifikation her. Verh. d. K. d. Abg. Bd. II S. 409 u. f. S. auch Komment. S. 430 (40).

Art. 15.

1) Ueber die Kosten der Oberaufsicht s. bei Art. 6.

2) Die Taxfreiheit der durch die Ausübung der Oberaufsicht veranlaßten Verhandlungen folgt von selbst aus der Bestimmung des Art. 15.

3) Die Aktensendungen von und zu den Forstämtern in deren Korrespondenz mit den Gemeinde-, Stiftungs- und gutsherrlichen Forstverwaltungen und resp. Forstbediensteten sind postportofrei, wenn sie in Folge der dem Staate zustehenden Oberaufsicht gemacht und als portofreie Dienstsache ausgefertigt werden. Die unter der persönlichen Adresse von Forstbediensteten zur Aufgabe kommenden Sendungen dagegen sind von der Portofreiheit ausgeschlossen. Entschl. d. k. Generaldirektion der Verkehrsanstalten vom 2. April 1857. Samml. v. prinz. Erl. V S. 20.

Art. 16.

Ueber das Motiv für diese Ausnahmsbestimmung (Art. 12 d. RE.) s. Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 621.

1) Bezüglich der Besoldungsverhältnisse der Kommunalrevierförster s. Forstorganisationsedikt vom 1. Juli 1853 Art. 26.

2) Die Ausnahmsbestimmungen des Art. 16 betreffen namentlich die vormals Würzburgischen und Aschaffenburgischen Gebietstheile. So weit das geographische Gebiet des Art. 16 reicht, bestehen statt der Art. 8—14 die bisherigen Einrichtungen und Zuständigkeiten der Oberaufsicht fort. S. Komment. S. 431 (41).

Art. 18.

1) Der Begriff einer Körperschaftswaldung ist in der Weise beschränkt zu nehmen, daß nur jene Waldungen darunter verstanden werden, die entweder einer Körperschaft als juristischer Person angehören, oder welche als Gemeindeeigenthum zu betrachten sind, dessen Benützung aber einer gewissen Klasse von Gemeindegliedern zusteht. Bericht des AR. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 59. S. auch über

die Motive zum RE. (Art. 13). Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 621.

Ferner über die Unterscheidungsmerkmale zwischen Körperschaftswaldungen und gemeinschaftlichen Privatwaldungen Verh. d. K. d. Abg. 1859. Stenogr. Ber. über die 21. Sitzung. Reinhard ꝛc. zu Art. 6—18 S. 5. Komment. zu Art. 6 S. 414 (24).

Ebendas. auch über die Frage, wer zu entscheiden habe, ob ein Körperschaftswald, oder ein gemeinschaftlicher Privatwald in einem zweifelhaften Falle vorliege.

2) Die Bestimmungen der Vollzugsinstruktion zum FG. in Ansehung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen finden auch auf Körperschaftswaldungen Anwendung. BVV. §. 8.

Art. 19.

1) Die forstpolizeilichen Bestimmungen, außer welchen die Privatwaldbesitzer keiner Beschränkung in Hinsicht auf Forstbenützung und Waldbewirthschaftung unterliegen, sind in der 3. Abtheilung des FG. vorgezeichnet. Ber. des AR. der Kamm. der Abg. Beil.-Bd. III S. 59.

2) Die Privatwaldungen sind den Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen gegenübergestellt, für welche Arten des Waldbesitzes außer den forstpolizeilichen Bestimmungen der 3. Abtheilung in den Artikeln 2 bis 18 der 1. Abtheilung noch besondere wirthschaftliche Vorschriften gegeben sind. Komment. zu Art. 19 S. 433 (43).

3) Es macht keinen Unterschied, ob ein Privatwald nach Beschaffenheit und Umfang einer forstmäßigen Bewirthschaftung fähig ist oder nicht; die forstpolizeilichen Bestimmungen der Art. 35 u. f. müssen stets eingehalten werden. Verh. der Kam. der Abg. Bd. II S. 428 u. f.

4) Ueber die Frage, ob jene Privatwaldungen, welche vor der Erlassung des Forstgesetzes in Folge eines rechtsgiltigen Aktes der Staatsgewalt von der forstpolizeilichen Aufsicht exemt waren, dieses Privilegium auch nach dem Erscheinen des Forstges. fortbehielten oder nicht, Komment. S. 433 (43), wo diese Frage bejahend, und Reinhard ꝛc. S. 9, wo sie verneinend beantwortet ist.

Nachdem der Art. 181 des Forstg. alle früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte aufgehoben hat, und für die fraglichen Privilegien (welche zu Gunsten des Verkaufes von Domänenwaldungen gemacht worden waren) ein Vorbehalt nicht eingeschaltet

wurde, muß wohl angenommen werden, daß es nicht in der Absicht der Gesetzgebung lag, ihr Fortbestehen zu gestatten.

Für diese Annahme spricht auch das OAGE. vom 27. Dez. 1856 (Zeitschrift III S. 529 f. bei Art. 35).

Art. 20.

Ueber die Motive für diese Bestimmungen (Art. 15 d. RE.) s. Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 622; II S. 429; III S. 536.

1) Das Gesetz will den Nachtheilen einer zu großen Zerstückelung des Waldeigenthums begegnen; jedoch auch einer Willkühr der Forstpolizeibehörden vorbeugen; daher der zweite Abs. des Artikels. — Ob die Theile noch groß genug bleiben, um regelmäßig fortbewirthschaftet werden zu können, hängt von der Lage und Betriebsart ab, weßhalb das Gesetz ein Flächenminimum nicht festsetzte. A. V. V. §. 3.

2) Die Vertheilung von Gemeindewaldungen und solchen Körperschaftswaldungen, welche als eine Art von Gemeindeeigenthum zu betrachten sind, richtet sich nach den einschlägigen besonderen Gesetzen. Motive zu Art. 5—14 des RE. Komment. S. 434 (44) und Reinhard ꝛc. S. 8.

3) Nur die Vertheilung gemeinschaftlicher Waldungen ist beschränkt; der Alleineigenthümer kann daher, ohne die Zustimmung der Forstpolizeibehörde nöthig zu haben, Theile seines Waldes lostrennen und veräußern. Komment. S. 436 (46).

4) Wenn und in so weit die Absicht vorliegt, nach der Theilung den Wald auszustocken, kommt nicht Art. 20 Abs. 2, sondern Art. 35 des Forstges. in Frage. Ber. d. A. R. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 59. Komment. S. 434 (44).

5) Die bei Theilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen erforderlichen auf Augenschein gegründeten Gutachten der Forstbehörden können nicht als Offizialsache in Anspruch genommen werden. E. d. M. d. J. vom 19. Juni 1856 Nr. 13589. Samml. prinz. Erl. IV S. 22.

Art. 23—34.

1) Anlaß zu dieser Abtheilung des Forstges. gab schon die Vorschrift des Art. 18 des Gesetzes über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, und über die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten vom 4. Juni 1848, wonach ein Forstpolizeigesetz die Forstrechte (Holz-, Streu- und Weiderechte in den Wald-

ungen und Gebirgen) normiren sollte. S. Motive zum RE. (Art. 18—26) in den Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 622.

2) Mehreres über die Veranlassung zu dieser Abtheilung des Forstgesetzes

über deren Verhältniß zum Gesetze vom 28. Mai 1852, die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes betr.,

über deren Verhältniß zu den Nutzungsrechten der Gemeindeglieder in Gemeindewäldern,

über die Kompetenz der Forstpolizeibehörden und der Gerichte nach den Bestimmungen dieser Abtheilung,

über das Vermittlungsamt der Forstpolizeibehörden,

über Tax- und Stempelpflicht hinsichtlich der gemäß Art. 23—32 gepflogenen Verhandlungen s. Komment. S. 437—443 (47—53).

3) Unter „Forstberechtigungen" im Sinne der Art. 23—34 sind bleibende auf einer Waldung ruhende Lasten verstanden, welche weder auf Seite des Berechtigten noch des Verpflichteten an die Person, sondern beiderseitig an den Besitz eines liegenden Gutes gebunden sind. Komment. S. 438 (48). —

Art. 23—26.

Bei den forstgesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Forstrechte (Art. 23—26 des FG.) war eine doppelte Rücksichtsnahme maßgebend: erstens die Beachtung des civilrechtlichen Grundsatzes, daß eine Forstberechtigung niemals eine die Substanz des dienenden Objektes zerstörende Ausdehnung erlangen dürfe, und zweitens die Erwägung, daß das Forstgesetz zugleich auch ein Forstkulturgesetz ist, und als solches die nachhaltige Ertragsfähigkeit der Waldungen im Auge behalten und darauf hinwirken muß, daß durch die Privatverhältnisse Dritter dieser Zweck nicht unmöglich gemacht werde.

Art. 23.

1) Der entsprechende Art. 18 des Entwurfes lautete: Der Forstberechtigte ist bei Ausübung seiner Berechtigung an die genaue Befolgung der forstpolizeilichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sowie der darauf gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörden gebunden. Streitigkeiten über die Art und Weise der Ausübung einer Forstberechtigung werden ohne Vorbehalt des Rechtsweges von den Forstpolizeibehörden entschieden. — Die Worte „so wie . . . bis . . . Forstpolizeibehörden" wurden vom GA. d. K.

d. Abg. als selbstverständlich wegzulassen vorgeschlagen, auch erachtete derselbe den Vorbehalt des Rechtsweges deßhalb für nöthig, weil die Art und Weise der Ausübung mit dem Umfange des Rechtes häufig auf's Engste zusammenhängt. Bericht des A. R. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 61. S. auch Motive zum RE. in den Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 622 und Komment. S. 444 (54).

2) Die forstpolizeilichen Bestimmungen des FG., welchen der Forstberechtigte unterworfen ist, sind theils solche, denen auch der Waldbesitzer selbst unterliegt, und welche daher in der 3. Abtheilung vorkommen, namentlich in den Art. 43—46, theils solche, welche nur für Dritte und unter diesen auch für die Forstberechtigten gegeben sind, daher nur in der 4. Abtheilung bei den Forstfreveln Art. 89—96 vorkommen. S. auch Komment. S. 443 (53). —

Art. 24.

1) Nur an solchen Veränderungen der Holz- und Betriebsarten, welche durch die Boden- und klimatischen Verhältnisse geboten, d. h. nothwendig sind, kann der Waldbesitzer nicht gehindert werden. — Im Entwurfe Art. 19 und nach dem Ausschußgutachten hieß es statt „gebotenen" „angemessenen" Veränderungen. Verh. d. K. d. Abg. Bd. II S. 433 u. 449.

2) Die weitere Ausführung der beiden Grundsätze dieses Artikel folgt in den Art. 25 und 26. —

Art. 25.

Absatz 1.

1) Mehr als der Waldertrag nach Abzug des zur Deckung der Verwaltungskosten erforderlichen Nutzantheiles zur Disposition stellt, kann keine Dienstbarkeit in Anspruch nehmen, weil sonst die Substanz des dienenden Objektes und mit ihr die Servitut selbst verloren gehen müßte. Motive zum RE. (Art. 20) in den V. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 622.

2) Eine einseitige Ermäßigung der Forstberechtigungen durch den Waldeigenthümer findet nach dem Gesetze nicht statt. — Für Staatswaldungen haben die k. Forstämter die Anträge auf Ermäßigungen zu stellen. — Die Forstpolizeibehörden sollen zunächst den Weg gütlichen Abkommens versuchen. AVV. §. 4.

Absatz 2.

Ueber das Motiv dieser von der K. d. Abg. eingeschalteten Bestimmung sagt der Bericht d. AR.: es gehört zur materiellen Be-

gründung eines Antrages auf Ermäßigung, daß derselbe gegen alle Berechtigte gleicher Art gleichzeitig gestellt werde, denn es liegt in der Natur der Sache, daß man nicht einzelne Berechtigte in ihrem vollen Bezuge belassen, andere dagegen, welche gleichartige Bezüge haben, schmälern kann. Beil.-Bd. III S. 61.

Absatz 4.

Es liegt in der Natur der Sache, damit auch implicite im Gesetze, daß die Entscheidungen sich auf das Gutachten von Sachverständigen stützen müssen. — Näheres hierüber AVV. §. 4 f. auch Komment. S. 448 (58).

Absatz 5.

Den Antrag auf Ermäßigung gegen alle Forstberechtigte gleicher Gattung zu stellen, ist eine Nothwendigkeit; bei der Betretung des Rechtsweges kann der Waldbesitzer noch weiter gehen und die Klage gegen alle Gattungen von Forstrechten verbinden, bei welchen er eine Ermäßigung für nöthig hält; eine Nothwendigkeit liegt aber hiezu nicht vor. — Komment. a. a. O.

Art. 26.

Es kommen nach den Bestimmungen dieses Art. drei Fragen in Betracht:

1) ob in Folge einer beabsichtigten Aenderung der Holz- oder Betriebsart die Forstberechtigung nicht mehr in der bisherigen Weise ausgeübt werden kann, oder ob diese Ausübung durch die Aenderung nicht beeinträchtigt wird. In letzterem Falle ist der Waldbesitzer nicht verpflichtet, der Forstpolizeibehörde vor der Ausführung der Aenderung Kenntniß zu geben. — Es kann aber durch einen Einspruch der Berechtigten doch die Sache vor sie gelangen, und es liegt im Geiste des Gesetzes, daß sie alsdann ohne Vorbehalt des Rechtsweges darüber entscheide, ob die Forstrechte durch die vorhabende Aenderung alterirt werden oder nicht. — Im Verneinungsfalle kommt es zu keinem weiteren Verfahren. — Komment. 449 (59).

Die 2.) Frage betrifft die Nothwendigkeit und die davon abhängige Statthaftigkeit der Aenderung. — Hier entscheiden die Forstpolizeibehörden nach der klaren Bestimmung des Forstgesetzes definitiv ohne Vorbehalt des Rechtsweges.

Die 3.) Frage ist, in welcher Weise die Forstberechtigten zu entschädigen seien, worüber der Rechtsweg nach vorgängiger Entscheidung der Forstpolizeibehörde vorbehalten bleibt.

Ueber die Entschädigungsfrage äußerte sich der AR. d. K. d. Abg. bei den Kammerverhandlungen folgendermaßen:

Wenn über die erste Frage der Statthaftigkeit der Umwandlung der Holz- oder Betriebsart entschieden ist, kommt erst die zweite Frage, ob eine Entschädigung stattfinden soll und in welchem Betrage. — Der Art. 26 setzt ferner fest, daß, wenn eine solche Aenderung stattgefunden hat, auch die Umänderung der Forstrechte, soweit es thunlich, in natura geschehen müsse; daß also nicht gleich die Entschädigung in Geld statt finden dürfe, sondern wenn die veränderte Holzart noch den Bezug des Forstrechtes in der veränderten Holzart zuläßt, die Naturalreichnisse in der Folge gegeben werden müssen, und nur, wenn dieß nicht mehr möglich ist, eine Entschädigung einzutreten hat." Verh. d. K. d. A. Bd. II S. 448.

Ungeachtet dieser Erläuterung ist es doch noch zweifelhaft, ob nach Art. 26 die Forstberechtigten bei einer Aenderung der Betriebsart oder Holzart unter allen Umständen, sei es in natura oder in Geld, zu entschädigen seien. So lange die Umänderung in einen anderen ähnlichen Naturalbezug thunlich ist, erscheint dieselbe wohl der Billigkeit gemäß, und zwar auch in dem Falle, wenn dem Waldeigenthümer die Nothwendigkeit der Aenderung in der Holz- oder Betriebsart nicht zur Schuld liegt. Wenn dagegen in Geld entschädigt werden soll, so scheint nach der Aeußerung des A. R. d. K. d. Abg. allerdings die Frage in Betracht zu kommen, ob überhaupt eine Entschädigung zu leisten, oder der Waldbesitzer, insoferne er die Aenderung des Waldstandes nicht verschuldete, davon zu entbinden sei.

In den Motiven zu Art. 21 d. R. E. (Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 623) heißt es wohl auch: „Die Umwandlung der Forstberechtigung in einen anderen Forstnutzungsbezug, wenn der Waldeigenthümer nach Art. 19 (d. RE.) in den Fall kommt, Holz- oder Betriebsart ändern zu müssen, ist als eine natürliche Folge dieser Veränderung unvermeidlich. Kann eine Umwandlung der Berechtigung nicht stattfinden, so folgt hieraus für den Waldeigenthümer von selbst die Pflicht zur Entschädigungsleistung."

Daraus kann freilich eine unbedingte Entschädigungspflicht gefolgert werden, allein es ist zu berücksichtigen, daß der RE. in Art. 19 dem Waldbesitzer nicht blos zu nothwendigen, sondern auch zu angemessenen Aenderungen der Betriebsart die Befugniß eingeräumt haben wollte. —

Zur Entscheidung über jede der drei Fragen ist das Gutachten

von Sachverständigen erforderlich. Ueber die wesentlichen Momente solcher Gutachten s. AVV. §. 4.

Art. 27.

Eine Vergleichung der Bestimmungen des FG. über Fixirung mit jenen des Ablösungsges. vom 4. Juni 1848 s. Kommentar S. 452 (62).

Zu Absatz 1.

Die Fixirung der Forstrechte ist keine unbedingte Vorschrift, sondern dem Willen der beiden Parteien in der Art anheimgegeben, daß sie auf einseitiges Verlangen der einen oder anderen stattfinden muß. —

Zu Absatz 2.

Bei der Umwandlung in freier Vereinbarung sind die Parteien selbstverständlich an die Bestimmungen des 3. Absatzes nicht gebunden.

Auch die Forstpolizeibehörde hat, bevor sie das administrative Verfahren einleitet, zuvörderst eine gütliche Vereinbarung zu versuchen. Komment. S. 442 (52) lit. e.

Ueber die beiden Arten der Umwandlung ungemessener in gemessene Forstberechtigungen s. Ber. des AR. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 64. Man muß wohl annehmen, daß die dort aufgeführten Beispiele nicht blos auf Ziff. 2, sondern auch auf Ziff. 1 sich beziehen. Denn wenn sogar die Rechte auf Brennholz und Streu nach Bedarf nur nach Ziff. 2 nicht nach Ziff. 1 umgewandelt werden könnten, so bliebe für Ziff. 1 kein einziger Fall möglich, und es ließen sich die Aeußerungen in §. 13 des Ausschußberichtes mit jenen in §. 11 (Beil.-Bd. III S. 62) nicht recht vereinigen. Auch in den AVV. §. 5 ist die Anwendbarkeit der Umwandlungsmodalität Ziff. 1, d. h. der eigentlichen Fixirung bei den Berechtigungen auf Brennholz (nach Bedarf), Waldstreu und Weidenschaft ausgesprochen. Anderer Meinung ist Brater auf S. 454 (64) des Komment.

Andeutungen über die Grundsätze der Umwandlung nach Ziff. 2 finden sich ebendas. und im erwähnten §. 5 der AVV.

Art. 28.

Absatz 1.

Bauholzrechte, welche nicht auf ein bestimmtes jährliches Maß festgesetzt sind, können auf einseitigen Antrag nur nach Art. 27 Ziff. 2 bemessen werden, nämlich durch Feststellung der Dimensionen der berechtigten Gebäude. AVV. §. 5.

Der genügende Nachweis des wirklichen Bedarfes geschieht, wenn

der Verpflichtete solches für nöthig findet, durch die vom Berechtigten beizuschaffenden ordentlichen Ueberschläge anerkannter Bauverständiger; auch kann der Waldbesitzer nicht bloß den Nachweis der richtigen Verwendung fordern, sondern es steht ihm auch das Recht einer Kontrolle (an Ort und Stelle) zu. AVV. §. 6.

Absatz 3.

Das Gesetz läßt keine Entschuldigung wegen Unmöglichkeit der rechtzeitigen Verwendung des empfangenen Bauholzes zu. Komment. S. 456, 457 (66 und 67).

Man wird wohl annehmen müssen, daß der Waldbesitzer ungeachtet der erlangten Bezahlung des Werthes zu gleichem Zwecke nicht nochmals Holz abgeben müsse, denn in diesem Falle würde der Berechtigte, selbst wenn er zu einem fremdartigen Zwecke, also widerrechtlich, das empfangene Bauholz verwendete, gar keinen Nachtheil erleiden, vielmehr der verpflichtete Waldbesitzer allein als der Gestrafte erscheinen, weil ihm durch die doppelte Abgabe seine freie Dispositionsbefugniß über den einmaligen Betrag derselben entzogen wäre.

Absatz 4.

Im Falle der Veräußerung hat der Waldbesitzer gemäß Art. 63 die Wahl, ob er beim Forststrafgerichte oder beim Civilgerichte seinen Anspruch auf den Werthsersatz geltend machen will. — Bezüglich der Waldungen des Staats, von Gemeinden und Stiftungen sollen diese Ansprüche stets beim Forststrafgerichte verfolgt werden. AVV. §. 6.

Art. 29.

1) Dieser Artikel macht den Uebergang von den gesetzlichen Bestimmungen über die Umwandlungen von Forstrechten zu jenen über die Ablösungen. — Eine Uebersicht der Vorschriften beider Arten (Art. 26—32) s. Komment. S. 457 (67).

2) Ueber die Behandlung der Gegenreichnisse und die Kompetenzverhältnisse der Polizeibehörden und der Gerichte in analoger Anwendung des Art. 30 s. ebendas. S. 459 (69).

3) Die Ablösbarkeit der in jährliche Geldleistungen umgewandelten Forstrechte und der Ablösungsmaßstab gründen sich auf das Prinzip des Grundlastenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848. Bericht d. A. R. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 65.

Art. 30.

Im Allgemeinen.

Ueber die Verhandlungen der beiden Kammern, aus welchen der

Art. in seiner jetzigen Form hervorging, s. Sten. Ber. Bd. II S. 451, III S. 520—525 und Beil.-Bd. III S. 62 u. f. 109 u. f., Beil.-Bd. IV S. 47.

Absatz 2.

Der Ausdruck „in ein bestimmtes Maß umgewandelt" bezieht sich nicht blos auf die Umwandlung nach Ziff. 1 des Art. 27, sondern auch auf jene nach Ziff. 2, s. Komment. S. 465 (75).

Ziffer 1.

Der Nachweis, daß der abzutretende Waldtheil nach Lage und Größe eines forstwirthschaftlichen Betriebes fähig bleibt und den Bedarf der Berechtigung nachhaltig deckt, wird in befriedigender Weise wohl nur durch eine auf Flächenausscheidung und Altersklassen gestützte generelle Ertragsermittelung geleistet werden können. AVV. §. 7.

Die Vorlage eines solchen Nachweises gehört offenbar zur Begründung des Antrages auf Ablösung.

Der Waldertrag muß den Bedarf der Holzberechtigung nachhaltig decken. Es kommt daher nur der Holzertrag in Betracht, während die Nebennutzungen sich mit den Kosten der Bewirthschaftung, Beaufsichtigung u. s. w. kompensiren. S. Komment. S. 461, 462 (71 und 72).

Ebendas. über die Schwierigkeiten solcher Ablösungen, insbesondere bei bloßen Bauholzrechten.

Zu Absatz 2 Ziffer 2.

Die Verhandlungen zum Vollzuge des Grundlastenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 werden den erforderlichen Nachweis, ob das forstberechtigte Gut bei dem Eintreten der Wirksamkeit des gedachten Gesetzes zu dem Eigenthümer des belasteten Waldes im Grundbarkeitsverbande gestanden hat, ohne Schwierigkeit liefern, und die k. Rentämter haben auf Verlangen den Betheiligten die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen. AVV. §. 7.

Ueber die Anwendbarkeit und Anwendung der Bestimmungen des Art. 27 Ziff. 1 zur Ermittelung des Geldanschlages der Forstrechtsgenüsse und des Kapitalwerthes derselben s. Komment. S. 465 (S. 75).

Ueber die Geschichte des Abs. 2 Ziff. 2 s. Komment. S. 463 (73).

Zu Absatz 3.

Das Gesetz macht für Waldfrohnen keine Ausnahme und dieselben werden daher bei der Ablösung in Geld, sie mögen nach Art. 32

bereits in eine jährliche Geldabgabe umgewandelt sein oder nicht, mit dem 20fachen Betrage vom Entschädigungskapital in Abrechnung zu bringen sein. Anderer Ansicht Brater im Komment. S. 466 (76) Note 8.

Zu Absatz 4.

Ebendas. Note 9 f. über die verschiedenen Rechte Dritter.

Hinsichtlich der wichtigsten und gewöhnlichsten Rechte Dritter, nämlich der Hypotheken, ist in den EE. d. MM. d. J. und der Justiz vom 14. und 19. März 1855 (Samml. prinz. Erl. III, 1855 S. 37, 61), ausgesprochen, daß das Einwilligungsrecht der Hypothekengläubiger durch das Gesetz surrogirt werde, daß es übrigens lediglich Sache der ablösenden Waldeigenthümer sei, vor Bezahlung der Ablösungssumme sich zu versichern, ob dieselbe an den Forstberechtigten ohne Gefahr geleistet werden könne, oder mit Rücksicht auf die Rechte Dritter deponirt werden müsse.

Absatz 5.

Bei Forstrechtsablösungen ist der Weg des freiwilligen Uebereinkommens von den mitwirkenden Organen auf alle Weise zu fördern. AVV. §. 7. — Dabei sind die Parteien selbstverständlich an die Voraussetzungen des Art. 30 nicht gebunden.

Ueber die Kompetenz der Forstpolizeibehörden, und jene der Gerichte s. Komment. S. 467 (77).

Bei Ablösungen mit Geld dient der Beschluß der Forstpolizeibehörde zur rechtsförmlichen Beurkundung und es bedarf keiner weiteren Verbriefung. Für die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und des Hypothekenbuches soll der ablösende Waldeigenthümer selbst sorgen, und nur wegen der Taxerhebung (§. 23 des betr. Ges. vom 28. Mai 1852) ist von Amtswegen das Nöthige zu thun. EE. d. MM. d. J. u. der Just. vom 14. und 19. März 1855. Samml. prinz. Erl. III (1855) S. 37 und 61.

Die Verhandlungen über Ablösung von Forstrechten sind bezüglich der Taxerhebung und Stempelanwendung gleich jenen über die Ablösung von Grundlasten zu behandeln. E. d. M. d. Fin. vom 12. Mai 1854. Samml. prinz. Erl. II (1854) S. 93. S. auch Komment. S. 442 (52) g.

Art. 31.

Ueber die Frage, ob die Vorschrift des Abs. 1 auch für jene Prozesse Geltung habe, bei welchen es sich um die Vorfrage über den Umfang des Rechtes handelt, s. für die Bejahung Komment. S. 468 (78).

Art. 32.

1) Natural- Holz- oder Waldfrohnen sind diejenigen Holz- oder Waldfrohnen, welche bei Erlassung des Forstg. noch in natura geleistet wurden und nicht schon in eine Geldabgabe umgewandelt waren. Verh. d. K. d. Abg. Bd. II. S. 440, 442, 450.

2) Bezüglich derjenigen Waldfrohnen, die bereits in eine Geldabgabe ungewandelt waren, kommt aber doch deren Eigenschaft und Ursprung in Betracht. Haben sie den Charakter von Forstrechtsgegenreichnissen, so sind sie nach Art. 32 des Forstg. mit dem 20fachen Betrage ablösbar; hängen sie mit dem Grundbarkeitsverhältnisse des verpflichteten Gutes zusammen, so können sie mit dem 18 fachen nach Art. 23 des Ges. vom 4. Juni 1848 abgelöst werden.

3) Gleiches gilt, wenn für Frohndienste unter alternativem Vorbehalt der Naturalleistung ein gewisser Geldbetrag gefordert werden konnte, indem hier nur die Naturalforderung erlischt.

Gemeindewaldfrohnen werden von dem Art. 32 nicht berührt. — S. Komment. S. 470. und 471 (80, 81.)

4) Der Beisatz „noch bestehende oder bereits durch Entschädigung abgelöste" rührt von einem Antrage d. K. d. Reichsräthe her. S. hierüber Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 459. §. 6. Beil.-Bd. IV S. 51.

5) Tragen die Natural- Holz- oder Waldfrohnen den Charakter der Forstrechtsgegenleistungen nicht an sich, so reihen sie sich in die Kategorie derjenigen Frohnen ein, welche schon der Art. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Grundentlastung ohne Entschädigung aufhebt. Es war aber nothwendig, dies im Forstg. ausdrücklich zu bestimmen, weil im Art. 18 obigen Ges. ausgesprochen ist, daß Holzfrohnen bis zum Erscheinen des Forstg. fortzubestehen haben. Motiv zu Art. 24 d. RE. Beil.-Bd. I S. 623.

Art. 33.

1) Die Betretung des Rechtsweges, d. h. die desfallsige Handlung der Partei gewährt an und für sich noch keinen Suspensiveffekt. Das Urtheil der Forstpolizeibehörde ist folglich noch in Kraft, wenn auch die Partei dagegen vor Gericht aufgetreten ist. Hat aber die Partei ein Inhibitorium des Gerichtes erwirkt, so hört vorläufig die Wirksamkeit des forstpolizeilichen Urtheiles auf. Verh. d. K. d. Abg. B. II S. 458. — S. auch A. V. V. §. 8.

2) Aus den Worten „2. Instanz" folgt, daß der Rechtsweg nicht betreten werden kann, es sei denn zuvor bei der Forstpolizeibehörde die Sache verhandelt und entschieden worden.

3) Die Worte „bei Vermeidung des Verlusts" deuten an, daß die Einhaltung der Frist vom Civilrichter von Amtswegen zu beachten und nach deren Ablauf die Klage abzuweisen ist, ohne eine deßfallsige Einrede der Gegenpartei abzuwarten. S. Komment. S. 471 (81).

Art. 34.

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf reale Forstrechte, bei welchen sowohl die Berechtigung als die Verpflichtung an ein Grundstück gebunden ist. S. oben bei Art. 23—34.

Art. 34 ist ein im öffentlichen Interesse erlassenes Prohibitivgesetz und begreift alle Titel und Erwerbsarten, wodurch bis dahin ein Forstrecht begründet werden konnte.

Die Verjährung insbesondere kann vom Tage der Erlassung des Forstges. an weder begonnen, noch fortgesetzt, noch vollendet werden. Komment. S. 472 (82).

Art. 35—38.

Die forstpolizeilichen Bestimmungen über Waldrodungen gelten unbedingt und ohne Ausnahme für alle Waldungen, welche zur Zeit der Einführung des Forstgesetzes noch bestunden, mochte auch zuvor der Waldbesitzer befugt gewesen sein, über sein Eigenthum unbeschränkt zu verfügen. — Durch Art. 181 des Forstges. sind nämlich nicht blos alle früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte, kraft welcher die Waldbesitzer berechtigt waren, ihre Waldungen ohne vorgängige obrigkeitliche Bewilligung auszuroden und einer anderen Kultur zuzuwenden, mit dem 1. Januar 1853 außer Wirksamkeit getreten, sondern es kann auch aus einer vor dem Erscheinen des Forstgesetzes ertheilten speziellen obrigkeitlichen Bewilligung zur Ausrodung und Kultur einer Waldung nicht die Berechtigung abgeleitet werden, diese Waldung auch noch erst nach dem 1. Januar 1853 ohne vorgängige, den Vorschriften der Art. 35, 37 und 38 des Forstg. entsprechende Untersuchung und Beschlußfassung der Forstpolizeibehörde auszuroden. — OAGE. v. 27. Dezbr. 1856 (Zeitschr. III S. 529).

Art. 35.

1) Der gänzliche (kahle) Abtrieb einer Waldung kann nicht als gleichbedeutend mit einer Rodung angesehen werden, indem eine Rodung (Ausstockung) nur dann vorliegt, wenn die Waldfläche der Holzkultur gänzlich entzogen und zu einer anderen Kulturart verwendet wird. — S. auch bei Art. 40 u. 41. OAGE. v. 28. April 1854 (Zeitschr. I S. 223).

2) Eine Rodung ist gegeben, wenn von einer Waldfläche zu dem Zwecke, um dieselbe der Holzkultur gänzlich zu entziehen und zu einer anderen Kulturart zu verwenden, nicht blos die Bäume abgetrieben, sondern auch die Baumwurzeln entfernt werden, und es erscheint die Rodung schon dann als vollendet, wenn die bisherige Waldfläche zu dem bezeichneten Zwecke ausgestockt und zu der bezeichneten anderweitigen Kultur verwendbar gemacht worden ist. Daß die bisherige Waldfläche in einen Acker, eine Wiese und dgl. bereits umgewandelt sei, wird zur Vollendung der Rodung keineswegs erfordert; s. OAGE. bei Nr. 3.

3) Auch darauf, daß die ausgestockte Waldfläche wieder aufgeforstet werden kann, kommt es in dem Falle nicht an, wenn dieselbe nicht zum Zwecke der Wiederaufforstung, sondern zu dem Zwecke abgetrieben und ausgestockt worden ist, um sie zu einer anderen Kulturart zu verwenden. OAGE. v. 23. Septbr. 1856 (Zeitschr. III S. 409).

(Es muß daher nicht blos die Ausstockung vollzogen, sondern auch die Absicht der anderweitigen Benutzung des Bodens erwiesen sein, wenn es sich um eine Uebertretung des Art. 35 handelt. S. auch unten bei Art. 74.)

Art. 36.

Motive zum RE. (Art. 28) in Beil.-Bd. I S. 624.

Der Begriff von Schutzwaldungen umfaßt auch solche Waldungen, durch deren rücksichtslosen Abtrieb benachbarte Holzbestände hinsichtlich der Sturmwindbeschädigungen, oder weiter unterhalb liegende Grundstücke bezüglich ihrer Fruchtbarkeit und ihres Ertrages gefährdet, oder des Versiegen der Quellen veranlaßt werden könnte. E. d. MM. d. J. und der Fin. v. 8. April 1858 Nr. 4525. — Samml. prinz. Erl. VI S. 35.

Art. 37.

1) Wenn Jemand einen Waldtheil mit Vorbehalt des darauf stockenden Holzes verkaufte und die Bedingung gestellt wurde, daß nach Ablauf einer bestimmten Frist das Grundstück dem Käufer in gerodetem Zustande übergeben werden solle, so hat der Verkäufer die Erlaubniß zur Rodung einzuholen, und ist strafbar, wenn er dies unterläßt. Denn er ist noch der Waldbesitzer, und hat überdies die Bedingung eingegangen, die Rodung zu besorgen. OAGE. vom 22. September 1857 (Zeitschrift IV S. 422).

2) Die k. Forstämter sollen Verzeichnisse derjenigen nicht ärarialischen Waldungen, welche nicht gerodet werden dürfen, nach den 3 Unterscheidungen des Art. 35 zur Verminderung der Einsichtsnahmen an Ort und Stelle herstellen. Ueberhaupt wird den Forstämtern möglichste Vermeidung von Kosten bei Instruirung von Rodungsgesuchen zur Pflicht gemacht. ABV. §. 9.

Diese Verzeichnisse sind der Regierung vorzulegen und von dieser Stelle nöthigenfalls am Orte selbst prüfen zu lassen. E. d. MM. d. J. u. d. Fin. vom 8. April 1858 Nr. 4525.

3) Die Forstpolizeibehörden sind an die Anträge der Forstämter nicht unbedingt gebunden, können vielmehr auch noch andere Sachverständige darüber vernehmen. Aeußerung der k. Kommissärs, Verh. d. K. d. Abg. Bd. II S. 476.

4) Ueber die Auswahl der Sachverständigen s. ABV. §. 10.

5) Zu den Anzeigen der Waldbesitzer über vorhabende Waldrodungen, wenn solche nicht zu Protokoll gegeben, sondern schriftlich überreicht werden, sind 3 kr.-Stempelbögen zu verwenden, im Uebrigen aber sind diese im öffentlichen Interesse zu pflegenden Verhandlungen tax- und stempelfrei. — Selbstverständlich gilt dies nicht für die durch Verschulden des Waldbesitzers z. B. durch eigenmächtiges Roden veranlaßten Verhandlungen, bezüglich welcher die allgemeine Verord. vom 16. Oktbr. 1852 (Art. 67) maßgebend ist. E. d. M. d. Fin. vom 22. Mai 1856 Nr. 7295 (Samml. prinz. Erlasse IV S. 20).

6) Ueber die Gebühren der k. Forstbediensteten, wenn sie als Sachverständige gebraucht werden, s. unten bei Art. 111.

Art. 38.

Die Rodung kann nach Art. 35 nur zum Zwecke einer besseren Bodenbenützung, als die forstwirthschaftliche ist, ertheilt werden. In

der Anzeige der vorhabenden Rodung muß also die vorhabende anderweitige Benützung angegeben, und nur für eine bestimmte andere Benützungsart kann die Erlaubniß ertheilt, und dieser Benützungsart muß auch die Fläche zugewendet werden. Komment. S. 478 (88).

Art. 39.

Ueber das Verhältniß des Art. 37 zu Art. 7 des Forstgesetzes und den Geschäftsgang bei beabsichtigten Rodungen von Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen oder Theilen derselben s. Komment. S. 479 (89).

Die „einschlägigen besonderen Gesetze" sind jene über die Verwaltung und Benützung des Gemeinde- ꝛc. Vermögens im Allgemeinen, und über die deßfallsigen Befugnisse und Obliegenheiten der Staatsgewalt, insbesondere das Gemeindeedikt.

Art. 40.

Zum kahlen Abtriebe einer Schutzwaldung wird nicht erfordert, daß auch die Stöcke und Wurzeln aus dem Boden entfernt wurden; es genügt vielmehr der gänzliche, plötzliche Abhieb des Holzbestandes, wobei die betreffende Fläche in einen unbewaldeten Zustand versetzt wird.

Daher ist aber auch der kahle Abtrieb nicht abgewendet oder ausgeschlossen, wenn nur einzelne Samenbäume, wie z. B. in einem vorgekommenen Falle 8 Stück auf 3 Tagwerken, stehen bleiben.

Denn in Schutzwaldungen soll nach den Motiven zu Art. 40 (Art. 32 des Entwurfs) der Abtrieb entweder fehmelweise, oder schlagweise in der Art geschehen, daß die Abholzung nur allmählig erfolgt, und der Holzbestand immer nur in dem Maße ganz entfernt wird, als bereits junger Nachwuchs den Boden bedeckt, demnach eine Entwaldung vermieden wird. OAGE. v. 17. Okt. 1857 (Zeitschrift IV S. 497). Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 624; AVV. §. 11.

Art. 41.

1) Ueber den RE. (Art. 33) im Vergleiche zur Fassung des Art. 41 s. Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 607 und 624; Beil.-Bd. III S. 67 und stenogr. Ber. Bd. II S. 452, 466, 471.

2) Ueber diejenigen Vornehmungen der Privatwaldbesitzer, welche nicht als Abschwendung oder Walddevastation erscheinen, s. die Aeußer-

ung des k. Ministerialkommissärs in der 61. Sitzung der K. d. Abg. Verh. d. K. d. Abg. Bd. II S. 462, ferner AVV. §. 12.

3) Beispiele von Abschwendungen sind aufgeführt in dem eben erwähnten §. 12 d. AVV.

4) Der kahle Abtrieb eines Holzbestandes insbesondere ist an und für sich noch keine Abschwendung, denn unter „Fortbestehen des Waldes" ist nicht das dermalige Fortbestehen d. h. der jetzige Holzbestand gemeint, sondern der Fortbestand der Bodenfläche als Wald, nämlich die fortdauernde Tauglichkeit derselben zur Forstkultur, und nur solche Handlungen sind als verwüstend und als eine Abschwendung anzusehen, welche dieses Fortbestehen unmittelbar gefährden. OAGE. vom 28. April 1854 (Zeitschrift I S. 223).

5) Das Vorhaben eines kahlen Abtriebes der forstpolizeilichen Genehmigung zu unterbreiten, ist nicht vorgeschrieben. In Nichtschutzwaldungen ist eine solche Hauung allgemein erlaubt, in Schutzwaldungen unbedingt verboten. Komment. S. 482 (92).

6) Handlungen des Waldbesitzers, welche die Ausübung von Forstrechten untergraben, können vorkommen, ohne daß der Wald in seinem Fortbestehen unmittelbar gefährdet ist. Die Rücksicht auf die Forstberechtigten kann alsdann solche Handlungen nicht zu einer Abschwendung oder Waldverwüstung stempeln. Die Berechtigten haben nach den Bestimmungen des Forstgesetzes über die Forstberechtigungen Art. 23 u. folg. und nach den Civilgesetzen ihren Rechtsschutz zu suchen. Komment. S. 482 (92) g.

7) Die k. Forstämter haben Sorge zu tragen, daß die Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei (Art. 113) über den Begriff der Waldabschwendung gehörig informirt werden. AVV. §. 12 letzt. Abs.

Art. 42.

1) Ausgebaute Steinbrüche und verlassene Sand- und Kiesgruben in Waldungen sind wie Waldblößen zu behandeln und in Kultur zu setzen, sobald der Boden hiefür empfänglich geworden ist.

2) Die Forstämter und das Hilfspersonal sollen die Waldbesitzer auch zur Ausforstung solcher Waldblößen zu vermögen suchen, und ihnen dabei thätig an die Hand gehen, welche schon vor dem Erscheinen des FG. entstanden waren.

3) Hinsichtlich der neu entstandenen Blößen und der Schlaglücken steht den k. Forstämtern die Antragstellung auf Kultur zu (Art. 112)

den Forstpolizeibehörden aber die Anordnung derselben und die Fristbestimmung wie der Art. lautet.

4) Wird bei Nichtbefolgung der Anordnung vom Forststrafgerichte neben Zuerkennung der Strafe die Ausführung der Kultur durch das Forstamt verfügt, so hat dieses die Kulturarbeiten mit gehöriger Rücksicht auf ökonomische Behandlung in der nächst günstigen Jahreszeit herstellen zu lassen, und die Kostenrechnung nebst Nachweisen dem Forststrafgerichte zu übergeben, welches für die Bezahlung, nöthigenfalls für einen Vorschuß vor Beginn der Arbeit, zu sorgen hat. AVV. §. 13.

5) Ueber die Umstände, welche die Forstpolizeibehörden bei Bestimmung der Fristen für die Aufforstung von Waldblößen zu beachten haben, s. Motive zu Art. 34 d. RE. in d. Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 625.

Art. 43.

Im Allgemeinen.

Ueber die Motive zu den Bestimmungen dieses Art. (Art. 35 d. RE.) s. Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 625.

Die Vorschriften dieses Art. sind für den Waldbesitzer selbst und für den Weideberechtigten bindend, s. unten bei Art. 87 und 88. Zuwiderhandlungen des ersteren werden als Forstpolizeiübertretung nach Art. 76, Zuwiderhandlungen des letzteren als Forstfrevel nach Art. 87 und 88 bestraft.

Das im Art. 92 Ziff. 5 enthaltene Verbot des Einzelhütens trifft nur die Weideberechtigten.

Wenn bezüglich der Bestimmungen des Art. 43 über Ausübung der Weidenschaft in Waldungen das Gutachten von Sachverständigen nothwendig wird, so sollen dieselben aus der Klasse der erfahrenen ausübenden Forstwirthe gewählt werden. AVV. §. 14.

So lange eine Bodenfläche der forstwirthschaftlichen Behandlung unterstellt ist, muß sie als Wald betrachtet, und die forstpolizeilichen Vorschriften über die Waldweide müssen beobachtet, somit deren Uebertretung nach Art. 76 Abs. 2 bestraft werden, mag auch die ökonomische Bedeutung der Weidenschaft auf einer solchen Fläche für deren Besitzer noch so groß sein, oder die Absicht letzterer darauf hingehen, den Boden als Weidegrund zu benützen. OAGE. vom 26. April 1861; Zeitschrift VIII S. 99 (veranlaßt durch die Beweidung eines jungen Nachwuchses in einem sog. Birkenberge des bayer. Waldes).

Absatz 2.

Eine nähere Bestimmung der Schonungsorte nach Alter oder Größe der Holzpflanzen ist bei der Mannichfaltigkeit der Holzarten, Betriebsarten und des Bodens im Allgemeinen nicht möglich. Im Einzelfalle ist es übrigens doch in der Regel augenfällig, ob ein Waldtheil ohne Schaden behütet werden könne oder nicht. — Wenn die Betheiligten in einem Falle im Zweifel sind, bleibt ihnen, um sicher zu gehen, nichts übrig, als das kompetente Urtheil eines Sachverständigen einzuholen.

Wenn Differenzen zwischen dem Waldbesitzer und Weideberechtigten über die Hutbarkeit eines Waldortes vorkommen, so sind sie nach Art. 23 Abs. 2 zu erledigen. Treibt der Weideberechtigte eigenmächtig in einen nicht eingewiesenen Distrikt, und wird er wegen Behütung eines Schonungsortes angezeigt, so entscheidet das Forststrafgericht nach dem Gutachten des Forstamtes über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit der ausgeübten Weidenschaft, und über deren Strafbarkeit oder Straflosigkeit. S. auch Komment. S. 486 (96).

Absatz 3.

Da im Plänterwalde die nachwachsenden jungen Holzpflanzen allenthalben zwischen älterem Holze zerstreut vorkommen, mithin die Ausscheidung einer abgegränzten Schonungsfläche unmöglich ist, so sucht das Gesetz den Wald durch Beschränkung der Zahl des einzutreibenden Viehes zu schützen. Motive zu Art. 35 d. RE.

Auch bezüglich der im Plänterwalde zulässigen Anzahl von Vieh steht dem Forstamte der Antrag und das Gutachten zu. Gegen Weideberechtigte kann vom Waldbesitzer ein solcher Antrag veranlaßt werden.

Ehe die Forstpolizeibehörde die Zahl festgesetzt hat, kann durch den Eintrieb eines Uebermaßes weder eine Forstpolizeiübertretung noch ein Forstfrevel begangen werden.

Art. 44.

Absatz 1.

Die Bestimmungen der Art. 44, 76 und 77 erstrecken sich auf alle Alpenweiden, ohne Unterschied, ob sie zugleich als Waldweiden erscheinen oder nicht. Komment. S. 487 (97).

Absatz 2 wurde vom GA. d. K. d. Abg. veranlaßt. Ueber das Motiv hiezu s. Beil.-Bd. III S. 67.

Ueber die Motive zum RE. (Art. 36) s. das. Beil.-Bd. I S. 625.

Durch eine, wenn auch seit unfürdenklicher Zeit bestandene, gleichförmige Uebung allein kann ein der Alpenweide ähnliches Rechtsverhältniß, das, wie im Ausschußberichte zum FG. am obigen Orte bemerkt ist, durch Verträge normirt wird oder auf ein wohlbegründetes Herkommen fußt, welches an die Stelle der Verträge tritt, nicht geschaffen werden.

Noch weniger kann eine solche bloße thatsächliche Uebung für eine Weideordnung angesehen werden, denn derlei Ordnungen können offenbar nur in solchen Gebräuchen bestehen, welche urkundlich festgestellt oder sonst rechtlich hergebracht, jedenfalls unter obrigkeitlicher Verordnung oder Anerkennung geübt worden sind. OAGE. vom 26. April 1861 (Zeitschrift VIII S. 99).

Art. 45.

Absatz 1.

Wer eine selbstverständliche Vorsichtsmaßregel unterläßt und gefährlicher Weise Feuer anmacht, ist nach Art. 76 oder 95 strafbar, je nachdem der Waldbesitzer selbst oder ein Dritter der Schuldige ist. — Uebrigens geht aus diesen beiden Artikeln hervor, daß die Forstpolizeibehörden nicht blos unter Umständen das Feueranmachen ganz verbieten, sondern auch bestimmte Vorsichtsmaßregeln anordnen können.

Absatz 2.

Diese Bestimmung gilt nur für das Feueranmachen, nicht auch für das Holzverkohlen. Vergl. Abs. 4. — Ueber den Grund hievon S. Komment. S. 488 (98).

Art. 46.

Die Ausführung der Maßregeln gegen Forstinsekten, wenn ein Waldbesitzer säumig ist, kann die Forstpolizeibehörde sofort durch das Forstamt bewirken lassen, unbeschadet der noch folgenden Bestrafung des Säumigen gemäß Art. 76.

Der Unterschied dieser Prozedur gegen jene des Art. 42 findet seinen Grund in der Dringlichkeit der Sache.

Art. 47.

Aus der Fassung dieses Art. ergibt sich, daß derselbe für die Baupolizeibehörden erlassen ist, weßhalb auch eine Uebertretung dieser Vorschrift nicht unter die Strafbestimmungen der Art. 74—76 (Art. 66—68 des RE.) aufgenommen werden konnte.

Wird ohne Genehmigung der Baupolizeibehörde ein Gebäude,

oder eine feuergefährliche Anlage in Waldungen oder deren Nähe errichtet, so hat hiegegen die Baupolizeibehörde durch Strafe und mit Wiederherstellung des früheren Zustandes nach Maßgabe der einschlägigen Baupolizeivorschriften einzuschreiten. Mot. zum RE. Beil.-Bd. I S. 625.

Art. 48—73.

I. Ueber die Stellung der im FG. mit Strafe bedrohten Handlungen im Systeme des Strafrechtes nach den Strafgesetzen vom Jahre 1861 ist Folgendes zu bemerken:

a) Die Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Bestimmungen, welche der Waldbesitzer oder Andere mit seinem Wissen und Willen in dessen Wald begehen, sind Polizeiübertretungen, und haben gleiche Eigenschaft mit den im Polizeistrafgesetzbuche verbotenen Handlungen. Art. 230 des PStGB. Sie verletzen zunächst das öffentliche Interesse, obschon daraus auch eine Verletzung des Privatrechtes Anderer und die Verbindlichkeit zu deren Schadloshaltung hervorgehen kann. Art. 61 des FG.

b) Die gesetz- und rechtswidrigen Handlungen in fremdem Walde, die Forstfrevel, sind entweder Entwendungen und Beschädigungen, oder Uebertretungen forstpolizeilicher Bestimmungen und andere Gefährden. —

1) Die Entwendungen und Beschädigungen sind Rechtsverletzungen, und haben die Eigenschaft der im StGB. bedrohten strafbaren Handlungen; und zwar in der Regel im Grade der Uebertretungen. Art. 50 des FG. Art. 1 und Art. 20 des StGB. — Wenn auch gemäß Art. 49 und Art. 78—86 des FG. die Geldstrafe 150 fl. übersteigen sollte, so liegt gemäß Art. 7 des Einführ.-G. doch blos ein Uebertretungsfall vor; Art. 114 des FG. mit Art. 8 des Ges. vom 4. Juni 1848 über die Grundlagen der Gerichtsorganisation. — Nur der Gewohnheitsfrevel (Art. 104 d. FG.) ist ein Vergehen.

2) Die Uebertretungen forstpolizeilicher Bestimmungen und andere Gefährden stehen in der Klasse der im PStGB. verpönten Handlungen, d. h. der Polizeiübertretungen. — S. auch die Erört. im Komment. S. 490 (100).

II. In Art. 179 des FG. ist nur die subsidiäre Anwendung der allgemeinen strafprozeßrechtlichen Normen in Forststraffachen vorgeschrieben, von solcher Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des StGB. aber keine Rede. Indessen konnte man bisher schon nicht umhin, gleichwohl auf diese allgemeinen Bestimmungen sich zu stützen,

(s. Komment. S. 691 [301] u. f.) und durch Art. 7 Abs. 2 des Einführ.-G. ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß je nach der Natur der in einem nicht aufgehobenen Spezialgesetze (wozu auch das FG. gehört) mit Strafe bedrohten Handlung die allgemeinen Bestimmungen des StGB. oder des PStGB. in Anwendung kommen sollen, so weit nicht im Spezialgesetze etwas Anderes bestimmt ist, oder dessen sonstige Bestimmungen etwas Anderes nöthig machen. Hinsichtlich des Verhältnisses der allgemeinen Strafbestimmungen des FG. zu jenen des StGB. und des PStGB. kommen folgende Punkte nach der Ordnung des StGB. in Betracht:

1) Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Nach Art. 6 des StGB. ist die Fahrlässigkeit nur in so weit strafbar, als in der 2. Abth. des Gesetzbuches für fahrlässige Handlungen eine Bestrafung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Nach Art. 19 d. PStGB. sind umgekehrt in der Regel auch die aus Fahrlässigkeit bewirkten Polizeiübertretungen strafbar, soweit nicht aus den Worten oder dem Sinne einer Gesetzesvorschrift hervorgeht, daß nur die vorsätzliche Handlung als strafbar zu erachten sei. —

Im FG. fehlt eine allgemeine Bestimmung hierüber, und auch bei den einzelnen Forstpolizeiübertretungen und Forstfreveln ist nirgends ein Unterschied zwischen Vorsatz oder Fahrlässigkeit gemacht, sondern die Handlung schlechthin ist mit Strafe bedroht. Daher konnte bisher nur angenommen werden, daß es in Absicht des Gesetzes lag, stets sowohl den Vorsatz als auch die fahrlässige Verschuldung zu bestrafen. (Eine Ausnahme machen ihrem Begriffe nach die Entwendungen; der Fall des Art. 91 Ziff. 3 ist keine eigentliche Ausnahme, da hier die vorsätzliche Handlung nach dem StGB. und nur die Fahrlässigkeit als Forstfrevel bestraft wird.) — S. das OAGE. vom 1. Mai 1858 bei Art. 49 und auch Komment. S. 694 (304).

Art. 6 des StGB. kann in Bezug auf die Forstfrevel durch Beschädigung keine Aenderung gemacht haben, wie aus der Bestimmung von Art. 7 des Einf.-G. hervorgeht. Bezüglich der Forstpolizeiübertretungen und der Forstfrevel durch Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen und anderer Gefährden stimmt Art. 19 des PStGB. mit dem FG. überein, welches implicite dieselbe Regel, aber ohne Ausnahme, enthält. —

2) Ueber die Strafen im Allgemeinen hat das Forstgesetz seine eigenen Bestimmungen, welche gemäß Art. 7 des Einf.-G. in Kraft bleiben. — Hinsichtlich des Vollzuges der Arreststrafe wird Art. 54 des FG. durch Art. 20 Abs. 2 des StGB. näher bestimmt. —

Ueber die Berechnung der Freiheitsstrafen enthält das FG. und das PStGB. keine Bestimmung und es kommt daher Art. 22 d. StGB. in Anwendung. — Art. 27 des StGB. und Art. 7 des PStGB. harmoniren mit Art. 53 des FG., nur hat letzteres einen anderen Maßstab der Umwandlung, welcher fortdauernde Giltigkeit hat. —

3) Vollendung und Versuch.

Gemäß Art. 48 des StGB. wird der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung nur in jenen Fällen bestraft, wo das Gesetz dieses ausdrücklich bestimmt. Nach Art. 17 des PStGB. ist der Versuch einer Polizeiübertretung straflos. — Das FG. schweigt ganz über die Bestrafung eines Versuches, und es konnte daher bis jetzt eine solche Bestrafung nicht stattfinden. Dabei bleibt es auch in der Folge, und es steht dies im Einklange mit den angeführten Art. 48 des StGB. und Art. 17 des PStGB. — S. auch Komment. S. 693 (303) a.

4) Ueber Theilnahme und Begünstigung hat das FG. eigenthümliche Bestimmungen. Ueber deren Verhältniß zu den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze s. bei Art. 55 u. 56.

5) Hinsichtlich der Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mildern, enthält das FG. mit Ausnahme des Art. 52 Abs. 2 über Strafmilderung wegen jugendlichen Alters keine Bestimmung.

a) Art. 67 des StGB. über Mangel an Selbstbestimmungsfähigkeit, Urtheilskraft oder freier Willensbestimmung hat zweifellos auch auf die im Forstgesetze mit Strafe bedrohten Handlungen Anwendung zu finden, wie er auch gemäß Art. 31 des PStGB. in allen gewöhnlichen Polizeistraffachen Geltung hat.

b) Bezüglich Art. 68 des StGB. und Art. 20 Abs. 1 und 2 des PStGB. über Strafmilderung wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit steht zwar der Anwendbarkeit in Forststraffachen eine ausdrückliche Bestimmung des FG. nicht entgegen, wohl aber das ganze Strafsystem dieses Gesetzes und dessen Institut der Civilverantwortlichkeit. S. die Strafbestimmungen der Art. 89—95 und unten bei Art. 52, 58, 68.

c) Art. 69 des StGB. über Irrthum und Unwissenheit wird auch in Forststraffachen Anwendung zu finden haben, jedoch mit der Modifikation, welche aus Abs. 3 dess. Art. und aus dem, was oben bei Nr. 1 gesagt wurde, hervorgeht, daß nämlich Irrthum und Unwissenheit über Thatumstände nur dann eine Straflosigkeit begründen, wenn dabei dem Angeschuldigten keine Nachlässigkeit zur Last liegt und kein

Verschulden. — Art. 70 über den Rechtsirrthum gilt dagegen unbedingt auch in Forststraffachen.

d) Ebenso Art. 71 über Befehl.

e) Der Anwendung von Art. 74 über freiwillige Entschädigung steht die Erwägung entgegen, daß nicht blos bei den Forstfreveln durch Beschädigung und Gefährdung, sondern auch theilweise bei den Forstfreveln durch Entwendung die Strafen mit Rücksicht auf die Konservation des Waldstandes bemessen sind, und eine freiwillige Vergütung an den Waldbesitzer demnach die Strafbarkeit nicht mindern kann.

f) Bezüglich der Art. 76—82 über Strafmilderung wegen der Jugend s. unten bei Art. 52.

g) Der Anwendung von Art. 83 des StGB. und von Art. 22 des PStGB. über Anrechnung der Untersuchungshaft in Forststraffachen steht nichts entgegen.

6) Ueber den Zusammenfluß strafbarer Handlungen hat das FG. seine eigenthümlichen Bestimmungen. Ueber die Anwendbarkeit der Art. 84 des StGB. und Art. 24 des PStGB. s. unten bei Art. 57.

7) Das Forstgesetz hat nirgends die Bestrafung einer Uebertretung vom Antrage des Beschädigten oder dessen Vertreter abhängig gemacht. Daher kann auch Art. 88 des StGB. über Verzichtleistung auf die Strafverfolgung nicht eintreten. Vergl. auch oben 5 lit. e.

8) Der Anwendung von Art. 90 des StGB., wonach derjenige, welcher bereits rechtskräftig verurtheilt oder freigesprochen worden ist, wegen derselben Thatsache nicht nochmals vor Gericht gestellt werden kann, steht im FG. nichts entgegen.

9) Ueber die Tilgung der Strafbarkeit durch den Tod des Schuldigen, sowie

10) über die Verjährung der Strafbarkeit und des Strafvollzuges hat das Forstgesetz seine eigenen Bestimmungen; s. Art. 70—73.

Art. 48.

1) Forstpolizeiübertretungen gefährden zunächst nur das Interesse, welches die Staatsgemeinschaft an der Erhaltung und an dem Gedeihen der Waldungen hat; die Forstfrevel dagegen enthalten außerdem noch einen unmittelbaren Eingriff in eine fremde Rechtssphäre, oder doch eine Gefährdung fremder Rechte.

Dieser innere Unterschied veranlaßte eine Verschiedenheit auch in der äußeren Behandlung, obschon im FG. mehrere Bestimmungen

für Forſtpolizeiübertretungen und Forſtfrevel gemeinſam aufgeſtellt werden konnten. Motive zum RE. Beil.-Bd. I S. 625.

2) Eine Zuſammenſtellung der Verſchiedenheiten in den Beſtimmungen über Forſtpolizeiübertretungen gegen jene über Forſtfrevel ſ. Komment. S. 491 (101).

3) Die k. Forſtämter und Revierförſter haben nach Thunlichkeit die ſämmtlichen Forſtſchutzdiener über den Unterſchied zwiſchen Forſtpolizeiübertretungen und Forſtfrevel geeignet zu verſtändigen. ABV. § 16.

4) Gemeinden und andere Korporationen können als ſolche nicht wegen Forſtfrevel oder Forſtpolizeiübertretung verurtheilt werden, ſondern nur die einzelnen Mitglieder, welchen eine Schuld bei der ſtrafbaren Handlung aufliegt. OAGE. vom 13. Februar 1858 (Zeitſchrift V S. 55).

5) Gemeindeglieder, welche in der Abſicht, einem anderen Gemeindegliede das ihm gebührende Rechtholz zuzuwenden, in einem Gemeindewalde ohne Anweiſung des Betriebstechnikers Holz ſchlagen, begehen keinen Forſtfrevel. OAGE. vom 30. Septbr. 1859 (Zeitſchrift VI S. 336).

6) Auch wegen Forſtpolizeiübertretung können ſie in ſolchem Falle nicht beſtraft werden, weil es an einer Strafbeſtimmung im Geſetze fehlt. — Wohl aber kann für den Wiederholungsfall nach Art. 28 d. Einf.-Geſ. von der Forſtpolizeibehörde eine Ungehorſamsſtrafe angedroht und verhängt werden. Vergl. bei Art. 78. —

7) Dagegen ſind Gemeindeglieder, welche ihren Rechſtreubezug ohne Anweiſung aus dem Gemeindewalde entnehmen, nach Art. 84 ſtrafbar. S. bei dieſem Art. das OAGE. vom 29. Mai und Plen.-E. vom 23. Oktober 1858 (Zeitſchrift V S. 222, 451). —

Art. 49.

Abſatz 1.

1) Entwendungen, Beſchädigungen, Zuwiderhandlungen gegen forſtpolizeiliche Beſtimmungen und andere Gefährden, welche in fremdem Walde begangen werden, ſollen als Forſtfrevel behandelt werden. Hiedurch ſind jedoch nicht alle an Walderzeugniſſen verübte Diebſtähle und Beſchädigungen in das Gebiet des Polizeiſtrafrechtes verwieſen, ſondern nur diejenigen, welche in den Art. 78 — 104 (70 — 92 d. RE.) bezeichnet ſind. — Andere als die in dieſen Art. definirten Entwendungen ꝛc. ꝛc. fallen in das kriminelle, beziehungsweiſe allgemeine Polizeiſtrafgebiet, ſoferne ſie nach den in dieſen Gebieten geltenden Vorſchriften ſtrafbar ſind. Motive zum RE. Beil.-Bd. I S. 625.

2) Es beruht nur auf einem Redaktionsversehen, daß bei der Allegation der Art. 78 — 104 der Art. 80 (und 82 Abs. 3) nicht ausgenommen worden ist (sind). OAGE. vom 5. Mai 1854 (Zeitschrift I S. 246). S. auch bei Art. 80.

3) Im Hinblicke auf den Wortlaut dieses Art. und die Motive zu demselben ist es klar, daß unter dem Ausdrucke „andere Gefährden" nur solche Gefährden zu verstehen seien, die in den Art. 78 — 104 namentlich aufgeführt sind. OAGE. vom 24. Februar 1860 (Zeitschrift VII S. 48).

4) Der oberste Gerichtshof hatte in seinem Erkenntnisse vom 26. September 1854 (Zeitschrift I S. 404) — gestützt auf die Motive zum FG. zu Art. 40—45 Abs. 3 und 4; Verh. d. K. d. A. Beil.-Bd. I S. 625 — angenommen, daß unter den im FG. mit Strafe bedrohten Entwendungen und Beschädigungen nicht diejenigen allein zu verstehen seien, welche in den Wäldern und Forsten verübt werden, sondern auch jene, welche zwar außer dem Walde aber an forstwirthschaftlichen Erzeugnissen vorfallen, zu welch' letzteren insbesondere die außer dem Walde gewachsenen zur Holznutzung bestimmten Bäume gehören, da diese doch nicht den landwirthschaftlichen Produkten zugerechnet werden können.

Diese Annahme, welche dem Wortlaute des Art. 49 (Entwendungen und Beschädigungen in fremdem Walde) eine ausdehnende Erklärung gab, kann nunmehr, wo der Art. 284 des StGB. vom 10. November 1861 in Mitte liegt, nicht mehr Platz greifen. Denn dieser Art. bedroht u. a. denjenigen mit einer Strafe wegen Felddiebstahls, welcher in fremdem Eigenthume Bäume oder Sträuche umhaut, oder einzelne Aeste abhaut oder abbricht und sich zueignet. Da hiebei kein Unterschied in Bezug auf Gattung und Zweck der Bäume gemacht ist, auch nicht leicht gemacht werden konnte, so muß dies für alle Bäume außer dem Walde gelten, und der im Art. 292 des StGB. gemachte Vorbehalt beschränkt sich auf die Forstfrevel nach dem Wortlaute des Art. 49 des FG. —

5) In dem Umstande, daß die im FG. verpönten Entwendungen und Beschädigungen immer nur Forstfrevel sind, mag auch der Werth des entwendeten Gegenstandes oder der Betrag des verursachten Schadens noch so bedeutend sein, liegt eine vom allgemeinen Strafrechte abweichende Ausdehnung des polizeistrafrechtlichen gegen das kriminelle Gebiet, welches auf zwei Erwägungen beruht. Bei der Verschiedenheit des Preises der Forstprodukte würde es nämlich, wenn der Werth der entwendeten Objekte in Betracht käme, vom Zufalle

abhängen, ob Jemand kriminell oder polizeilich abgestraft würde; und wegen der Häufigkeit der Forstentwendungen und Forstbeschädigungen ist eine einfache und rasche Erledigung mit erleichtertem Beweisverfahren nöthig; es kommt nicht sowohl auf eine strenge, als auf eine schleunige und sicher treffende Bestrafung an. Motive d. RE. Beil.-Bd. I S. 626.

6) Das Vorhandensein einer rechtswidrigen Absicht ist als Thatbestandsmerkmal der Forstfrevel im Allgemeinen nicht bezeichnet, und in Ansehung der meisten Forstfrevel durch Beschädigung, insbesondere auch bei der Weidenschaft, hat das Forstgesetz bei seinen Strafbestimmungen zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Handlungen nicht unterschieden. OAGE. vom 1. Mai 1858 (Zeitschrift V S. 186). S. auch bei Art. 87.

Absatz 2.

Forstberechtigte stehen nur innerhalb der Grenzen ihrer rechtlichen Befugnisse in einem besonderen Verhältnisse zum betreffenden Walde und Waldeigenthümer; außerhalb derselben sind sie aber jedem Dritten gleich zu achten und bei Ueberschreitung ihrer Befugnisse als Forstfrevler zu behandeln und zu bestrafen. Bericht des AR. d. K. d. A. Beil.-Bd. III S. 68.

Art. 50.

1) Ueber die Motive zu dem Strafsysteme des Art. 50 (Art. 42 d. RE.) s. Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 626 und 627.

2) Bei ein und demselben Frevel, welcher durch Mehrere verübt wurde, kann gegen eine Person eine Geldstrafe, gegen die andere, welche sich im ausgezeichneten Rückfalle befindet, Arrest wohl ausgesprochen werden. Bericht des AR. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 68.

3) Einige beantragte Modifikationen von Mitgliedern d. K. d. Abg. in Betreff der Zulassung der Waldarbeit als gesetzlicher Strafart sind von der Kammer abgelehnt worden. Verh. d. K. d. Abg. Bd. II S. 479 u. f.

Uebrigens soll gemäß §. 52 d. AVV. zahlungsunfähigen Forstfrevlern jede mögliche Gelegenheit geboten werden, ihre Schuldigkeit durch Waldarbeit abzuverdienen, und die k. Revierförster sollen den k. Rentämtern auf Grund der Frevelübersichten (§. 42 und 51 d. A. V. V.) alsbald jene Frevler bezeichnen, welchen ihre Schuldigkeit an den durch Waldarbeit bereits verdienten oder noch zu verdienenden Löhnen in Abzug gebracht werden kann.

Art. 51 u. 52.

Motive hiezu (Art. 43 u. 44 d. RE.) s. in den Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 626.

Art. 51.

Ein Maximum der Geldstrafe bei Entwendungen ist nicht vorgesteckt. Bei anderen Forstfreveln sind die Minima und Maxima im Einzelnen bestimmt; — ebenso bei den Forstpolizeiübertretungen. — Art. 26 des StGB. und Art. 6 des PStGB. haben an den forstgesetzlichen Bestimmungen nichts geändert. S. oben bei Art. 48—73 I a 1 und II.

Art. 52.

Absatz 1.

Diese Schrankensätze finden sich auch bei dem Umwandlungsarreste (s. Art. 53 Abs. 2 u. 4). Bei einem Zusammenflusse mehrerer Frevel mit primitivem und Umwandlungsarreste werden beide Arten nicht zusammengerechnet, und es können daher in maximo 60 Tage herauskommen. Art. 20 des StGB. und Art. 5 des PStGB. haben an den forstgesetzlichen Bestimmungen eben so wenig etwas geändert, als bei der Geldstrafe.

Ueber die besondere Bestimmung bei gemeinschaftlichen Freveln mehrerer Familienglieder s. Art. 55 Abs. 3.

Für den Gewohnheitsfrevel ist Art. 104 maßgebend.

Eine Schärfung der Arreststrafe ist bei Forstfrevlern ausgeschlossen. Motive zu Art. 44 d. RE. — Ber. d. AR. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 68.

Absatz 2

hatte im Entwurfe (Art. 44) folgende Fassung: „Ist eine Arreststrafe von Personen unter 16 Jahren verwirkt worden, so kann dieselbe nur bis zur Hälfte derjenigen Strafe zuerkannt werden, welche den Straffälligen treffen würde, wenn er das 16. Jahr schon zurückgelegt hätte." —

Nach Beil.-Bd. III S. 112 wurde im GA. d. K. d. Abg. dafür gesetzt, „ist eine Arreststrafe von Personen unter 16 Jahren verwirkt worden, so kann die Hälfte des sonst zulässigen Strafmaßes nicht überschritten werden." — Im Ausschußberichte ebendas. S. 68 ist gesagt, „daß diese Veränderung der Redaktion zur Erzielung größerer Deutlichkeit beantragt wurde," übrigens heißt es auf S. 68 statt „zulässigen Strafmaßes" „zulässigen höchsten Strafmaßes."

Der Entwurf gibt daher die Absicht des Gesetzgebers zu erkennen, und es ist nicht anzunehmen, daß für Personen unter 16 Jahren blos der Maximalbetrag der Arreststrafe auf $^1/_2$ Monat herabgesetzt werden wollte, wie der Wortlaut darzuthun scheint. S. auch die Motive zu Art. 44 des RE. Beil.-Bd. I S. 626.

Der Rechtsgrund für die Beschränkung der Arreststrafe bei Personen unter 16 Jahren gilt gleichmäßig auch für den Umwandlungsarrest, und diese Beschränkung hat daher auch bei letzterem einzutreten. S. Komment. S. 500 (110) und Reinhard ꝛc. S. 24, 25. Ueber den Nachweis des Alters s. ebendas.

Bei Geldstrafen solcher Personen tritt eine Milderung nicht ein, weil diese Geldstrafen in der Regel civilverantwortlichen Personen zur Last fallen. Motive zu Art. 44 d. RE.

Die abweichenden Bestimmungen der Art. 77 des StGB. und Art. 20 des PStGB. finden hienach und gemäß Art. 7 des Einf.-Ges. auf Forstfrevel keine Anwendung. — Art. 76 des StGB. könnte bei Forstfreveln nur dann in Anwendung kommen, wenn auch der civilverantwortlichen Person eine Schuld und Haftung nicht beigemessen werden kann. S. bei Art. 68.

Art. 53.

Absatz 1.

1) Die Vorschrift des Art. 53 mußte auf Forstfrevel beschränkt werden, weil bei Forstpolizeiübertretern als Waldbesitzern der Fall, daß es an zugreifbarem Vermögen fehlt, nicht eintreten kann. Motiv zu Art. 45 d. RE. Beil.-Bd. I S. 626.

2) Im Falle der Uneinbringlichkeit der erkannten Geldstrafen auf Seite des Urhebers und des für civilverantwortlich Erklärten darf die Umwandlung der Geldstrafe in Arrest nicht gegen letztere Person, sondern nur gegen den Urheber stattfinden. E. d. M. d. Just. vom 2. Juni 1860 Nr. 9033. (Zeitschr. VII S. 168.)

3) Der Grundsatz, daß die Geldstrafe ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen auszusprechen ist, findet sich auch in Art. 27 des StGB.; abweichend davon ist Art. 8 des PStGB., der aber an der forstgesetzlichen Norm nichts ändert.

Absatz 2.

Ueber die Art und Weise, wie Ziff. 1 u. 2 sich mit einander vereinigen lassen, s. Komment. S. 503 (S. 113). — Der Arrest für eine Geldstrafe bis zu 1 fl. incl. beträgt hienach 1 Tag; für eine Strafe über 1 fl. bis 2 fl. incl. 2 Tage ꝛc.

Ueber den Geschäftsgang der Umwandlung s. unten bei Art. 172.

Absatz 4.

Der Ausdruck „in einem Urtheile" kann nur so viel heißen, wie „in einer Forststrafgerichtsitzung"; denn nach der Einrichtung der Forstrügeverzeichnisse können die Strafen nur für jeden einzelnen Frevelfall ausgesprochen und eingetragen werden.

Art. 54.

Nach Art. 20 des StGB. ist die Arreststrafe in den Polizeigerichtsgefängnissen zu erstehen. Daß die Sträflinge dort angemessen beschäftigt werden sollen, ist in Art. 24 des StGB. ebenfalls ausgesprochen. S. auch Art. 5 des PStGB., welcher auf Art. 20 u. 24 des StGB. Bezug nimmt.

Art. 55.

Absatz 1.

1) Da der Begriff von Miturheber und Gehilfen nicht näher bestimmt ist, so können diesfalls nur die Begriffsbestimmungen des StGB. zur Anwendung kommen. Nach den Art. 45 und 46 des StGB. von 1813 war nicht nur der Thäter, sondern auch derjenige, welcher einen Anderen mit rechtswidrigem Vorsatze, durch ausdrückliche Rathsertheilung, durch Auftrag ꝛc. zur Begehung einer strafbaren Handlung verleitete, als Miturheber (intellektueller Urheber) zu betrachten, und es war sonach, wenn ein Forstfrevel durch das Zusammenwirken eines physischen und intellektuellen Urhebers verübt worden ist, nach Art. 55 gegen jeden derselben die volle Strafe auszusprechen. — Aus Art. 68 des FG. kann eine Ausnahme hievon nicht abgeleitet werden; denn die Civilverantwortlichkeit beruht auf einem persönlichen civilrechtlichen Verhältnisse der Haftbarkeit für fremden Frevel, setzt eigene Betheiligung nicht voraus, und wenn die civilverantwortliche Person selbst betheiligt ist, wenn auch nur als intellektueller Urheber, so trifft sie der Art. 55. OAGE. vom 23. Febr. 1856 (Zeitschr. III S. 55). S. auch bei Art. 68.

Das StGB. vom 10. Nov. 1861 hat die Unterscheidung zwischen Miturheber und Gehilfen nicht mehr; übrigens wurde durch dasselbe in Vorstehendem nichts geändert, denn nach Art. 52 und 53 trifft die Strafe nicht blos denjenigen, welcher die strafbare Handlung unmittelbar bewirkt hat (Thäter), sondern ebenso jeden Theilnehmer, dessen Absicht auf die Hervorbringung oder Unterstützung der strafbaren Handlung gerichtet war. Unter dieser Voraussetzung ist

nach Art. 54 Ziff. 1 insbesondere als Theilnehmer zu betrachten: wer durch ausdrücklichen Rath oder Auftrag, durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes, durch Gewalt, Drohung, Befehl, durch Erregung oder Benützung eines Irrthums oder auf andere ähnliche Weise die strafbare That verursacht hat; ferner ist nach Art. 54 Ziff. 2—4 ein Theilnehmer, wer bei Ausführung der That eine Mitwirkung oder Beihilfe geleistet, oder vor der That eine bei oder nach der That in Bezug auf diese zu leistende Unterstützung versprochen, Belehrung ertheilt, Gelegenheit verschafft, Werkzeuge geliefert hat. — Alle diese Arten der Theilnahme fallen unter die Bezeichnung des Art. 55 „Zusammenwirken als Miturheber oder Gehilfen."

2) Eigene Strafen für die Hilfeleistung aufzustellen schien bei der mäßigen Größe der auf die Urheberschaft gesetzten Strafen um so weniger angemessen, als im forststrafrechtlichen Gebiete die Theilnahme selten anders als in der Miturheberschaft sich darstellt, die Vereinigung Mehrerer in jeder Art das Waldeigenthum stärker gefährdet und zu Widersetzlichkeiten Anlaß gibt, endlich in vielen Fällen das FG. relativ bestimmte Strafen innerhalb eines Strafrahmens aufstellt, wonach dem verschiedenen Grade der Betheiligung bei der Zumessung der Strafe Rechnung getragen werden kann. Motive zu Art. 47 d. RE. Beil.-Bd. I S. 627.

3) Die Begünstigung im Allgemeinen wird nach dem FG. nicht bestraft, wie dieselbe bei Uebertretungen auch nach Art. 59 Abs. 2 des StGB. und Art. 18 Abs. 6 des PStGB. in der Regel straflos ist. — Einige besondere Arten der Begünstigung hat das FG. als eigene Forstfrevel behandelt. S. Art. 93 Ziff. 4. Art. 97, 99.

Absatz 2

ist im Einklange mit Art. 66 des StGB. und Art. 18 Abs. 3 des PStGB.

Absatz 3.

1) In der Milderung des 3. Abs. liegt eine Berücksichtigung der dürftigen Familien; denn meist nur solche werden sich der bezeichneten Transportmittel bedienen, mit welchen ohnehin nicht so bedeutende Forstfrevel verübt werden können, wie mit Anspann. Endlich ist das Interesse der zusammenwirkenden Familienglieder als ein gemeinsames und ihre zur Verübung des Frevels vereinigte Kraft auch im Hinblicke auf den sie in Bewegung setzenden Willen gewissermaßen nur als eine einzige zu betrachten. Motive zu Art. 47 d. RE. Beil.-Bd. I S. 627.

Da sich diese Milderung auf gewisse Transportmittel beschränkt,

so kann sie auch nicht eintreten, wenn zwei oder mehrere Glieder derselben Familie gemeinschaftlich ein Baumstück forttragen, zumal da diese Art der Fortschaffung die Konstatirung des Frevels sehr erschwert. Motive zu Art. 72 des Entwurfes von 1846.

Dagegen darf man wohl annehmen, daß nach der Absicht des Gesetzes die mildere Behandlung auch dann stattfinden soll, wenn zwei oder mehrere Glieder derselben Familie im Walde betreten werden, nachdem sie gemeinschaftlich ein Forstprodukt frevlerisch sich angeeignet hatten, und im Begriffe stehen, es auf eines der bezeichneten Transportmittel zu laden, um es auf demselben gemeinschaftlich fortzubewegen.

Die gegentheilige Ansicht vertritt, auf das Wort „fortbewegen" sich stützend, Brater S. 507 (117) d des Komment. Sie entspricht allerdings dem Wortlaute, führt aber zu Sonderbarkeiten und zu einer Rechtsungleichheit. Denn diejenigen, welche ein solches Transportmittel gemeinschaftlich fortbewegend betreten werden, haben ohne Zweifel auch den Frevel selbst gemeinschaftlich verübt.

Es dürfte auch aus den Motiven zu Art. 47 hervorgehen, daß gemeinschaftlicher Frevel mit Anwendung eines Handschlittens, Schiebkarrens oder zweirädrigen Karrens (ohne Anspann) gemeint sei, indem es dort heißt, es könnten mit solchen Transportmitteln überhaupt keine so sehr bedeutenden Frevel verübt werden.

2) Schärfungsgründe, die auch nur bei einem Familiengliede vorkommen, müssen berücksichtigt werden.

3) Wenn das Familienhaupt nicht selbst beim Frevel betheiligt erscheint, ist es nach Art. 68 wenigstens civilverantwortlich.

4) Ueber die zweifelhafte Frage, ob im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe und der Theilung des an deren Stelle tretenden Arrestes unter die schuldigen Familienglieder die Einzelnen weniger treffen könne, als das in Art. 51 bestimmte Minimum von 24 Stunden, s. für die Bejahung Komment. S. 509 (119) Nr. 4.

Im Allgemeinen über Abs. 3 u. 4 s. auch Reinhard ꝛc. S. 30.

Art. 57.

1) Dieser Artikel handelt von der realen Konkurrenz mehrerer Forstfrevel und hat statt des Absorbirungsprinzipes das Kumulationsprinzip deshalb angenommen, weil die Forstfrevel regelmäßig nur periodisch nach längeren Zwischenräumen abgeurtheilt werden und das Absorbirungsprinzip ein sehr ausgedehntes Privilegium zur straflosen Verübung von Forstfreveln zwischen den periodischen Forststrafgerichtssitz-

ungen ertheilen würde. Motive zu Art. 49 des RE. Beil.-Bd. I S. 627.

2) Wenn auch Jemand denselben Forstfrevel in einem und demselben Walde beging, z. B. wenn ein Weideberechtigter in einem nach Art. 43 Abs. 2 noch nicht hütbaren Waldorte an verschiedenen Tagen 30 mal gehütet hat, so sind diese Forstfrevel nicht eine einzige fortgesetzte Handlung im Sinne des Art. 110 des StGB. von 1813, sondern die nach Art. 49 und 87 verwirkte Strafe ist für jeden einzelnen Fall 30 mal in Anwendung zu bringen, da im Art. 57 keine Ausnahme gemacht, und in den zum Entwurfe des FG. (Verh. der K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 627) ausdrücklich bemerkt ist, daß der Art. 49 (des Entwurfes, Art. 57 des FG.) von der realen Konkurrenz der Forstfrevel handle, zu den Fällen realer Konkurrenz aber auch die im Art. 110 Abs. 1 des StGB. Th. I behandelten gehören. OAGE. vom 10. März 1855. (Zeitschr. II S. 87.) OAGE. vom 28. Mai 1859. (Zeitschr. VI S. 202.)

3) In den allgemeinen Bestimmungen des StGB. von 1861 über den Zusammenfluß noch nicht abgeurtheilter Handlungen (Art. 84—87) kommt die Unterscheidung des Art. 110 Abs. 1 des StGB. 1813 nicht mehr vor, auch behandelt der Art. 84 die Fälle realer Konkurrenz (wenn Jemand in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen begangen hat), und die Fälle idealer Konkurrenz (wenn Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze zugleich, oder ein und dasselbe Strafgesetz in verschiedenen Beziehungen übertreten hat) ganz gleich, nämlich in der Art, daß nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafe ausspricht, in Anwendung kommen soll.

Nach Art. 7 Abs. 2 des Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861 finden die allgemeinen Bestimmungen des StGB. auch auf Forstfrevel durch Entwendung und Beschädigung Anwendung, so weit nicht im FG. etwas Anderes bestimmt ist, oder dessen sonstige Bestimmungen ein Anderes nöthig machen. Daher bleibt bezüglich auf reale Konkurrenz der Art. 57 des FG. unverändert, während bezüglich auf ideale Konkurrenz, da hierüber das FG. keine Bestimmung hat, eintretenden Falles der Art. 84 des StGB. aushilft, dessen Anwendung durch sonstige Vorschriften des FG. nicht behindert ist.

Art. 24 des PStGB läßt bei der realen Konkurreuz die Bestrafung jeder einzelnen Handlung eintreten, wie das Forstgesetz, während bei der idealen Konkurrenz die eine Handlung nur in der strafbarsten Richtung geahndet wird.

Die Behandlung der Forstpolizeiübertretungen und derjenigen Forstfrevel, welche den Charakter einer Polizeiübertretung an sich tragen, weicht daher von jener der übrigen Forstfrevel auch künftig nicht ab, obschon Art. 7 des Einf.-Ges. in Mitte liegt.

4) Ueber die Worte: „sie mögen nun einzeln" ꝛc. bis . . „kommen", s. Komment. S. 512 (122) Nr. 2.

5) Ueber die Bestrafung des Gewohnheitsfrevels, wenn mehrere noch unbestrafte Fälle in einer Person zur gleichzeitigen Aburtheilung zusammentreffen. S. Zeitschr. VI S. 233.

Art. 58.

1) Das Forstgesetz stellt für die Zumessung der Strafen ein doppeltes System auf. Bei Forstpolizeiübertretungen (Art. 74—76) hat es durchaus nur relative Strafen innerhalb eines Maximums und Minimums, welche den Richter in den Stand setzen, in jedem Einzelfalle die Strafe nach den objektiven und subjektiven Momenten der Strafbarkeit auszusprechen; bei den Forstfreveln dagegen in der Regel absolute Strafen (Art. 78—88), welche sich nach dem Werthe des gefrevelten Gegenstandes (oder nach der Viehzahl bei Weidefreveln) richten, und nur in jenen Fällen, wo dies nicht wohl angeht, hat es einen Strafrahmen aufgestellt (Art. 89—99); daher die Zweckmäßigkeit, jene Momente hervorzuheben, welche bei Forstfreveln die Strafbarkeit erhöhen, und die Nothwendigkeit, deren Wirkung durch das Gesetz zu bestimmen. Motive zu Art. 50 u. 51 d. RE. Beil.-Bd. I S. 627. Bericht des AR. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 69 in §. 25.

2) Demnach scheint die Schranke des Abs. 2 von Art. 59 in Betreff der Geldstrafe sich nur auf die Art. 89—99, nicht auch auf Art. 87 und 88 zu beziehen, welche Auslegung auch dem Wortsinne besser entsprechen dürfte.

Ueber den gegentheiligen Ausspruch im OAGE. vom 29. März 1856 (Zeitschr. III S. 102) und vom 28. Mai 1859 (Zeitschr. VI S. 202) s. auch Komment. S. 492 (102) zu Art. 48.

3) Im Art. 58 sind nur die allgemeinen Strafschärfungsgründe aufgeführt; über besondere Gründe einer höheren Bestrafung bei gewissen Forstfreveln s. Art. 59.

Dem StGB. und PStGB., welche ein anderes Strafsystem haben, sind solche allgemeine Strafschärfungsgründe fremd.

4) Ueber die einzelnen Strafschärfungsgründe kommt in den Motiven zum RE. u. A. Folgendes vor:

Ziffer 2.

Auch dem Forstpersonale müssen diese Tage zur Ruhe und Feier

bestimmt sein, während andererseits ein straferhöhender Umstand auch darin liegt, daß der Frevler die der religiösen Erbauung gewidmeten Tage zur Ausübung ungesetzlicher Handlungen mißbraucht.

Ziffer 4.

Die Beschränkung auf Feuerwaffen mußte stattfinden, weil andere Waffen, wie z. B. Aexte, regelmäßig nur zum Zwecke der Vollbringung des Frevels, nicht zur Begehung einer Gewaltthat an Personen mit geführt werden. — Daß anderweite Bestrafung eintritt, wenn von den Feuer- oder sonstigen Waffen wirklicher Gebrauch zur Verübung einer Widersetzlichkeit oder sonstigen Gewaltthat gemacht wurde, versteht sich von selbst. Die Strafschärfung ist lediglich auf das „Mitsichführen" beschränkt.

Ziffer 5.

Frevel, die mit der Axt begangen werden, sind leichter bemerkbar; die Anwendung der Säge oder das Ausgraben ist gefährlicher.

Ziffer 10.

Der Hauptgrund dieser Bestimmung ist die durch eine rechtmäßige Beschäftigung erlangte Gelegenheit zur unbemerkten Verübung von Freveln. Waldarbeiter insbesondere verletzen auch dabei das vom Waldbesitzer in sie gesetzte Vertrauen.

Ziffer 12.

Es kommt nicht darauf an, ob der neue Frevel mit dem früheren gleichartig ist oder nicht, eben so wenig darauf, ob die bei der früheren Verurtheilung erkannte Strafe vollzogen wurde, oder nicht.

Ziffer 13.

Da die Absicht der Veräußerung als etwas Inneres unmittelbar nicht erkannt werden kann, so mußte die Annahme derselben an gewisse äußere Anhaltspunkte geknüpft werden. Als solche stellen sich die Beschaffenheit der gefrevelten Gegenstände und die persönlichen oder häuslichen Verhältnisse des Frevlers in ihrer gegenseitigen Beziehung dar. Von der wirklichen Veräußerung handelt Art. 98 (Art. 90 d. RE.). Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 629.

5) In jenen Fällen, in welchen ein Umstand einen besonderen Frevel bildet, kann derselbe nicht zugleich als Schärfungsgrund wirken. Wer ohne sonstige Widerrechtlichkeit Holz zur Nachtzeit haut oder verarbeitet, ist nur nach Art. 92 Ziff. 4 strafbar, und Art. 58 Ziff. 1 ist nicht anwendbar; desgleichen bei der Nachtweide Art. 88 Ziff. 2. Wenn Waldarbeiter ꝛc. nach Art. 92 Ziff. 6 gestraft werden, kommt Art. 58 Ziff. 6 nicht zur Anwendung; und ebenso ist das Aus-

hauen ꝛc. des Waldzeichens, wenn eine Entwendung damit nicht im Zusammenhange steht, ein Frevel für sich nach Art. 92 Ziff. 2.

Ueber die Feiertage in Bezug auf die verschiedenen Konfessionen s. Komment. S. 514 (124).

6) Die Forststrafgerichte sollen, wenn ein Rückfall in Frage ist, stets das Datum der letzten Verurtheilung zu den Akten konstatiren. E. d. M. d. Justiz vom 2. Juni 1860 Nr. 9033. (Zeitschr. VII S. 168.)

Art. 59.

1) Wo die Anwendung von Strafschärfungsgründen in Frage kommt, hat sich der Richter auch in denjenigen Fällen, in welchen, wie durch Art. 89 u. f. (Art. 81 u. f. d. RE.) ein Strafrahmen aufgestellt ist, vorerst darüber schlüssig zu machen, welches die dem Frevel angemessene Strafe sein würde, wenn derselbe nicht von einem oder mehreren Strafschärfungsgründen begleitet wäre, und der in solcher Weise gefundenen Strafe werden alsdann die im Art. 59 (Art. 51 des RE.) bezeichneten Strafzusätze beigefügt. Motive zum RE. Beil.-Bd. I S. 628.

Nur darf nach Abs. 2 des Art. 59 in solchen Fällen durch die Strafschärfung das Maximum der Geldstrafe nicht überschritten werden.

2) In jenen Fällen, wo besondere Straferhöhungsgründe berücksichtigt sind, wie z. B. in Art. 78 Abs. 3, 81 Abs. 2, 87 Abs. 3 ist zunächst die einfache Strafe nach diesen Gründen zu bestimmen, und hienach richtet sich dann die Straferhöhung wegen etwa noch vorliegender allgemeiner Strafschärfungsgründe.

3) Die Allegation Art. 51 statt Art. 52 beruht nur auf einem Redaktionsversehen.

4) Ob Abs. 2 des Art. 59 sich auch auf das Maximum der Geldstrafe bei Weidefreveln mit einer ganzen Viehheerde beziehe s. bei Art. 58.

Art. 60.

S. Motive zu Art. 52 d. RE. Beil.-Bd. I S. 629 und Stenogr. Ber. Bd. II S. 484. 492.

Nach den Aeußerungen in der K. d. Abg. ist der Werths- und Schadensersatz nach den Normen des Forstgesetzes zu bestimmen; dann wird man aber auch annehmen dürfen, daß, ungeachtet der Freisprechung von Strafe, doch das Forststrafgericht zur Verurtheilung in den

Werths- und Schadensersatz und in die Kosten kompetent sei, mit den Vorbehalten der Art. 63 u. 66 für den Beschädigten.

Denn nach dem, was bei Art. 62 vorkommen wird, ist das Civilgericht an die forstgesetzlichen Vorschriften über die Bestimmung des Werths- und Schadensersatzes nicht gebunden. — S. dagegen Komment. S. 518 (128) Nr. 3 und 522 (132) lit. b.

Ueber den Nachweis des erlittenen Unfalles und der daraus entstandenen Noth s. Komment. S. 517 (127).

Art. 61.

1) Bei Forstpolizeiübertretungen wird zwar regelmäßig von einem zu vergütenden Schaden nicht die Rede sein können, da hier der strafällige Uebertreter und der Beschädigte zumeist in einer Person zusammenfallen. Doch ist auch hier der Fall möglich, daß der Beschädigte eine dritte Person ist, wie z. B. wenn eine Rodung ohne Einwilligung der Forstberechtigten zu deren Schaden vorgenommen wurde. Motive zu Art. 53 d. RE. Beil.-Bd. I S. 629.

2) Unter Schadensersatz im weiteren Sinne ist zwar auch der Werthsersatz begriffen; es schien jedoch im Interesse der Klarheit zu liegen, daß bei Forstfreveln der Werthsersatz ausdrücklich hervorgehoben werde. Ebendaselbst.

3) Die Hervorhebung findet sich übrigens nur bei den Forstfreveln durch Entwendung, wo das Wort „Schaden" eine engere Bedeutung hat.

Bei den Forstfreveln durch Beschädigung ist nur vom Schadensersatze die Rede, und dieses Wort im weiteren Sinne genommen, nämlich als Ersatz sowohl des positiven, direkten Schadens (der Werthsentziehung und Abminderung), als auch des indirekten und des negativen Schadens durch entgangenen Gewinn und mittelbare Beeinträchtigung. S. Komment. S. 519 (129).

Art. 62.

Das Gesetz bestimmt den Werths- und Schadensersatz entweder unmittelbar in den einzelnen Artikeln, oder mittelbar auf die in Art. 64 bezeichnete Weise, und diese mittelbare oder unmittelbare Bestimmung, welche im Interesse der Vereinfachung und Gleichförmigkeit der Rechtsprechung eingeführt wurde, bezieht sich, wie aus den Art. 63 und 66 hervorgeht, nur auf diejenigen Fälle, in welchen, und so weit der Werths- und Schadensersatz bei dem Forstrafgerichte verfolgt wird. Motive zu Art. 54 d. RE. Beil.-Bd. I S. 629.

Art. 63.

1) Hinsichtlich der Forstpolizeiübertretungen konnte der Adhäsionsprozeß nicht einmal fakultativ zugelassen werden, da die in diesen Fällen meist sehr schwierige Frage über Statthaftigkeit und Größe der Entschädigung unmöglich von so kurzer Hand untersucht und entschieden werden kann, als es durch die summarische Natur des strafgerichtlichen Verfahrens bedingt sein würde. Eben so wenig konnten hier mittelbare oder unmittelbare Bestimmungen über die Größe des zu leistenden Schadensersatzes aufgestellt werden. Motive zu Art. 55 d. RE. Beil.-Bd. I S. 629.

(Für Forstpolizeiübertretungen sind daher die Werthbestimmungstabellen (Art. 64) nur bezüglich auf die Strafzumessung anwendbar).

2) Der Forstfrevler soll den Bestimmungen des FG. über Werths- und Schadensersatz unbedingt unterworfen sein, nicht aber auch der schuldlos durch den Frevel Beschädigte. Motive d. RE. s. ebendas.

3) Es ist demnach und nach dem Wortlaute des Abs. 1 auch nicht anzunehmen, daß sich das Forststrafgericht des Ausspruches über den Werths- und Schadensersatz entschlagen und den Beschädigten an den Civilrichter verweisen dürfe. S. auch Komment. S. 521 (131) Nr. 2.

4) Wenn der Angeschuldigte wegen Verjährung freizusprechen ist, so kann das Forststrafgericht zu einem Erkenntnisse über den Entschädigungsanspruch nicht kompetent sein.

Dagegen kann der Beschädigte in diesem Falle nach der Freisprechung des Angeschuldigten seinen Anspruch auch dann noch vor dem Civilrichter geltend machen, wenn er sich für die civilgerichtliche Verfolgung nicht schon vor der Aburtheilung erklärt hat. OAGE. vom 17. März 1855 (Zeitschr. II S. 90).

5) Das Prinzip dieses Erkenntnisses wird auch in den Fällen gelten müssen, wenn der Angeschuldigte vor der Aburtheilung stirbt. S. bei Art. 70.

6) Ob auch in den Fällen eines Nothstandes, ist zum mindesten zweifelhaft. S. bei Art. 60.

7) Die Erklärung, den Entschädigungsanspruch beim Civilrichter geltend machen zu wollen, kann der Beschädigte bis zum Schlusse der Verhandlung vor dem Strafgerichte abgeben, wenn es nur noch vor dem Urtheilsspruche geschieht. Komment. S. 522 (132) Nr. 3.

Art. 64.

1) Nur in wenigen Fällen ist der Werths- und Schadensersatz im Gesetze schon bestimmt, nämlich in Art. 81 u. 94 über Entwendungen und Beschädigungen von jungen Holzpflanzen, und selbst hier ist nur ein Minimum festgesetzt, so daß, wenn regelmäßig der Werth örtlich ein höherer ist, dieser höhere Werth in die Werthbestimmungstabellen aufgenommen werden kann (s. bei Art. 81); ferner im Art. 87 Abs. 5, wo ebenfalls nur ein nach der Strafe sich richtendes Minimum des Schadensersatzes ausgesprochen ist. —

2) In diesem letzteren Falle ist wegen des Mehrbetrages die Taxirung des Forstamtes maßgebend, laut Abs. 2; ebenso in den Fällen der Art. 81 u. 94 alsdann, wenn in den Werthbestimmungstabellen ein höherer Ansatz als der gesetzliche nicht enthalten ist. —

Außerdem bezieht sich Abs. 2 hauptsächlich auf jene Fälle Art. 91 u. f., die ihrer Natur nach in der Werthbestimmungstabelle nicht wohl vorgesehen sein können. S. Komment. S. 524 (134).

3) Die Werthbestimmungstabellen sind der Kritik der Gerichte entzogen, und diese müssen sich unbedingt an dieselben halten. OAGE. v. 18. Januar 1861 (Zeitschrift VIII S. 7).

4) Selbst eine Taxirung des Forstamtes kann nur dann der forststrafgerichtlichen Bemessung zur Basis dienen, wenn ein gegebener Fall in der Werthbestimmungstabelle nicht vorgesehen ist. OAGE. vom 18. Januar 1861 (Zeitschr. VIII S. 7).

5) Ueber die Herstellung der Werthbestimmungstabellen s. AVV. §. 17. S. auch bei Art. 66.

Art. 65.

In wie weit der Zurückempfang als voller Werthsersatz zu betrachten sei, hängt von den Umständen ab. So z. B. kann der Rückempfang in manchen Fällen aus dem Grunde nicht als voller Ersatz zu betrachten sein, weil der zurückerhaltene Gegenstand inzwischen verschlechtert wurde, oder weil er zur Zeit des Rückempfanges nicht entsprechend verwerthet oder benützt werden kann. Motive zu Art. 57 des RE. Beil.-Bd. I S. 629. S. auch Komment. S. 524 (134).

Art. 66.

1) Daraus, daß das Gesetz nur eine Civilklage auf den Mehrbetrag des Werths- und Schadensersatzes zuläßt, wenn sich der Beschädigte

nicht schon vor der forststrafgerichtlichen Aburtheilung für den Civilweg erklärte, folgt:

a) daß der Civilrichter nicht mehr kompetent ist, wenn der Angeschuldigte vom Forststrafgerichte freigesprochen ward; denn der Beschädigte hat sich dem Ausspruche des Forststrafgerichtes hinsichtlich der Schuldfrage unterworfen, indem er nicht erklärte, seinen Anspruch beim Civilgerichte geltend machen zu wollen;

b) daß der Civilrichter nicht einen geringeren Betrag zuerkennen darf, als das Forststrafgericht ausgesprochen hat.

2) Ueber die Frage des Mehrbetrages ist der Civilrichter weder an die Normen des Forstgesetzes noch an die beim Forststrafgerichte vorgekommenen Beweismittel gebunden.

3) Bezüglich auf civilverantwortliche Personen gilt dasselbe.

Ist eine solche Person zur forststrafgerichtlichen Verhandlung vorgeladen worden, und erklärt der Beschädigte nicht, daß er seinen Anspruch im Civilwege geltend machen wolle, so unterwirft er sich dem forststrafgerichtlichen Erkenntnisse auch darin, ob diese Person haftbar sei oder nicht.

Wurde eine wirkliche oder vermeintliche civilverantwortliche Person nicht zur Forststrafverhandlung vorgeladen, so ist gegen sie das Klagerecht beim Civilgerichte ungeschmälert und unabhängig von Art. 66 d. Forstgef. Komment. S. 525 (135).

Art. 67.

1) Die Verurtheilung in die Kosten setzt Straffälligkeit, also Verurtheilung in eine Strafe voraus. Wird der Angeschuldigte freigesprochen, so kann er in die Tragung der auf die Verfolgung und Aburtheilung erlaufenden Kosten nicht verurtheilt werden. Art. 204 Abs. 2, Art. 303, 339 des StGB.

Dies gilt auch für den Fall der Freisprechung wegen Verjährung. OAGE. vom 17. März 1855 (Zeitschrift II S. 90).

2) Die Kosten, in welche eine bestimmt genannte Person nicht verurtheilt wurde, fallen von selbst der Staatskasse zur Last. OAGE. vom 8. November 1861 (Zeitschrift VIII S. 423).

3) Die Kosten des Strafvollzuges fallen dem Straffälligen nicht zur Last. Motive zu Art. 59 d. RE. Beil.-Bd. I S. 629 und 630. S. auch bei Art. 169 und 170.

4) Das Aerar hat insbesondere in den Fällen der Umwandlung von Geldstrafen in Arrest unter allen Umständen die Verpflegungs-

kosten zu tragen. E. d. M. d. F. vom 10. April 1859. Samml. prinz. Erl. VII (1859) S. 104.

5) Da nach den Art. 170, 175 des FG. der Vollzug der forststrafgerichtlichen Urtheile hinsichtlich der Geldstrafen, des Werths- und Schadensersatzes, so wie der Kosten den k. Rentämtern übertragen ist, sonach auch die Konstatirung der völligen oder theilweisen Uneinbringlichkeit dieser Geldposten nur diesen Behörden zusteht, — so kann das Forststrafgericht auch bezüglich der Prozeßkosten nicht im Urtheile sofort aussprechen, daß dieselben wegen Mittellosigkeit des Verurtheilten die Staatskasse zu tragen habe. — Die Zuwiderhandlung begründet Nichtigkeit. — OAGE. vom 9. Oktbr. 1858 (Zeitschrift V S. 446). OAGE. vom 7. Dezbr. 1860 (Zeitschrift VII S. 440).

6) Das Kostenregulativ im Verordnungswege erstreckt sich nicht auf die in die Staatskasse fließenden Taxen, hinsichtlich welcher also das Taxregulativ, Ges. vom 28. Mai 1852, Geltung hat. Erklär. d. k. Staatsministers in den Verh. d. K. d. Abg. Sten. Ber. Bd. II S. 495. Komment. S. 526 (136).

7) Das erwähnte Kostenregulativ ist in der A. Verordn. vom 16. Oktbr. 1852 enthalten. — Art. 4 desselben wird nun durch die A. Verord. vom 5. Januar 1862, die Entschädigung der Geschworenen, Sachverständigen und Zeugen in Forststraffachen, ergänzt. — Bezüglich auf Art. 5 desselben s. auch unten bei Art. 145.

8) Die Verwendung von Stempelpapier in Forststraffachen ist unzulässig. AV. vom 16. Oktober 1852 (RB. S. 1141). E. d. M. d. Fin. vom 4. April 1854. E. d. M. d. Just. vom 2. Juni 1860. Zeitschrift VII S. 168. Komment. S. 527 (137).

9) Die bei Forststraf- und forstpolizeilichen Untersuchungen sich ergebenden Postporti sind dem Verzeichnisse der von dem Verurtheilten zu tragenden Kosten beizurechnen und nach erfolgter Einhebung der Postkasse zu vergüten. E. d. M. d. Fin. vom 1. März 1856. Samml. prinz. Erl. IV S. 33.

Art. 68.

Absatz 1. Im Allgemeinen.

1) Die in diesem Artikel den bezeichneten Personen auferlegte Haftbarkeit beruht auf der Erwägung, daß dieselben vermöge der ihnen über Andere zustehenden rechtlichen Gewalt berechtigt und verpflichtet sind, die Handlungen ihrer Pflegbefohlenen und Untergebenen zu überwachen und zu leiten und dieselben in den Schranken der Ordnung zu halten; daß sie ferner in der Regel auch im Stande sind, ver-

möge der ihnen zustehenden Aufsicht die von denselben beabsichtigten Forstfrevel zu verhindern, daß sie daher auch für die Folgen der von ihren Pflegebefohlenen und Untergebenen verübten Forstfrevel mit ihrem Vermögen zu haften haben, wenn nicht der Beweis der Unmöglichkeit der Verhinderung geliefert wird.

2) Diese Haftbarkeit beruht also auf einem civilrechtlichen Verhältnisse und besteht für fremde Uebertretungen. Daraus folgt:

a) daß, wenn die im Art. 68 bezeichneten Personen durch Auftrag, Vorwissen, Verwendung der gefrevelten Gegenstände zu eigenem Nutzen u. dgl. bei dem Frevel als Miturheber oder Theilnehmer selbst betheiligt sind, nicht Art. 68, sondern Art. 55 des Forstg. zur Anwendung komme (Motive zum Entwurfe des FG. Beil.-Bd. I S. 630, und die dort in Bezug genommenen Motive zum Entwurfe von 1846. Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 225—226);

b) daß eine Verurtheilung wegen Civilverantwortlichkeit nach Art. 68 nur möglich ist, wenn die Angeschuldigten, für welche nach dem Gesetze eine Haftbarkeit begründet ist, wirklich verurtheilt und nicht freigesprochen worden sind. OAGE. vom 18. Mai 1855 (Zeitschr. II S. 175).

3) In allen Fällen, in denen eine, im Gesetze begründete Civilverantwortlichkeit dritter Personen angezeigt ist, sind dieselben vorladen zu lassen, und wenn unter Beobachtung des letzten Absatzes von Art. 68 die Haftbarkeit im konkreten Falle als gegeben erscheint, ausdrücklich im Erkenntnisse als civilverantwortlich mit zu verurtheilen, da ohne ein solches Urtheil die Exekution der Strafe von einer, wenn auch unter die im Art. 68 aufgeführten Kategorien gehörigen, Person nicht zulässig ist. E. d. M. d. Just. vom 5. Aug. 1856 (Zeitschr. III S. 326).

4) Wenn das Forststrafgericht erst bei der Verhandlung vom Dasein einer civilverantwortlichen Person Kenntniß erhält, so ist die Aburtheilung nach Art. 158 Abs. 2 auf die nächste Sitzung zu vertagen und fragliche Person dazu vorzuladen. S. Komment. S. 528 (138).

5) Wenn eine civilverantwortliche Person neben derjenigen, für welche sie civilverantwortlich ist, nach Art. 55 Abs. 1 als Miturheber zu verurtheilen ist, so soll sie gleichwohl außerdem noch als haftbar für die der anderen zuerkannte Geldstrafe erklärt werden. Nachdem nämlich die civilverantwortlichen Personen für ihre Untergebenen schon in den Fällen zu haften haben, wo ihnen eine blose Vernachlässigung der ihnen obliegenden Aufsicht, vermöge welcher sie den Frevel hätten

verhindern können und sollen, zur Last liegt, so muß diese Haftung um so mehr in dem Falle eintreten, wenn der Frevel unter Mitwirkung und Anordnung der civilverantwortlichen Person verübt worden ist. OAGE. vom 26. Mai 1856 (Zeitschr. III S. 242). OAGE. vom 14. Mai 1860 (Zeitschr. VII S. 199).

6) Ueber die Fälle des Regresses s. Komment. S. 528 (138).

Ziffer 5. —

Ueber die Ausdehnung der Civilverantwortlichkeit der Lehrmeister und Gewerbsleute, je nachdem man die Worte „so lange diese Personen unter ihrer Aufsicht stehen" auslegt, s. Komment. 529 (139) und Reinhard ꝛc. S. 41.

Ziff. 6 u. 7.

Die Geschäftsgeber sind gemäß der Worte „in oder bei" auch für gelegentlich verübte, mit der aufgetragenen Arbeit nicht im Zusammenhange stehende Frevel haftbar. — Dies gilt auch für die Forstfrevel der Hirten, obschon es, wahrscheinlich in Folge einer Redaktionsungenauigkeit bei Ziff. 7, nur heißt „bei der Verrichtung." S. unten bei Art. 87.

Abs. 2.

Ueber den Beweis der Unmöglichkeit, den Frevel zu verhindern, s. Komment. S. 531 (141) Ziff. 8.

Ueber eine ähnliche Civilverantwortlichkeit beim Felddiebstahle s. Art. 288 d. StGB.

Art. 69.

1) Wenn Kinder, Dienstboten, Arbeiter und dergl. in dem eigenen Walde des Vaters, Dienstherrn oder Arbeitgebers eine Forstpolizeiübertretung, z. B. eine gesetzwidrige Holzfällung oder Ausübung der Weide unternehmen, so geschieht dies der Natur der Sache nach regelmäßig mit Wissen und Willen im Auftrage des Waldbesitzers. Hier muß deßhalb billiger Weise dieser allein für die Strafe, so wie für den Schadens- und Kostenersatz in der Weise einstehen, daß der Beweis, welcher ihn von dieser Haftbarkeit befreien kann, strenger als im Falle des Art. 68 zu formuliren ist. Daß aber, wenn dieser Beweis erbracht ist, die Uebelthäter allein und nach Maßgabe der einschlägigen Strafbestimmung über den Forstfrevel zu bestrafen sind, und allein für den Schadensersatz und die Kosten zu haften haben, hat seinen Grund darin, daß nun nicht mehr der Waldbesitzer als der Urheber, und die Handlung nicht mehr als Forstpolizeiübertretung erscheint, vielmehr den Charakter einer von fremden Personen in fremdem

Wald begangenen Rechtsverletzung oder Gefährdung annimmt. Motive zu Art. 61 des RE. s. Beil.-Bd. I S. 630.

(Bei Forstpolizeiübertretungen kommt also die Civilverantwortlichkeit nicht vor.)

2) Wenn der Waldbesitzer eine Stiftung, Gemeinde oder Körperschaft ist, so kann die Bestrafung nur gegen deren gesetzliche Organe und gegen diejenigen Glieder der Korporation gerichtet werden, welche der Theilnahme schuldig sind. — OAGE. v. 13. Februar 1858 (Zeitschr. V. S. 55).

3) Es ist nöthig, daß die Forstämter bei der Antragstellung die Frage in Erwägung ziehen, ob der Thäter oder der Waldbesitzer der Schuldige sei. Wenn der Waldbesitzer offenbar schuldlos erscheint, wird die Sache sofort in die regelmäßige Forststrafgerichtssitzung für Forstfrevel gebracht. — Mehreres über den Beweis der Schuldlosigkeit des Waldbesitzers s. Komment. S. 533, 534 (143 u. 144).

4) Bei jenen Personen, für welche nach Art. 68 eine Civilverantwortlichkeit besteht, wird vermuthet, daß sie mit Wissen und Willen des Waldbesitzers handelten. OAGE. v. 22. Januar 1858. (Zeitschr. V. S. 30).

Durch dieses Erkenntniß ist den Bestimmungen des Art. 69 auch auf dritte Personen eine Ausdehnung gegeben. — S. bei Art. 74.

Art. 70.

1) Die Bestimmung dieses Art. steht im Einklange mit Art. 138 Thl. I des StGB. von 1813, nur daß, abweichend von Abs. 2 u. 3 dieses Art. 138, in Ansehung der Geldstrafe deren zur Zeit des Todes bereits erfolgte rechtskräftige Zuerkennung gefordert wird, wenn dieselbe auf den Nachlaß übergehen soll. Motive zu Art. 62 d. RE. Beil.-Bd. I S. 630.

2) Hinsichtlich der Geldstrafe ist die Absicht des Gesetzes klar, und im Einklange mit Art. 91 des StGB. von 1861. Minder zweifellos ist dieselbe in Ansehung der Entschädigung und der Kosten. Bezüglich der letzteren fordert der erwähnte Art. 91, gewiß sachgemäß, ebenfalls ein noch zu Lebzeiten erfolgtes rechtskräftiges Erkenntniß: allein nach Art. 7 des Einf.-G. bleibt Art. 70 aufrecht, wonach die Verbindlichkeit zur Zahlung der Kosten ohne Einschränkung auf den Nachlaß übergeht. Uebrigens drängt sich doch die Frage auf, ob die Erben unbedingt die ausgesprochenen, wenn auch noch nicht rechtskräftig gewordenen Kostenbeträge zahlen müssen, oder ob sie, wenn der Verurtheilte vor Ablauf der Berufungsfrist starb, wegen des Kosten-

punktes die Berufung einlegen können, und das Forststrafgericht II in diesem Falle, oder wenn der Verurtheilte noch die Berufung einlegte, aber vor der Verhandlung II. Instanz starb, gleichwohl die Schuldfrage untersuchen und über den Kostenpunkt ein Erkenntniß fällen müsse? Im Hinblicke auf die OAGE. vom 20. Juli 1855 und 10. März 1857 (Zeitschrift II S. 300 und IV S. 75) scheint die letztere Alternative bejaht werden zu müssen.

3) Wenn der Angeschuldigte starb, ehe das Forststrafgericht eine Verurtheilung aussprach, so bleibt dem Damnifikaten wegen des Entschädigungspunktes der Civilweg offen, gemäß Art. 63. — Starb der Verurtheilte, ehe das auch auf die Entschädigung sich erstreckende Erkenntniß rechtskräftig ward, so wird es so zu halten sein, wie oben bezüglich der Kosten angedeutet wurde.

Art. 71.

Abs. 1.

1) Wenn vor Ablauf eines Jahres vom Tage der Begehung eines Forstfrevels an gerechnet ein erstrichterliches Endurtheil erfolgte, so ist damit die Verjährung unterbrochen, auch in dem Falle, wenn dieses Urtheil von der höheren Instanz vernichtet wird, und es kann daraus, daß dasselbe demnach wirkungslos wurde, — was auch bei einer bloßen Abänderung der Fall ist, — nicht gefolgert werden, daß es auch in Bezug auf die durch dasselbe bewirkte Unterbrechung der Verjährung als nicht erlassen zu betrachten sei. OAGE. vom 29. Juli 1854 (Zeitschr. I S. 361).

2) Ebenso, wenn Forstfrevel mit Vergehen konkurriren, und deßhalb das Forststrafgericht zur gesonderten Aburtheilung des Forstfrevels nicht für kompetent erachtet und dessen Urtheil vernichtet wird, so hat dennoch dieses Urtheil die Folge, daß von Erlassung desselben an eine neue 6monatliche Verjährungsfrist läuft. Wenn innerhalb letzterer Frist oder falls das Forststrafgericht sich mit der Sache gar nicht befaßt hat, binnen einem Jahre vom Tage der Begehung an ein Urtheil des zur Aburtheilung über das Vergehen und den Forstfrevel kompetenten Gerichtes über letzteren nicht erfolgt, tritt die Verjährung ein, da weder im Art. 71 eine Ausnahme gemacht, und der Untersuchung wegen des Vergehens eine unterbrechende Wirkung beigelegt, noch auch im StGB. gesagt ist, daß in solchem Falle die Verjährungsfrist für das Vergehen, auch für den Forstfrevel Anwendung finden solle. OAGE. vom 20. Juli 1855 (Zeitschr. II S. 300).

3) Die Bestimmungen des FG. über Verjährung gelten daher auch, wenn Forstfrevel mit Verbrechen oder Vergehen konkurriren.

Abs. 2.

1) Die Strafbarkeit einer Forstpolizeiübertretung oder eines Forstfrevels erlischt, wenn vor Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein erstrichterliches Endurtheil an gerechnet, ein weiteres Erkenntniß nicht erfolgt, auch in dem Falle durch Verjährung, wenn bei Erlassung dieses weiteren Erkenntnisses vom Tage der Begehung an ein Jahr noch nicht verstrichen ist. Denn nach der klaren Gesetzesbestimmung sind die zweite und die weiteren Fristen von je 6 Monaten selbständige Verjährungsfristen, welche von der ersten einjährigen Frist ganz unabhängig bestehen. OAGE. v. 8. August 1856 (Zeitschr. III S. 378). OAGE. v. 24. Dezbr. 1859 (Zeitschr. VI S. 455).

2) Nach Art. 6 des Einf.-G. sind unter dem Ausdrucke „Monat" 30 Tage zu verstehen, und die 6 monatliche Verjährungsfrist beträgt also 180 Tage. — Vergl. auch Art. 22 d. StGB.

3) Unter den „weiter erfolgenden Erkenntnissen" können nur solche gemeint sein, die vom zuständigen Gerichte erlassen werden. Andere Beschlüsse, welche von einer inkompetenten Behörde, an welche die Sache ungeeigneter Weise etwa gelangte, erlassen werden, haben die Wirkung einer Unterbrechung der Verjährung nicht. OAGE. vom 24. Dezbr. 1859 (Zeitschr. VI S. 455).

Folgen der Verjährung.

Das gegenwärtige strafgerichtliche Verfahren, welches nach Art. 179 des FG. auch in Forststraffachen insoweit Anwendung findet, als die Bestimmungen des FG. nicht etwas Anderes anordnen, kennt nur zwei Formen des Endurtheiles: ein verurtheilendes und ein freisprechendes Urtheil, und auch Art. 164 des FG., in welchem von der Berufung gegen die Urtheile der Forststrafgerichte die Rede ist, unterscheidet nur zwischen freisprechenden Urtheilen und zwischen Urtheilen, die eine Strafe aussprechen.

Wenn daher auch durch die Verjährung nicht die Schuld getilgt, sondern nur die Strafbarkeit aufgehoben wird, so kann doch bei in Mitte liegender Verjährung ebenso, wie wenn andere Gründe der Freisprechung vorliegen, nur ein freisprechendes Erkenntniß erfolgen, und ein Schuldausspruch mit Lossprechung von der Strafe um so weniger erlassen werden, als, abgesehen davon, daß das Gesetz eine solche Urtheilsform nicht kennt, das Gericht bei der in Mitte liegenden Verjährung auch nicht veranlaßt ist, auf eine nähere Würdigung aller die

Schuldfrage betreffenden Thatumstände und rechtlichen Gründe einzugehen. —

Daher ist auch das Forststrafgericht nach eingetretener Verjährung nicht mehr kompetent, über den privatrechtlichen Entschädigungsanspruch zu erkennen. Die Befugniß zu einem solchen Erkenntnisse, soferne sich nicht der Beschädigte schon vor der Aburtheilung für die civilrechtliche Verfolgung seines Anspruches erklärt hat, ist dem Forststrafgerichte nur des Zusammenhanges der Sache wegen eingeräumt, und setzt nach Art. 63 des FG. ein Strafurtheil voraus. Fällt die Strafe weg, so fehlt die Voraussetzung der Zuständigkeit für den Entschädigungspunkt.

Auch in die Kosten des forststrafgerichtlichen Verfahrens kann derjenige, dem die Verjährung zu statten kommt, nicht verurtheilt werden. Denn diese Verurtheilung setzt nach Art. 67 des FG. Straffälligkeit, also Verurtheilung in eine Strafe voraus, und auch nach Art. 204 Abs. 2, 303, 339 des StPG. kann der Angeschuldigte, wenn er freigesprochen wird, nicht in die Tragung der Prozeßkosten verurtheilt werden. OAGE. vom 17. März 1855 (Zeitschr. II S. 90). OAGE. vom 20. Juli 1855 (Zeitschr. II S. 300).

Wenn daher auch die Strafbarkeit durch Verjährung bereits erloschen ist, so kann doch der Anspruch auf Entschädigung noch beim Civilrichter so lange geltend gemacht werden, als die civilrechtliche Verjährung nicht eingetreten ist. Vergl. auch bei Art. 63 u. 66.

Die Art. 92—96 des StGB. und Art. 25 des PStGB. haben an den Bestimmungen des Art. 71 nichts geändert. Einf.-G. Art. 7. Insbesondere tritt nach wie vor die Verjährung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel lediglich durch Ablauf der Zeit ein, ohne Rücksicht darauf, ob die strafbare That entdeckt und verfolgt wurde oder nicht.

Art. 72.

Uebereinstimmend mit diesem Artikel ist das PStGB. Art. 26. Der in letzterem vorkommende Schlußsatz „oder der erfolgten Abstandserklärung" liegt in der Natur der Sache und ist auch bei Art. 72 anzunehmen.

Die abweichenden Bestimmungen des StGB. Art. 97 u. f. berühren die Art. 72 u. 73 nicht.

Art. 73.

Die Art. 98 des StGB. und Art. 27 des PStGB. haben noch

zwei Bestimmungen, die als Ergänzungen des Art. 73 zu betrachten sind:

1) durch theilweisen Strafvollzug wird die Verjährung für den Rest des Strafbetrages unterbrochen, dann

2) nach jeder eingetretenen Unterbrechung beginnt eine neue Verjährungsfrist.

Art. 74.

1) „Die in diesem Art. aufgeführten Uebertretungen werden in der Regel aus Eigennutz oder wegen Erlangung eines momentanen Vortheiles begangen; es erscheint daher zweckmäßig, daß das Maximum der Geldstrafe bis zum vollen Werthe des vorschriftswidrig gefällten Holzes erhöht ist, ohne eine bestimmte Summe festzusetzen, weil nur dadurch dem Eigennutze eine wirksame Schranke gesetzt werden kann, daß man die Strafe dem zu hoffenden Gewinne möglicher Weise gleichsetzt." Aeußerung d. AR. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 70.

2) Nicht derjenige, welcher vom Besitzer einer Schutzwaldung stehendes Holz ohne den Grund und Boden zum kahlen Abtriebe kaufte, ist wegen Forstpolizeiübertretung strafbar, sondern der Waldbesitzer. Denn eine Forstpolizeiübertretung kann in einem fremden Walde nach Art. 48 des FG., im Zusammenhalte mit Art. 69, nicht begangen werden. Entweder handelten nämlich die Thäter mit Wissen und Willen des Waldbesitzers, was bei jenen Personen, für welche bei Forstfreveln nach Art. 68 eine Civilverantwortlichkeit besteht, vermuthet wird, und dann ist der Waldbesitzer allein straffällig; — oder sie handelten ohne dessen Wissen und Willen, dann sind sie allein und zwar als Forstfrevler zu bestrafen, nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen. — Von dritten Personen, welche nicht in einem Verhältnisse des Art. 68 stehen, ist zwar in den Art. 48 und 69 nicht die Rede; aber das Motiv des Gesetzes (zu Art. 61 des Entwurfes) gilt auch für diese Dritten. — OAGE. vom 22. Januar 1858 (Zeitschrift V S. 30).

Dieser Ausspruch ist prinzipiell auch für andere Forstpolizeiübertretungen. S. auch bei Art. 69.

3) Rodungen in der Absicht der Wiederaufforstung bedürfen keiner forstpolizeilichen Genehmigung. Daher bedingt die Anwendung des Art. 74 den Nachweis, daß die Rodung in der Absicht geschah, die gerodete Fläche der Forstkultur zu entziehen und dieselbe einer anderweitigen Benützungsart zuzuwenden. — Diese Absicht wird vom Gesetze bei einer Ausstockung nicht präsumirt. OAGE. vom 30. Oktbr. 1858 (Zeitschrift V S. 469).

4) Eine Rodung, durch welche die Waldfläche der Holzkultur gänzlich entzogen und zu einer anderen Kulturart verwendbar gemacht wird, ist erst durch die Ausstockung und durch die Umarbeitung des Bodens zum Zwecke der neuen Kultur bewerkstelligt. S. bei Art. 35.

5) Wenn ein Holzbestand schon vor dem Eintreten der Wirksamkeit des Forstgesetzes abgetrieben ward, die Rodung der Stöcke und Urbarmachung ohne Erlaubniß, aber erst nach dem Eintreten derselben, erfolgte, so kann die Bestrafung gemäß Art. 74 nur nach dem Werthe des vorschriftswidrig gewonnenen Stockholzes bemessen werden. OAGE. vom 1. Dezember 1854 (Zeitschrift I S. 503).

6) So wird es auch zu halten sein, wenn zwar nach dem Erscheinen des Forstgesetzes ein Holzbestand abgetrieben ward, aber erst der Besitznachfolger die Rodung und Urbarmachung vornahm, soferne nicht beide, Verkäufer und Käufer, im Einverständnisse handelten.

7) Im Uebrigen richtet sich die Strafe einer ohne forstpolizeiliche Genehmigung vollbrachten Rodung nach dem Werthe des gefällten Holzes und der gerodeten Stöcke und Wurzeln zusammen, keineswegs nach dem Werthe des Stock- und Wurzelholzes allein. Denn das Fällen der Bäume und das Ausgraben der Stöcke können nicht als für sich bestehende, gesonderte Handlungen betrachtet werden. Beide Handlungen bilden bei der Einheit des Zweckes Ein Ganzes, und es erscheint sowohl das zum Zwecke der Rodung gefällte Holz, als das Holz der ausgegrabenen Stöcke als ein vorschriftswidrig gewonnenes. Beim Ausgraben der stehenden Bäume könnte offenbar nicht anders geurtheilt werden; es kann aber auch keinen wesentlichen Unterschied machen, wenn zuerst die Bäume gefällt, dann erst die Stöcke gegraben wurden. — Hätte der Gesetzgeber etwas Anderes beabsichtigt, so würde im Gesetze durch dessen Fassung oder in den Motiven die Andeutung gegeben worden sein. OAGE. vom 23. September 1856 (Zeitschrift III S. 409).

8) Die Strafbarkeit des kahlen Abtriebes einer Schutzwaldung ist nicht dadurch bedingt, daß dem Besitzer der Waldung der kahle Abtrieb speziell untersagt, oder diese Waldung ausdrücklich für einen Schutzwald erklärt worden sei, weil im Forstgesetze dies nirgends verlangt ist, auch im Art. 36 des FG. eine allgemeine Bezeichnung jener Kategorien von Waldungen vorkommt, welche das Gesetz als Schutzwaldungen betrachtet. — Die Vorschrift des §. 4 der Vollzugsvorschriften zum FG., wonach die Forstämter Verzeichnisse der Schutzwaldungen herstellen sollen, ist nicht hervorgerufen durch die Nothwendigkeit, daß den Besitzern derselben diese Eigenschaft bekannt gegeben

werde, sondern sie hat nur den Zweck, die den Forstämtern zukommende Abgabe des technischen Gutachtens in vorkommenden Fällen zu erleichtern und zu beschleunigen. OAGE. vom 5. Dezbr. 1857 (Zeitschrift IV S. 541). OAGE. vom 8. Novbr. 1861 (Zeitschrift VIII S. 421).

9) Der Begriff einer Abschwendung ist im Art. 41 so weit gefaßt, daß darunter auch Handlungen, durch welche der Waldeigenthümer kein Holz gewinnt, vorkommen können. — Die Strafe des Art. 74 ist jedoch nur auf jene Abschwendungen anwendbar, durch welche der Waldeigenthümer zugleich sich Holz verschafft hat. Für devastirliche Handlungen anderer Art, z. B. das Aufhacken und Fortfahren der oberen Walderde, fehlt eine Strafbestimmung, und es kann eine Verurtheilung zu einer Strafe wegen einer solchen Handlung nicht stattfinden. OAGE. vom 29. Mai 1857 (Zeitschrift IV S. 203).

10) Jedoch hat in solchen Fällen das Forststrafgericht nach Art. 77 des FG. das weitere verbotswidrige Verfahren durch eine spezielle Strafandrohung zu inhibiren.

Art. 75.

Es ist den Forststrafgerichten nicht die Ermächtigung eingeräumt, diese Kulturen in ähnlicher Art wie die Waldkulturen nach Art. 42 und 77 auf Kosten des Säumigen ausführen zu lassen, und es kann also nur durch wiederholte strengere Bestrafung, wozu im Strafrahmen des Art. 75 die Möglichkeit liegt, ein Zwang eintreten. Komment. S. 484 (94) zu Art. 43.

Art. 76.

S. bei den Art. 42—46.

Art. 77.

1) Nur das Forststrafgericht kann in den Fällen der Art. 35, 37, 40 und 41 Inhibitorien erlassen, nicht auch die Forstpolizeibehörde. Jenes ist aber hiezu nicht blos in der Forststrafgerichtssitzung befugt, sondern auch außerhalb derselben, sobald es Kenntniß von der Uebertretung erlangt. S. Komment. S. 539 (149).

2) Die Kaution trägt nicht den Charakter einer Strafe an sich, und wenn des forststrafgerichtlichen Verbotes ungeachtet das verbotswidrige Verfahren fortgesetzt wird, so steigert sich dadurch allerdings die Strafbarkeit, und die Kaution kann zur Deckung der Kosten, Schäden und Strafen verwendet werden. Bericht d. AR. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. II S. 70.

3) Das Verfahren nach Abs. 2 ist abweichend von jenem bei Art. 42 und 46; vergl. das.

Art. 78—86.

1) Bei dem Mangel einer im Forstgesetze vorkommenden Bestimmung des Begriffes „Entwendung" kann nur der allgemeine Begriff des StGB. über den Diebstahl zur Anwendung kommen. Nach Art. 209 des StGB. 1813 Th. I war erfordert, daß der Thäter eine fremde bewegliche Sache wissentlich, um dieselbe rechtswidrig als Eigenthum zu haben, in Besitz genommen habe. Daher gehört auch zum Begriffe des Forstfrevels durch Entwendung nicht blos objektive Widerrechtlichkeit, sondern auch rechtswidrige Gesinnung und Absicht. OAGE. vom 24. Mai 1856 (Zeitschrift III S. 240).

Das StGB. von 1861 hat hieran nichts geändert, denn auch nach Art. 271 desselben wird zum Diebstahle die Absicht rechtswidriger Zueignung erfordert.

2) Ueber die Vollendung eines Forstfrevels durch Entwendung s. Komment. S. 541 (151).

3) Das Forstgesetz enthält keine allgemeine Begriffsbestimmung, was unter einem Forstfrevel durch Entwendung zu verstehen sei, und eben so wenig eine Verfügung, daß die Entwendung aller Forstprodukte als Forstfrevel zu betrachten sei, vielmehr zählt dasselbe in den Art. 78 — 86 die Forsterzeugnisse einzeln auf, deren Entwendung mit der festgesetzten Strafe geahndet werden soll, und sagt im Art. 49 ausdrücklich, daß nur die in den Art. 78 — 104 bezeichneten Entwendungen, Beschädigungen ꝛc. ꝛc. als Forstfrevel zu betrachten seien.

Hieraus ergibt sich, daß die Entwendung anderer in diesen Art. nicht erwähnten Waldprodukte, wie z. B. Buchenschwämme, nicht vor dem Forststrafgerichte verfolgt werden könne, und eine analoge Anwendung der Bestimmungen des Forstgesetzes unstatthaft sei, vielmehr die allgemeinen strafrechtlichen Normen Platz greifen. OAGE. vom 24. Februar 1860 (Zeitschrift VII S. 48).

4) Die rechtswidrige Zueignung eines Baumes in einem Gemeindewalde durch einen mit der Waldaufsicht betrauten Gemeindeflurschützen ist keine Amtsuntreue, auch keine Unterschlagung, sondern nur ein Forstfrevel durch Entwendung; — keine Amtsuntreue, weil die Gemeindewaldaufseher zur Gemeinde nur in einem Privatverhältnisse stehen, — keine Unterschlagung, weil diese einen Besitz am Walde voraussetzt, den Besitz am Gemeindewalde im Namen der Gemeinde aber der ver-

ordnete Pfleger des Kommunalvermögens, und der den technischen Betrieb führende Forstbeamte, keineswegs aber der aufgestellte Waldhüter ausübt. — OAGE. vom 15. November 1861 (Zeitschr. VIII S. 435). OAGE. vom 10. Januar 1862 (Zeitschr. IX S. 18).

Ob dies nicht durch Art. 396 u. 386 des StGB. v. J. 1861 eine Aenderung erlitt und nunmehr durch eine solche Entwendung eine Amtsuntreue begangen werde, ist die Frage.

5) Der Art. 235 Abs. 1 des StGB. 1813 Th. I hatte die Bestimmung, daß, wer absichtlich, mit Waffen versehen, auf einen bloßen Diebstahl ausgegangen ist, und nachdem er bei der That entdeckt worden, sich dieser Waffen zur Schreckung oder Mißhandlung wirklich bedient hat, als Räuber zu bestrafen sei.

Diese Vorschrift war auf Forstfrevel im Sinne des Art. 49 des FG. nicht anwendbar, weil nach dem FG. nur mehr die im Art. 80 und 82 Abs. 3 bezeichneten Entwendungen als Diebstähle zu betrachten und zu bestrafen sind, für die übrigen im FG. verpönten Entwendungen dagegen besondere Strafbestimmungen und ein besonderes Strafverfahren vorgeschrieben ist, der Raub aber einen Diebstahl voraussetzt. OAGE. vom 22. Juni 1854 (Zeitschr. I S. 281).

Da nunmehr nach Art. 274 des neuen StGB. der Umstand, daß der Dieb sich zur Verübung der That mit Waffen versah, oder um mit dem gestohlenen Gute oder einem Theile desselben zu entkommen, eine Person vergewaltigt oder an Leib und Leben bedroht hat, die Eigenschaft der Handlung als eines Diebstahles nicht ändert, sondern nur den Verbrechensgrad desselben begründet, so ist es klar, daß diese neuen Bestimmungen nach dem Prinzipe des angeführten OAGE. auf Forstfrevel um so weniger eine Anwendung finden können.

Eine andere Frage ist aber die, ob nicht der Art. 300 des neuen StGB., wonach derjenige, welcher in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine fremde bewegliche Sache mittels persönlicher Vergewaltigung oder Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben einem Anderen wegnimmt, wegen Raubes mit Zuchthaus zu bestrafen ist, auf Forstfrevel Anwendung zu finden habe?

Obgleich der erwähnte Art. 300 nicht ausdrücklich auf die Begriffsbestimmung des Diebstahles Bezug nimmt, so steht er doch mit Art. 271 im Zusammenhange, und der Raub ist offenbar nichts Anderes, als ein Diebstahl, zu dessen allgemeinen Begriffsmerkmalen noch das weitere Moment der persönlichen Vergewaltigung erschwerend hinzutritt. (Motive des RE. v. 1853.) Das Prinzip des OAGE.

vom 22. Juni 1854 behält daher auch jetzt noch seine Kraft, und es kann demnach der Forstfrevel sich nicht zum Raube steigern, wohl aber kann an aufgearbeitetem, zum Gebrauche oder Verkaufe bereits zugerichteten Holze, oder an geschälter Rinde das Verbrechen des Raubes begangen werden.

Das StGB. ergänzt zwar gemäß Art. 7 des Einf.-Ges. durch seine allgemeinen Bestimmungen jene des FG., aber nicht in Bezug auf spezielle Strafgesetze.

Art. 78.

Ueber die Motive zu diesem Art. (Art. 70 d. RE.) s. Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 630.

Absatz 1.

1) Daraus, daß nach den Art. 83, 84 und 86 an sich befugte Zueignungen, die aber ohne Anweisung oder in nicht angewiesenen Waldorten vorkamen, eben so wie die Entwendungen bestraft werden, kann man nicht folgern, daß Gleiches auch bei Art. 78, der eine andere Art von Waldnutzungen zum Gegenstande hat, stattfinden soll. Vielmehr setzt die Anwendung dieses Artikels gemäß des allgemeinen Begriffes der Entwendung das Vorhandensein einer diebischen Absicht bei der Aneignung voraus. OAGE. vom 23. Sept. 1859 (Zeitschr. VI S. 336).

2) Auch die Entwendung von gefälltem dürren Holz ist unter Art. 78 zu subsumiren. Motive zu Art. 70 des RE.

3) Die Entwendung von gefälltem und bereits zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichtetem Holze ist ein gemeiner Diebstahl nach Art. 80.

4) Die strengere Bestrafung der Entwendung stehenden grünen Holzes im Vergleiche zu jener von stehenden völlig abgestorbenen Stämmen oder Aesten (Art. 79) ist vom Gesetzgeber durch den besonderen Schaden motivirt, welcher dem Waldertrage durch Störung des Wachsthumes und des Bestandes zugeht (Verh. der K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 630). Daher kann unter grünem Holze nur solches verstanden sein, welches noch im Wachsen begriffen und des ferneren Wachsthumes fähig ist, während halbdürres Holz, dessen Wachsthumsfähigkeit bereits völlig aufgehoben ist, und das, wenn es auch noch nicht völlig abgestorben ist, doch dem Zustande völligen Abgestorbenseins entgegengeht, dem völlig abgestorbenen Holze beigezählt und unter Art. 79 subsumirt werden muß. OAGE. vom 13. Februar 1858 (Zeitschr. V S. 53).

Absatz 2.

1) Die Geldstrafe des zweiten Absatzes ist nicht gleich dem Werthe

und Schaden zusammnegenommen, sondern gleich dem Werthe und einem Dritttheile des Werthes wie im Abs. 1. — Es ergibt sich dies aus der deutlicheren Fassung des Art. 10 des Forststrafges. für die Pfalz vom Jahre 1846, mit welchem der Art. 78 übereinstimmt; — auch wäre sonst kein Unterschied zwischen Abs. 2 und 3. — Gegentheilige Ansicht im Komment. S. 543 (153).

2) Die Entwendung gefällter, aber noch nicht zum Gebrauche ꝛc. hergerichteter Hopfenstangen ꝛc. gehört unter Abs. 1.

Absatz 3.

Die höhere Strafe wegen Entwendung eines Samenbaumes tritt auch dann ein, wenn sich durch den von ihm abgefallenen Samen bereits Anflug gebildet hat. — Es ergibt sich dies aus den Motiven zu Art. 70 d. RE.; Verh. der K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 630.; OAGE. vom 24. Mai 1861 (Zeitschr. VIII S. 110) und Plen.-E. vom 24. Oktober 1861 (das. VIII S. 412).

Art. 79.

Ueber die Entwendung von halbdürrem stehenden Holze s. bei Art. 78 Abs. 1 Nr. 4.

Art. 80.

1) Ueber die Beweggründe zu dieser vom GA. d. K. d. Abg. veranlaßten Ausnahme s. Bericht des AR. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 70.

2) Entscheidend für die Anwendbarkeit dieses Artikels ist das Merkmal, daß die Entwendung an bereits aufgearbeitetem, zur Abfuhr aus dem Walde bereit liegendem Holze verübt worden, und durch den Beisatz „zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichtetem" wurde nur angedeutet, daß die Verschiedenheit der Bestimmung des Holzes, ob zum eigenen Gebrauche des Waldeigenthümers oder zum Verkaufe, keinen Unterschied mache. Aufgearbeitetes Holz in obigem Sinne ist aber dasjenige, welches durch Arbeit im Walde bereits in jenen Zustand gebracht ist, in welchem es entweder im Walde verkauft, und sofort vom Käufer fortgebracht, oder vom Eigenthümer zum Zwecke des Verkaufes oder Verbrauches aus dem Walde abgeführt zu werden pflegt, welches also zur Abfuhr aus dem Walde bereit liegt.

Daher fällt auch die Entwendung bereits gegrabener Stöcke unter Art. 80, selbst wenn sie nicht in Klaftern gesetzt und nicht gespalten waren, soferne nur die Voraussetzung gegeben ist, daß sie in dem Zustande, in welchem sie sich befanden, zur Abfuhr bereit waren. OAGE. vom 21. März 1857 (Zeitschr. IV S. 95).

3) Die Ausnahmsbestimmungen der allerhöchsten Reskripte vom 21. März u. 3. Oktober 1815 in Betreff der Entwendungen von Holz im Walde überhaupt (sowohl Forstfrevel als auch Holzdiebstähle im Sinne des FG.), wonach alle derartigen Entwendungen, wenn deren Betrag die Verbrechenssumme, nämlich 25 fl., nicht erreichte, als Waldfrevel polizeilich behandelt wurden, sind durch Art. 80 des FG. aufgehoben worden, indem dieser Artikel ausdrücklich bestimmt, daß die in ihm bezeichneten Entwendungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl zu bestrafen seien; also nach den Vorschriften des StGB. von 1813 und der Verordnung v. 25. März 1816. OAGE. vom 28. April 1854 (Zeitschr. I S. 218). OAGE. vom 5. Mai 1854 (Zeitschr. I S. 246).

Inzwischen sind an die Stelle der erwähnten Vorschriften des StGB. von 1813 und der Verordnung vom 25. März 1816 jene des StGB. vom 10. November 1861 getreten, und es sind also in der Folge auf die im Art. 80 des FG. bezeichneten Entwendungen, wie auch auf jene des Art. 82 Abs. 3 anwendbar:

a) die allgemeinen Bestimmungen der 1. Abtheilung des StGB. vom 10. Nov. 1861, mit Ausschluß der allgemeinen Bestimmungen des Forstgesetzes über Forstfrevel, welche in dessen Art. 48—73 enthalten sind;

b) die speziellen Bestimmungen des StGB. vom 10. November 1861 über den Diebstahl (Art. 271—283, 290, 291, und im Zusammenhange damit jene über Raub (Art. 300 und 301) und über Hehlerei (Art. 308—310 und 313);

c) die allgemeinen Bestimmungen über das strafgerichtliche Verfahren, nämlich der Art. 31 und 35, 67—78 des Einf.-Ges. zu den neuen Strafgesetzbüchern, dann das StPG. v. 10. Nov. 1848, mit Ausschluß der Bestimmungen des FG. über das gerichtliche Verfahren Art. 114 u. f.

4) In gleicher Weise sind auch andere Entwendungen, außer den Holz- und Rindendiebstählen des Art. 80 u. 82 Abs. 3, zu behandeln, soferne sie gemäß Art. 49 und 78—86 des FG. keine Forstfrevel sind. — S. auch bei Art. 78—86 und bei Art. 85.

5) Daraus, daß unter den im Art. 49 des FG. allegirten Artikeln, nach welchen der Begriff der Forstfrevel sich bestimmt, auch der Art. 80 mitbegriffen ist, darf nicht gefolgert werden, daß das forststrafgerichtliche Verfahren auf die in demselben bezeichneten Handlungen anwendbar sei, indem es nur auf einem offenbaren Redaktionsversehen beruht, daß Art. 80 nicht ausgenommen ward, welches Ver-

sehen in dem Umstande seine Erklärung findet, daß nach Art. 72 des Entwurfes auch Entwendungen an bereits zum Verbrauche oder Verkaufe zugerichtetem Holze im Walde als Forstfrevel bestraft werden sollten. OAGE. vom 5. Mai 1854 (Zeitschrift I S. 246).

6) Das Forstschutzpersonal ist allgemein angewiesen, sich die Verhütung und Entdeckung von Holzdiebstählen pflichtgemäß angelegen sein zu lassen.

Einer besonderen Beeidung zum Zwecke der Anzeigen hierüber bedarf es nicht.

Das Forstschutzpersonal hat auch in Bezug auf diese Dienstleistungen die Eigenschaft öffentlicher Diener.

Die Anzeigen über entdeckte Holzdiebstähle sind durch besondere Protokolle zu konstatiren, und es haben die k. Forstämter diese Protokolle nach den Bestimmungen des StGB. nunmehr an das einschlägige Stadt- oder Landgericht oder an den Untersuchungsrichter des einschlägigen Bezirksgerichtes zu senden. EE. d. MM. d. Fin. vom 17. Aug. 1859 und der Just. vom 20. Aug. 1859 (Zeitschrift VI S. 303). Samml. prinz. Erl. Bd. VII S. 217.

7) Von dem Ergebnisse einer jeden wegen Holzdiebstahls geführten Untersuchung ist dem Forstamte des Bezirkes, in welchem der Diebstahl verübt wurde, durch Mittheilung eines Auszuges aus dem rechtskräftigen Erkenntnisse Nachricht zu geben. Die Mittheilung dieser Auszüge hat bei Untersuchungen von Holzdiebstählen im Verbrechens- oder Vergehensgrade durch die betreffenden Staatsanwälte, bezüglich der im Uebertretungsgrade strafbaren Holzdiebstähle von den zur Aburtheilung in I. Instanz zuständigen Behörden (nunmehr Stadt- und Landgerichte) zu geschehen. E. d. M. d. Just. vom 19. Juni 1861 Nr. 9222 (Zeitschrift VIII S. 85).

8) Auf die Bestimmungen des Art. 80 und 82 Abs. 3 ist durch besondere Hinweisung in den Intelligenzblättern und Verkündigung in den Gemeinden aufmerksam zu machen. AVV. §. 18.

Art. 81.

Absatz 1.

Der Werth von Holzpflänzlingen bemißt sich nicht so fast nach ihrem Gebrauchswerthe zur Feuerung, Streu u. dgl., sondern vielmehr nach ihrer Bestimmung für die Wiederbestockung und Erziehung eines Holzbestandes. Motive zu Art. 73 d. RE. Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 631.

Den Mehrbetrag des Werthes soll schon das Forststrafgericht

berücksichtigen; — indessen gilt der Vorbehalt des Art. 66 auch für Art. 81. Komment. S. 523 (133) zu Art. 64.

Absatz 2.

Die Worte „diese Ansätze" beziehen sich nicht blos auf den Betrag von $^1/_2$ kr. per Stück für Werth, und eben so viel für Schaden, welcher Betrag als Minimalsatz erscheint, sondern auch auf den etwaigen größeren Werthsbetrag, der sonach, wenn die Entwendung in künstlichen Aussaaten oder Pflanzungen unter 10 Jahren geschah, sowohl in Bezug auf Werthsersatz, als auch in Bezug auf Schadensersatz verdoppelt werden muß.

Dabei ist aber vorausgesetzt, daß der höhere Werth als $^1/_2$ kr. per Stück an und für sich schon, auch bei der Entnahme aus natürlichen Besamungen, begründet erscheint, und daß der Werth nicht mit Rücksicht darauf höher als zu $^1/_2$ kr. angenommen wurde, weil die Entwendung aus einer künstlichen Ansaat oder Pflanzung unter 10 Jahren verübt wurde. Denn im letzteren Falle ist zu einer Verdoppelung kein Grund mehr vorhanden. OAGE. vom 4. Februar 1854 (Zeitschrift I S. 78). OAGE. vom 11. Dezember 1857 (Zeitschrift IV S. 543).

Art. 82.

Absatz 1.

Die eigenthümlich strenge Bestimmung, wonach im Werths- und Schadensersatze der Werth der Rinde doppelt aufgerechnet wird, rührt vom GGA. d. K. d. Abg. her. S. Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 71 und 115.

Schält Jemand stehende Stämme, gleichviel, ob er sie zu diesem Behufe fällt oder nicht, so begeht er eine im höheren Grade strafbare Handlung, weil er durch das Schälen das Absterben des Baumes veranlaßt, und die Hoffnung des Eigenthümers auf einen künftigen größeren Gewinn vernichtet. Motive zu Art. 74 des RE.

Art. 83.

Die Strafe wurde dem Werthe, und nicht, wie in Art. 78, dem Werthe und Schaden gleichgestellt, weil die Stockholzentwendung zu den mühsamen Freveln gehört, welche nicht jene Ausdehnung und Gefährlichkeit erlangen, wie die Stangen- und Stammholzfrevel. Motive zu Art. 75 d. RE. Beil.-Bd. I S. 631.

Art. 84.

1) Ueber die Motive des RE. zu den gemachten Unterscheidungen s. Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 631.

2) Die Worte „in den hiezu nicht angwiesenen Waldorten" beziehen sich insbesondere auch auf die Streuberechtigten, welche überhaupt ohne Anweisung oder an anderen, als den ihnen angewiesenen Waldorten das ihnen zustehende Streurecht ausüben, d. i. die bedingt unbefugte Zueignung, welche nach den Motiven (Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 631) der völlig unbefugten Zueignung ganz gleichzustellen ist.

3) Demzufolge ist die Ausübung des Streurechtes in allen Fällen an die vorgängige Anweisung des Streurechplatzes gebunden, und auch solche Streuberechtigungen, welche nach dem früheren Besitzstande ohne vorgängige Anweisung ausgeübt worden sein sollen, sind durch die obige ganz unbedingte Vorschrift des FG. in der bezeichneten Weise beschränkt worden.

Diese Beschränkung ist auch eine nothwendige Folge des in Art. 24 des FG. ausgesprochenen Grundsatzes, nach welchem die Hinwegnahme der Waldstreu nur mit Rücksicht auf den jeweiligen Kulturzustand der Waldung und den Wirthschaftsplan stattfinden kann und der Waldbesitzer zunächst über die Oertlichkeiten der Streunutzung Bestimmung zu treffen hat. Bei sich ergebenden Streitigkeiten treten die Bestimmungen des Art. 23 Abs. 2 in Wirksamkeit. OAGE. vom 26. Mai 1856 (Zeitschrift III S. 242). OAGE. vom 30. Juni 1856 (Zeitschrift III S. 281).

4) Die Streuberechtigten, welche ohne vorgängige Anweisung oder in nicht angewiesenen Waldorten Streu holen, sind auch in dem Falle nach Art. 84 strafbar, wenn ihnen vom Waldbesitzer in Folge des angenommenen Wirthschaftsplanes einseitig weniger, als das ihnen nach ihrer Berechtigung gebührende Quantum angewiesen worden ist.

Es steht nämlich zwar dem Waldbesitzer keineswegs die Befugniß zu, eigenmächtig Forstberechtigungen aus Rücksicht auf die Nachhaltigkeit der Bewirthschaftung zu ermäßigen; allein daraus darf nicht gefolgert werden, daß, wenn der Waldbesitzer gleichwohl eigenmächtig das volle gebührende Quantum nicht anweist, die Streuberechtigten gegen Art. 84 auf selbst gewählten Plätzen eigenmächtig Streu holen dürfen; vielmehr haben sie in einem solchen Falle, auf Art. 23 des FG. gestützt, obrigkeitlichen Schutz zu suchen. OAGE. vom 30. Juni 1856

(Zeitschrift III S. 281). OAGE. vom 27. Dezember 1858 (Zeitschrift V S. 533).

5) Zum „Holen" der Streu wird nicht erfordert, daß dieselbe aus dem Walde abgeführt worden sei, oder daß wenigstens die zur Abfuhr benöthigten Wagen am Platze sich befunden haben. Vielmehr erscheint sowohl die unbedingt, als auch die bedingt unbefugte Streuzueignung (vgl. Motive zum Gesetzentwurf und Verh. d. K. d. Abg. I Beil.-Bd. S. 638) vollendet, sobald die über dem Waldboden zerstreute Streu in der Absicht der Zueignung zusammengerecht und zum Zweck der Abfuhr in Haufen gesammelt ist. OAGE. vom 30. Juni 1856 (Zeitschrift III S. 281).

Dieses oberstrichterliche Erkenntniß bezog sich auf Art. 210 des StGB. von 1813 Thl. I, wo es heißt: „Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat." — Dasselbe sagt der Art. 271 Abs. 2 des StGB. von 1861, mit Ausnahme der Worte „von ihrer Stelle hinweg", deren Weglassung übrigens nicht hindert, auch jetzt noch an den obigen Ausspruch des Kassationshofes sich zu halten.

6) Gemeindeglieder, welche, obgleich berechtigt, aus dem Gemeindewalde Streu zu beziehen, dieselbe ohne Anweisung oder in nicht angewiesenen Waldorten holen, sind nach Art. 84 strafbar. Denn der Gemeindewald befindet sich im Eigenthum der Gemeinde als Korporation, und ist in Bezug auf die einzelnen Gemeindeglieder ein fremder Wald. Die Nutzungsbefugnisse der letzteren, obgleich sie den Forstservituten nicht in allen Beziehungen, namentlich nicht in Bezug auf Ursprung und Rechtstitel, völlig gleichstehen, sind doch als Forstberechtigungen zu betrachten, auf welche Art. 49 Abs. 2 des FG. Anwendung findet. — Die Ausübung der Streunutzung in Gemeindewäldern ist aber nach Art. 6 u. folg. des FG. an den vorschriftsmäßigen Wirthschaftsplan, und die Anweisung durch den für die Leitung des Betriebes aufgestellten Techniker gebunden. OAGE. vom 29. Mai 1858 (Zeitschrift V S. 222) und Plen.-E. vom 23. Okt. 1858 (Zeitschrift V S. 451).

7) Dasselbe gilt, wenn Mitglieder anderer Korporationen in einem Korporationswalde nutzungsberechtigt sind, der nach Art. 18 des FG. gleich einem Gemeinde- oder Stiftungswalde zu behandeln ist, indem auch in einem solchen Falle das Eigenthum des Waldes der Korporation als juristischer Persönlichkeit zusteht, und in Bezug auf die einzelnen Mitglieder ein fremder ist. OAGE. vom 28. Juni 1858 (Zeitschrift V S. 284).

Art. 85.

Die Früchte eines im Walde stehenden Obstbaumes sind nicht als Waldsamen im Sinne des Art. 85 zu betrachten, da der Gesetzgeber bei diesem Art. offenbar nur solchen Samen im Auge hatte, welcher zum Zwecke der Waldkultur benützt und gesammelt wird, Obstbäume aber kein Gegenstand der Forstkultur sind.

Eine andere Strafbestimmung findet sich im FG. über die Entwendung solcher Früchte nicht, und sie kann daher nur nach dem allgemeinen Strafrechte geahndet werden. In den Motiven zu Art. 40—65 des Gesetzentwurfes ist ausdrücklich bemerkt, daß durch die Bestimmung des Art. 49 (Art. 41 des Entwurfes) nicht alle an Walderzeugnissen verübten Entwendungen und Beschädigungen in das Gebiet des Forststrafrechtes verwiesen seien, daß vielmehr die in den bezeichneten Artikeln (78—104) nicht definirten Entwendungen u. s. w. in das kriminelle, beziehungsweise allgemeine Polizeigebiet fallen, insoferne sie nach den in diesen Gebieten geltenden Vorschriften strafbar sind (Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 625). OAGE. vom 30. Juni 1856 (Zeitschrift III S. 279).

Art. 86.

Die erheblichste Verletzung und Beschädigung geschieht beim Pecheln durch das Anreißen der Bäume, durch die Anlegung neuer und durch die Erweiterung alter Pechrisse. Auf solche frevlerische Handlungen sind daher die strengeren Strafen des Art. 94 gesetzt. Aber schon das Ausscharren der Lacken oder Pechrisse, gleichviel, ob dieselben künstlich veranlaßt wurden, oder durch zufällige Verletzung entstanden, ist nachtheilig und muß um so mehr nach Abs. 1 bestraft werden, als dabei nicht selten neue Pechrisse vorfallen, gleichwohl aber nicht entdeckt und zur strengeren Bestrafung nach Abs. 2 gebracht werden können. Motive zu Art. 78 des RE. Beil.-Bd. I S. 632.

Art. 87—99.

Eine ausführlichere Motivirung dieser Gesetzesbestimmungen findet sich im Entwurfe vom Jahre 1846 zu den Art. 93—104 (Verh. d. K. d. Abg. von 1846 Beil.-Bd. I S. 240), auf welche im Berichte des AR. d. K. d. Abg. vom Jahre 1851 Bezug genommen ist. Beil.-Bd. III S. 71 in §. 30. S. auch oben bei Art. 49 und bei Art. 78—86.

Wie bei jenen Entwendungen im Walde, welche keine Forstfrevel sind, kommen auch bei jenen Beschädigungen im Walde, welche im FG. nicht mit Strafe bedroht sind, die allgemeinen und einschlägigen speziellen Bestimmungen des StGB., sowie die allgemeinen strafrechtlichen Normen über Kompetenz und Gerichtsverfahren in Anwendung. — S. insbesondere auch bei Art. 91 Ziff. 3 und Art. 95.

Art. 87.

Ueber die Beweggründe für die Bestimmungen dieses Artikels (Art. 79 des RE.) s. Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 632.

Abs. 1.

Wer ist strafbar?

1) Im oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 5. Mai 1854 (Zeitschr. I S. 243) war erörtert: es lasse sich aus der Fassung des Gesetzes, welches ganz allgemein ausspreche, daß derjenige, welcher rechtswidrig Vieh im Walde hütet oder weiden läßt, die nachfolgenden Strafen erleiden solle, nicht annehmen, daß der Gesetzgeber bloß den Eigenthümer des Weideviehes als Forstfrevler habe bezeichnen und mit Strafe belegen wollen, und aus dem Beisatze vorbehaltlich des Rückgriffes „gegen den Hirten oder Hüter" kann nur gefolgert werden, daß die Strafeinschreitung auch gegen den Eigenthümer des Viehes stattfinden könne, so daß nach dem Ermessen der Forstbehörde die Strafeinschreitung entweder gegen den Eigenthümer des Weideviehes oder gegen den Hirten (mit welchem nach Art. 68 Ziff. 7 des FG. jedenfalls auch die Dienstherrschaft als civilverantwortlich haftbar vorzuladen und mitzuverurtheilen ist) geschehen könne, wobei nach Beschaffenheit der Umstände dem Vieheigenthümer gegen den Hirten, so wie diesem gegen den Eigenthümer des Viehes der Rückgriff wegen der bezahlten Strafen vorbehalten bleibe.

Nur die Verurtheilung zum Ersatze des durch die Weideausübung verursachten Schadens könne nach Abs. 5 des Art. 87 nicht gegen den Hirten, sondern nur gegen den Eigenthümer des Viehes ausgesprochen werden.

Dieser Ausspruch wurde durch spätere oberstrichterliche Erkenntnisse, welche nachstehend noch vorkommen, näher bestimmt und berichtigt.

Ueber das Verhältniß der Strafbarkeit des Vieheigenthümers und des Hirten bei Weidefreveln s. Zeitschr. VII S. 199 in d. Note und S. 471 u. f.

Es kann sein, daß der Hirte allein die Schuld trägt: dann ist der Eigenthümer des Viehes nur civilverantwortlich, vorbehaltlich

seines Regresses; es kann sein, daß nur der Vieheigenthümer strafbar, der Hirte aber wegen schuldloser Unwissenheit freizusprechen ist; es kann endlich sein, daß beide schuldig und zu bestrafen sind. —

Der vom Vieheigenthümer an den Hirten ergangene Auftrag in Bezug auf die Hut an einem Waldorte, wo ersterem keine Befugniß zusteht, befreit an und für sich allein den Hirten nicht von Strafbarkeit. OAGE. vom 5. Mai 1854 (Zeitschr. I S. 243).

2) Wegen eines Forstfrevels durch Ausübung der Weide können der Hirt und der Vieheigenthümer neben einander, jeder in die gesetzliche Strafe verurtheilt werden, und durch die eigene Verurtheilung des Vieheigenthümers ist dessen Civilverantwortlichkeit für die Strafe des Hirten nicht ausgeschlossen. OAGE. vom 14. Mai 1860 (Zeitschr. VII S. 199).

3) Wenn Mehrere gemeinschaftlich in der Art einen Weidefrevel begingen, daß dabei ihr Vieh in einer Heerde vereinigt war, so sind sie nicht blos in Bezug auf den Schadensersatz (s. unten bei Abs. 5), sondern auch in Bezug auf die Geldstrafe nur insgesammt einmal nach der ganzen Viehzahl zu verurtheilen. OAGE. vom 15. April 1859 (Zeitschr. VI S. 163).

Dieses Erkenntniß stützt sich auf die Motive zu Art. 79 des Entwurfes (nun Art. 87), wo es heißt, daß zur Vermeidung unverhältnißmäßig hoher Strafen Maximalsätze für die Fälle zu bestimmen seien, wenn mehrere Stücke Vieh oder eine ganze Heerde betreten werden, wobei es keinen Unterschied mache, ob das zusammenweidende Vieh einem oder mehreren Eigenthümern gehört: Beil.-Bd. I S. 623.

4) Wenn bei einem Forstfrevel durch Weideausübung von mehreren Eigenthümern des Viehes der betreffenden Heerde nur Einer zum Forststrafgerichte geladen und zum Ersatze des Schadens verurtheilt, so wie für die dem Hirten auferlegte Strafe als civilverantwortlich erklärt wird, so liegt hierin kein Nichtigkeitsgrund, weil sowohl die Haftung der mehreren Vieheigenthümer für den Schadensersatz als deren Civilverantwortlichkeit für die Strafe des Hirten eine solidarische ist, somit jeder Einzelne für das Ganze einzustehen hat, und durch die Verurtheilung von nur Einem diesem kein Unrecht geschieht, auch sein Regreßanspruch gegen die übrigen nicht beeinträchtigt wird. OAGE. vom 14. Mai 1860 (Zeitschrift VII S. 199).

Wie weit geht die Strafbarkeit?

1) In den Worten „derjenige, welcher rechtswidrig im Walde hütet oder weiden läßt" ist das Wort „rechtswidrig" nicht in subjektiver, sondern in objektiver Bedeutung, nicht als gleichbedeutend mit

„in rechtswidriger Absicht", sondern als gleichbedeutend mit „ohne Befugniß" genommen. OAGE. vom 5. Mai 1854 (Zeitschrift I S. 243).

2) Daher ist auch die unbefugte Weidenschaft aus Fahrlässigkeit gleich der vorsätzlichen nach Art. 87 zu bestrafen, und als fahrlässig kann eine objektiv rechtswidrige Weide auch dann strafbar sein, wenn der Thäter aus Irrthum sich zu derselben berechtigt glaubte, in so ferne er nämlich in der Lage war, sich über seinen Irrthum aufklären zu können und zu sollen. Denn nur dann, wenn der Thäter in unüberwindlicher schuldloser Unwissenheit seine Handlung für unsträflich gehalten hat, ist die Zurechnung derselben zur Schuld völlig ausgeschlossen. Vergl. Art. 72, 119, 121 Ziff. 6 des StGB. 1813 Thl. I (nunmehr Art. 69 des StGB. 1861 Abs. 1 und 3 mit Rücksicht auf dasjenige, was oben bei Art. 48—73 unter II 1 vorkommt). OAGE. vom 1. Mai 1858 (Zeitschrift V S. 186).

3) Ueber die relativ unbefugte Hut der Weideberechtigten s. Abs. 3.

4) Die ganze Fassung des Art. 87 und namentlich die Strafbestimmungen desselben lassen erkennen, daß der Gesetzgeber im Interesse eines wirksamen Forstschutzes nicht blos an sich unmittelbar schädliche und das Eigenthumsrecht verletzende Handlungen, sondern auch solche bestraft wissen wollte, welche voraussichtlich einen Nachtheil für die Forstkultur herbeiführen können, und hienach mußte er auch das Weiden auf den in einem Walde vorfindlichen öden Plätzen, Wegen u. dgl. im Auge gehabt haben, weil hiedurch offenbar die angrenzenden kultivirten Flächen mit Schaden bedroht sind. OAGE. vom 10. Februar 1860 (Zeitschrift VII S. 38).

5) Die Worte „Hut" und „Weide" sind gleichbedeutend; beide bezeichnen das Verweilen des Viehes auf einem Grundstücke, um daselbst Futter zu suchen; auf das bloße Treiben des Viehes über ein Grundstück (Viehtrieb, Trift) werden diese Worte nicht angewendet, und das Triftrecht ist eine vom Weiderechte verschiedene Dienstbarkeit. Daher ist auch der Art. 87 auf einen unbefugten Durchtrieb durch einen fremden Wald nicht anwendbar, obschon derselbe als ein Eingriff in das Landeigenthum erscheint, gegen welchen beim Civilrichter Einschreitung nachgesucht werden kann. —

Auch der Umstand, daß der unbefugte Durchtrieb leicht zur unbefugten oder gar schädlichen Weide mißbraucht werden kann, rechtfertigt, so lange dieser Mißbrauch nicht thatsächlich feststeht, die Anwendung des Art. 87 nicht, zumal da im Art. 91 Ziff. 1 des FG. auf eine Art des unbefugten Betretens einer Wald-

ung mit Vieh, nämlich auf das Betreten von Ansaaten und Pflanzungen unter 6 Jahren eine besondere Strafe gesetzt ist. OAGE. vom 17. März 1854 (Zeitschrift I S. 376). OAGE. vom 4. Juni 1859 (Zeitschrift VI S. 207).

6) Wenn im Art. 87 zwischen „hüten" und „weiden lassen" unterschieden wird, so bezieht sich diese Unterscheidung lediglich darauf, ob das Weiden des Viehes unter oder ohne Aufsicht eines Hirten stattfindet. OAGE. vom 17. März 1854 (Zeitschrift I S. 376).

Absatz 2.

Die Maximalsätze von 12 fl. 30 kr., 25 fl. und 2 fl. können auch dann nicht überschritten werden, wenn Strafschärfungsgründe nach Art. 58 und 59 vorliegen (OAGE. vom 29. März 1856 [Zeitschrift III S. 102], indem dasselbe ein, demgemäß gefaßtes appellationsgerichtliches Erk. nicht abänderte), — ferner durch direkten Ausspruch. OAGE. vom 28. Mai 1859 (Zeitschrift VI S. 202). S. übrigens bei Art. 58 und 59.

Absatz 3.

1) Hinsichtlich der Strafgröße mußte ein Unterschied zwischen verhängten und nicht verhängten Orten gemacht werden. In ersteren wird durch das Abreißen und Zertreten der nachgewachsenen Holzpflanzen ein viel beträchtlicherer Schaden verursacht, weßhalb hier der Weidefrevel mit einer höheren Strafe zu belegen ist. Motive zu Art. 79 d. RE. Beil.-Bd. I S. 632.

Aus dieser Motivirung und aus dem Zusammenhalte mit Art. 43 Abs. 2, so wie schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauche, ergibt sich, daß unter „verhängten Orten" nicht blos diejenigen Waldorte begriffen seien, welche durch ausgesteckte Zeichen als für die Weide nicht zugänglich bezeichnet sind, sondern alle diejenigen, deren Beweidung im Hinblicke auf ihren Kulturstand untersagt ist (Junghölzer, Schläge und Holzanflüge des Art. 43 Abs. 2), und welche als solche gesetzlich verbotene Orte von Jedermann anerkannt werden müssen. OAGE. vom 15. April 1859 (Zeitschrift VI S. 163). OAGE. vom 31. Aug. 1860 (Zeitschrift VII S. 335).

2) Auch die auf die Beweidung von Schlägen und jungen Nachwüchsen gesetzte strengere Strafe ist nach Art. 59 zu erhöhen, wenn noch anderweitige Schärfungsgründe vorliegen. OAGE. vom 26. November 1859 (Zeitschrift VI S. 439) — (jedoch ohne Ueberschreitung der Maximalsätze; s. oben).

3) Die Weideberechtigten sind gemäß Art. 23 Abs. 1 des FG. den forstpolizeilichen Vorschriften des Art. 43 unterworfen. Zuwider-

handlungen derselben sind jedoch, da sie in fremdem Walde vorfallen, nach Art. 49 ein Forstfrevel und keine nach Art. 76 Abs. 2 strafbare Forstpolizeiübertretung.

4) Die Behütung von Junghölzern, Schlägen und Holzanflügen insbesondere fällt unter den Art. 87, welcher die widerrechtliche Waldweide behandelt. Denn wenn auch Weideberechtigte an und für sich zur Ausübung der Weide befugt sind, so ist doch die Ueberschreitung der forstpolizeilichen Schranken eine Widerrechtlichkeit. OAGE. vom 27. Oktbr. 1854 (Zeitschr. I S. 470). OAGE. vom 7. August 1858 (Zeitschr. V S. 318). OAGE. v. 28. Mai 1859 (Zeitschr. VI S. 202), ferner vom 27. Septbr. 1859 (Zeitschr. VI S. 344).

5) Dieser Annahme kann auch der Umstand nicht Eintrag thun, daß im Art. 88 des FG. andere Uebertretungen der forstpolizeilichen Bestimmungen des Art. 43 durch Weideberechtigte als Forstfrevel mit Strafe bedroht sind. Denn daraus, daß die Beweidung von Junghölzern und Schlägen durch Hutberechtigte im Art. 88 nicht vorkommt, kann nicht gefolgert werden, daß diese Uebertretung, welche nicht blos die Verletzung einer forstpolizeilichen Vorschrift, sondern auch eine Verletzung des Waldbesitzers in sich schließt, straflos bleiben solle, was keineswegs in der Absicht des Gesetzgebers liegen konnte. Vielmehr kann man nur annehmen, daß vom Gesetze die Behütung von Schlägen 2c. selbstverständlich für eine Rechtswidrigkeit angesehen wurde, die unter den Art. 87 von selbst falle. Hiefür sprechen auch die Motive zu Art. 88 (Art. 80 des Entwurfes). OAGE. vom 29. März 1856 (Zeitschr. III S. 102).

6) Die Strafbarkeit der Weideausübung durch Weideberechtigte in Junghölzern, Schlägen und Holzanflügen ist nicht dadurch bedingt, daß der betreffende Waldort durch bestimmte Zeichen als schonungsbedürftig kenntlich gemacht war. Denn der Abs. 3 des Art. 87 spricht nicht von einer Bedingung der Strafbarkeit, sondern nur von einem Straferhöhungsgrunde. OAGE. vom 7. August 1858 (Zeitschr. V S. 318).

7) Weideberechtigte sind wegen Behütung einer Waldkultur auch dann straffällig, wenn der Waldeigenthümer letztere unter Nichtbeachtung des Art. 26 des FG. angelegt hat. OAGE. vom 19. Novbr. 1859 (Zeitschr. VI S. 430).

Uebrigens ist in diesem OAGE. zugleich anerkannt, daß die Aufforstung von Waldödungen nicht von den Bestimmungen des Art. 26 d. FG. getroffen ist. — S. bei Art. 26.

Das Weiderecht kann überhaupt die Kultur von Oedungen zu

Wald nicht hindern. Erk. des oberstrichterlichen Kompetenz-Senates vom 26. März 1860 (Reg.-Bl. 1860 S. 362).

Abs. 4.

Das Weiden mit Gänsen in nicht verhängten Orten ist kein Forstfrevel. Motive zu Art. 79 des RE.

Abs. 5.

1) Um das Minimum des Schadensersatzes, nämlich die Hälfte der Strafe, aussprechen zu können, ist kein Nachweis eines wirklich verübten Schadens erforderlich, und es soll dieses niedrigste Maß des Schadensersatzes zuerkannt werden, auch wenn der Schaden noch so unbedeutend war. OAGE. vom 27. September 1859 (Zeitschr. VI S. 344).

2) In den Worten: „sind die Eigenthümer des Viehes sammtverbindlich" liegt der Nachdruck nicht auf dem Worte „Eigenthümer", sondern auf dem Worte „sammtverbindlich." Es folgt dies aus den bei Abs. 1 angeführten OAGEE.

Art. 88.

1) Die Bestimmungen dieses Art. stehen im Zusammenhange mit den forstpolizeilichen Vorschriften über Waldweide. Es handelt sich aber hier nicht um Uebertretungen des Waldbesitzers selbst, sondern um strafbare Handlungen dritter Personen in fremdem Walde, ohne Wissen und Willen des Waldbesitzers. — Die Strafen über das Weiden in verhängten Orten kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ohne Aufsicht eines Hirten oder Hüters belassene Vieh in verhängten Orten betreten wird. Motive zu Art. 80 des RE. Beil.-Bd. I S. 632.

2) Die Zuwiderhandlungen gegen Art. 43 Abs. 2, welche von Weideberechtigten und auch vom Hirten oder Hüter des Waldbesitzers ohne dessen Vorwissen verfallen, sind nach Art. 87 strafbar.

3) Die Bestimmungen des Art. 87 finden in den Fällen des Art. 88 unbeschränkte Anwendung, namentlich auch die Absätze 2—5. S. Komment. S. 556 (166).

Art. 89.

Abs. 1.

Wenn außer den bestimmten Tagen überdies vor Sonnenauf- oder nach Sonnenuntergang die bezeichneten Forstprodukte abgeholt werden, so tritt die Schärfung des Art. 58 Abs. 1 ein. Wenn für die erlaubten Tage eine Beschränkung auf die Tageszeit gemacht ist,

ſo begründet die Handlung bei Nacht die Anwendung des Art. 89, aber ohne Schärfung nach Art. 58 Abſ. 1; iſt eine ſolche Beſchränkung nicht gemacht, ſo kann an den beſtimmten Tagen die Abholung vor Sonnenauf- oder nach Sonnenuntergang nicht ſtrafbar ſein. S. Komment. S. 566 (166).

Abſ. 2.

Wurde durch Anwendung der bezeichneten Inſtrumente ein ſichtbarer Schaden gemacht, ſo tritt die ſtrengere Ahndung des Art. 94 ein.

Wer den auf einen Anderen ausgeſtellten Zettel benützt, iſt nach Art. 83 oder 84 ſtrafbar. Ebendaſ. S. 557 (167).

Art. 90.

1) „Nicht minder wichtig iſt es, daß namentlich in größeren Waldungen, in denen beträchtliche Holzabgaben ſtattfinden, und wo deßhalb dem Aufſichtsperſonale unmöglich alle Holzempfänger, deren Knechte und Fuhrwerke bekannt ſein können, zur Vermeidung von Unterſchleifen oder Irrungen die Hinwegſchaffung des Holzes nicht ohne Abfuhrzettel oder ſonſtiges hierauf bezügliches Zeichen geſchehe, welche zur Legitimirung und Ueberwachung der richtigen Abfuhr dienen.“ Motive zu Art. 82 d. RE. Beil.-Bd. I S. 632.

Es geht daraus hervor, daß die Waldbeſitzer nicht unbedingt die Pflicht haben, Abfuhrzettel auszuſtellen, daß aber, wenn dies geſchah, die Empfänger dieſelben bei der Abfuhr mit ſich führen müſſen.

2) Die Waldbeſitzer müſſen die Abfuhrtermine beim Verkaufe bereits bekannt geben. S. Komment. S. 557 (167). —

3) Die wegen angeblicher ungenügender Beſchaffenheit des erkauften Holzes vorgebrachte Weigerung der Annahme und Abfuhr desſelben hindert nicht die Anwendung des Art. 90, da dieſer lediglich den Forſtſchutz und die Forſtkultur vor Augen hat, ſomit im öffentlichen Intereſſe erlaſſen iſt, und nicht illuſoriſch gemacht oder durch Anſtände civilrechtlicher Natur umgangen werden darf, welche ſich zwiſchen den Parteien über die Giltigkeit oder den Vollzug des Kaufsgeſchäftes erhoben haben ſollten. OAGE. vom 3. Dezember 1859 (Zeitſchr. VI S. 441).

Minder weit ging der II. Staatsanwalt am oberſten Gerichtshofe, welcher in ſolchem Falle das Verfahren nach Art. 159 für angemeſſen erachtete. Ebend. S. 442 in der Note.

Art. 91.

1) Unter Umſtänden iſt durch die Wiederherſtellung des früheren

Zustandes keine volle Schadloshaltung gewährt, und es kann dann außer der Wiederherstellung noch der Ersatz sonstigen Schadens gefordert werden. — Geschäftsvereinfachender ist es gewiß, wenn die Wiederherstellungskosten in den Schadensersatz eingerechnet werden, und wenn man die Wiederherstellung dem Waldbesitzer überläßt, was nach dem Wortlaute des Art. 91 zulässig ist. Die gegentheilige Annahme (Komment. S. 558 (168)) läßt sich aus den Motiven zu Art. 96 des Entw. von 1846 schwerlich genügend begründen.

Ziff. 1.

2) Auch der unbefugte Viehtrieb durch Ansaaten und Pflanzungen unter 6 Jahren gehört hieher, und es erfordert die Anwendung von Ziff. 1 nicht, daß ein Schaden sichtbar erscheint; — während zur Anwendung des Art. 94 eine wirkliche Beschädigung an Holzpflanzen durch Viehtrieb erforderlich ist, welche Anwendung aber dann nicht auf Ansaaten und Pflanzungen unter 6 Jahren beschränkt wird. S. Komment. S. 558 (168). Vergl. bei Art. 87.

Ziff. 3.

3) Nicht nur die Zeichen, welche die Eigenthumsgrenzen darthun, sondern auch jene, durch welche die Ausdehnung dinglicher Rechte bestimmt ist, stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze. OAGE. vom 28. Januar 1859 (Zeitschr. VI S. 41).

4) Wenn die unter Ziff. 3 bezeichneten Handlungen nicht aus Fahrlässigkeit, sondern vorsätzlich verübt werden, so sind sie nach dem allgemeinen Strafgesetze, nunmehr Art. 334 des StGB., zu bestrafen. Motive zu Art. 83 d. RE. Beil.-Bd. I S. 632.

5) Die Verletzung der Grenzlinien durch Ueberackern fällt nunmehr unter Art. 345 d. StGB.

Art. 92.

S. die Motive zu Art. 84 d. RE. Beil.-Bd. I S. 632 u. 633.

Unter dem Ausdrucke „Strafbestimmungen" sind nicht blos jene wegen der Strafe, sondern auch jene wegen des Schadensersatzes begriffen. Art. 61. S. Komment. S. 560 (170) und Reinhard ꝛc. S. 61.

Ziffer 2, 4 u. 6.

Vergl. Art. 58 Ziff. 11, 1; 10 und was hierüber bei Art. 58 bemerkt ist. — Die Führung geränderter Waldeisen ist den Holzhändlern und anderen Privaten nicht erlaubt. EE. d. MM. der Just. d. J. und d. Finanzen vom 8. Dezember 1856. Samml. prinz. Erl. IV S. 141.

Ziffer 4.

Wenn außer dem unbefugten Kohlen- und Kienrußbrennen eine Verletzung des Art. 45 und 95 vorliegt, ist eine ideale Konkurrenz vorhanden, und es kommt die strengere Strafe des Art. 95 zur Anwendung.

Ziffer 5.

Auf den Waldbesitzer selbst ist jetzt Art. 225 des PStGB. nach Maßgabe der erlassenen ober- und ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar.

Ziffer 6.

Unter den „ertheilten besonderen Vorschriften" sind jene zu verstehen, welche der Waldbesitzer oder dessen Forstverwalter erläßt. S. Komment. S. 561 (171).

Art. 93.

Ueber die Schadloshaltung s. bei Art. 91.

Ziffer 1.

Die Entziehung von Wasser aus den Floßbächen während des Zeitraums der Flößerei, so wie die Beschädigung der Ufer oder Dämme der Floßbäche und die Anlegung oder Benützung von Wässerungsgräben an solchen Bächen zu was immer für einer Zeit würde Störungen in das Geschäft der Flößerei bringen, den Kostenaufwand vermehren und den Erfolg beeinträchtigen. Motive zu Art. 85 d. RE. Beil.-Bd. I S. 633.

Also ist schon die bloße unbefugte Anlegung von Entwässerungsgräben strafbar.

Ziffer 2

bezieht sich auf Zuwiderhandlungen irgend einer Art gegen bestehende oder noch zu erlassende Bach-, Trift- und Flußordnungen. Motive zu Art. 98 von 1846.

Vergl. die Art. 66—72, 96—101 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers. —

Ziffer 3.

Diese Strafbestimmung findet auch auf Weideberechtigte Anwendung, deren Weidevieh an Gräben und an Böschungen der Waldwege Beschädigungen macht. Denn es ändert an der Strafbarkeit der Umstand nichts, daß die Beschädigung nicht durch die Berechtigten in Person, sondern durch ihr Vieh verübt wurde, und eine strafbare Absicht ist kein unumgängliches Merkmal der fraglichen Zuwiderhandlung. Daß aber die Strafbestimmung auch für Forstberechtigte gilt, geht

aus Art. 23 und 49 des FG. hervor. OAGE. vom 28. Mai 1859 (Zeitschrift VI S. 200).

Ziffer 4.

Wissen die Säge- oder Schneidmühlbesitzer von der Entwendung und begünstigen sie dieselbe, so sind sie nach den Grundsätzen über die Theilnahme an einer strafbaren Handlung zu bestrafen (Art. 55 des FG., Art. 52 u. f. d. StGB.). Motive zu Art. 85 d. RE. Beil.-Bd. I S. 633.

Ziffer 5.

Die Hinwegnahme von Bodenbestandtheilen unterscheidet sich so wesentlich von der Entwendung, daß es angemessener erschien, sie nach den Grundsätzen über Beschädigungen und Gefährden zu behandeln, zumal da mit der Entfernung von Bodenbestandtheilen jedesmal sichtbare Beschädigungen der Waldungen durch Zerstörung der fruchtbaren Oberfläche verbunden sind. Motive ꝛc. ebendas.

Obgleich übrigens die Bestimmung Ziff. 5 unter den Forstfreveln durch Beschädigung, Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen und andere Gefährden vorkommt, ist nach dem klaren Wortlaute derselben deren Anwendung doch nicht davon abhängig, daß durch die unbefugte Wegnahme dem Waldboden ein Schaden zugegangen sei; vielmehr soll die unbefugte Hinwegnahme an und für sich allein bestraft werden, weßhalb auch derjenige nach Art. 93 Ziff. 5 straffällig ist, welcher in einem im Walde befindlichen schon eröffneten Steinbruche unbefugt Steine bricht. OAGE. vom 6. Juli 1855 (Zeitschrift II S. 278).

Andererseits setzt aber ein Forstfrevel durch Wegnahme von Bodenbestandtheilen nothwendig voraus, daß dies auf einer als Waldboden zu betrachtenden Bodenfläche geschah; eine Bodenfläche aber, welche nicht blos nebenher und vorübergehend, sondern ausschließend und dauernd zu einer anderen Benützungsart als zur Holzproduktion bestimmt ist, kann als Wald und als Bestandtheil eines solchen nicht betrachtet werden, auch wenn sie vom Walde ganz umgeben ist. OAGE. vom 12. Juni 1858 (Zeitschrift V S. 250).

(Anlaß zu diesem letzteren Ausspruche gab eine große, im Walde befindliche, ausschließlich zur Thongewinnung benützte Thongrube.)

Die Entwendung von Steinen oder Thon u. a. Bodenbestandtheilen, welche vom Waldbesitzer oder von einem Pächter des Steinbruches oder einer Thongrube schon gebrochen oder gegraben zur Abfuhr bereit liegen, ist keinenfalls ein Forstfrevel, nach der deutlichen Bestimmung des Art. 93 Ziff. 5, sondern ein Diebstahl. OAGE. vom 12. Juni 1858 (Zeitschrift V S. 250).

Art. 94.

Dieser Art. trifft nicht alle Beschädigungen an Holz im Walde, sondern nur

1) jene an stehendem grünen Holze nach Abs. 1 und 5;
2) jene an jungen Holzpflanzen unter 10 Jahren nach Abs. 4 und 5;
3) jene an gefälltem Holze nur nach Abs. 5, d. h. nur dann, wenn die Beschädigung aus Muthwillen oder Bosheit geschah, um dasselbe ganz oder theilweise für seine Bestimmung untauglich zu machen.

Unberührt von Art. 94 bleiben daher

1) Beschädigungen an gefälltem Holze, wenn die Voraussetzung von Ziff. 5 nicht gegeben ist;
2) Beschädigungen an stehendem dürren Holze,
3) Beschädigungen an solchem Holze, welches durch ein Naturereigniß zur Erde gebracht wurde.

Wenn auf solche Beschädigungen nicht Art. 95 anwendbar ist, erscheinen sie gemäß Art. 49 nicht als Forstfrevel und können nur nach den allgemeinen Strafgesetzen gestraft werden; nämlich abgesehen von einem ausgebrochenen Waldbrande (s. bei Art. 95) nach Art. 342, 343 und 346 des StGB. über Eigenthumsbeschädigung, wobei die Fahrlässigkeit ungestraft bleibt (Art. 344). S. auch Komment. S. 568 (178) Nr. 8.

Unter der Beschädigung auf irgend eine andere Weise sind auch Beschädigungen durch Vieh außer der Weidenschaft und abgesehen von dieser inbegriffen. Es folgt dies aus dem Prinzipe des OAGE. vom 28. Mai 1859. S. bei Art. 93 Ziff. 3. —

Auch auf Beschädigungen durch Feuer kann Art. 94 anwendbar sein, soferne sie nicht von einem Waldbrande herrühren, und die Voraussetzungen des Art. 95 Abs. 2 nicht gegeben sind, wohl aber jene des Art. 94. Vergl. bei Art. 95. S. Komment. S. 565 und 570 lit. d (175 und 180 lit. d).

Ueber das Oeffnen neuer oder Aufreißen alter Harzrisse vergl. Art. 86.

Absatz 2.

Ueber die verschiedenen vorkommenden Fälle des Schadensersatzes s. Komment. S. 565 und 566 (175 und 176). —

Absatz 3.

Diese Bestimmung folgt aus Art. 57; nur fällt der Natur der

Sache nach bei dem mitverbundenen Frevel der Entwendung der Schadensersatz im engeren Sinne weg, da derselbe unter der Entschädigung nach Art. 94 inbegriffen ist.

Absatz 4.

Da die jungen Holzpflanzen den Beschädigungen in höherem Maße ausgesetzt und letztere von nachtheiligeren Folgen sind, so soll jedesmal unbedingt der volle Werth als Schadensersatz gegeben werden. Motive zu Art. 99 des RE. von 1846.

Eine Entwendung kann bei jungen Holzpflanzen mit einer Beschädigung in der Art vorkommen, daß neben der Entwendung einer gewissen Anzahl noch eine andere Anzahl blos beschädigt wird. Diesen Fall scheint das Gesetz vor Augen gehabt zu haben, und danach ist der vorliegende Absatz bemessen. Jede Anzahl Pflanzen wird hier für sich behandelt, die entwendete lediglich nach Art. 81, die beschädigte nach Art. 94. Es kann aber auch sein, daß eine gewisse Anzahl Pflanzen nur z. B. durch Entastung beschädigt, die Aeste aber entwendet werden. Hier ist wegen der Beschädigung auf den vollen Werthsbetrag als Schadensersatz und auf eine Strafe von 30 kr. — 25 fl. zu erkennen, wegen der Entwendung auf den Ersatz des Werthes der Aeste, und auf eine Strafe von $1^1/_3$ dieses Werthes nach Art. 78 Abs. 1.

Absatz 5.

Für den Schadensersatz bei Beschädigungen an gefälltem Holze fehlt eine Norm, und es muß also die forstamtliche Schätzung aushelfen. — Die Strafe ist Arrest. Komment. S. 568 (178). —

Art. 95.

Absatz 1.

1) Die Bestimmung des Abs. 1 dieses Art. schließt sich an die forstpolizeilichen Vorschriften des Art. 45 an; jedoch erscheint deren Uebertretung hier, wo es sich um verbotene Handlungen in fremdem Walde handelt, nicht als Forstpolizeiübertretung, sondern gemäß Art. 49 als Forstfrevel.

2) Vorsätzliche und fahrlässige Brandstiftungen im Walde sind den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen unterstellt. (Nunmehr Art. 348—352 d. StGB. von 1861.) Motive zu Art. 87 d. RE. Beil.-Bd. I S. 633.

3) Ueber den Schadensersatz gilt das bei Art. 91 Bemerkte.

4) Die Zuwiderhandlung an und für sich begründet die Strafbarkeit, wenn auch nachtheilige Folgen daraus nicht entstanden sind.

Ging ein Waldbrand daraus hervor, so kommen obige Art. des allgemeinen Strafrechtes zur Anwendung; fand sonst nur eine Beschädigung statt, so tritt eine ideale Konkurrenz ein, wenn die Voraussetzungen des Art. 94 gegeben sind, wobei dann der Schadensersatz nach letzterem Artikel zu bemessen sein wird. Im Strafmaße sind Art. 95 und 94 gleich. —

Absatz 2.

1) Auch bei dieser Bestimmung tritt die Strafbarkeit ohne Rücksicht auf einen Erfolg ein; durch einen gewissen Erfolg kann aber die Handlung in Brandstiftung übergehen. Entstand sonst blos ein Schaden, so kommt, wenn auch eine der Voraussetzungen des Art. 94 gegeben ist, doch die strengere Strafe dieses Abs. zur Anwendung, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 94 über Schadensersatz.

2) Die Strafbarkeit nach Art. 95 Abs. 2 hängt auch nicht davon ab, ob zugleich Art. 45 verletzt ist oder nicht. S. Motive zu Art. 87 des RE.

3) Ist eine unbefugte Zueignung mit der Handlung verbunden, so greift hier abweichend von Art. 94 eine besondere Strafe wegen derselben nicht Platz. Komment. S. 569 (179).

Art. 96.

1) Die Gründe für die Bestimmung des Art. 96 liegen in der Rücksichtsnahme auf den Verpflichteten oder sonstigen Geber, welcher bei jener fraudulösen Handlungsweise häufiger um Holzabgaben angesprochen wird, sodann in der Erwägung, daß derjenige, welcher das zu seinem Bedarf rechtmäßig Empfangene veräußert, sich in die Lage versetzt, solches auf andere Weise erlangen zu müssen, was in vielen Fällen durch Verübung von Frevel geschieht. Motive zu Art. 88 d. RE. Beil.-Bd. I S. 633.

2) Die Anwendung des Art. 96 erfordert nothwendig, daß die Abgabe zum Bedarfe des Empfängers geschah. Komment. S 571 (181) Nr. 1, 2 und 6.

3) Die forstpolizeiliche Genehmigung ist zu ertheilen, wenn in einem gegebenen Falle die in den Motiven angeführten Nachtheile nicht zu besorgen sind. S. ebend. Nr. 4.

4) Die Abgabe von Holz aus Staatswaldungen an Unterthanen um die Forsttaxe zu deren Bedarf ist eine Vergünstigung, und die Veräußerung solchen Holzes ohne Genehmigung der Forstpolizeibehörde fällt unter die Strafbestimmungen des Art. 96, sowie dessen Erwerbung unter jene des Art. 97. OAGE. vom 28. Januar 1854 (Zeitschrift I S. 75).

5) Auch das Verschenken der in Folge einer Berechtigung nach Bedarf bezogenen Forstprodukte ohne Genehmigung der Forstpolizeibehörde ist strafbar; denn das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Veräußerungen, und konnte auch seiner Absicht nach keinen machen. OAGE. vom 28. Mai 1859 (Zeitschrift VI S. 199).

6) Wenn Jemand vergünstigungsweise empfangenes Bauholz zum Theile als Nutzholz verwendet und das Fabrikat ohne Genehmigung verkauft, so ist für die Größe der Strafe derjenige Werth des veräußerten Materiales maßgebend, welcher in der einschlägigen Werthsbestimmungstabelle für das fragliche Nutzholz angesetzt ist. OAGE. vom 18. Januar 1861 (Zeitschrift VIII S. 7).

(In dem Falle, welcher dieses Erkenntniß veranlaßte, handelte es sich um 6schuhige Faßdauben, welche in der Werthbestimmungstabelle mit 1 fl. per Stück vorkamen. Gemäß Art. 64 des FG. galt dieser Werthansatz für das Holzmaterial ohne Anschlag der Fabrikations- und Transportkosten).

Absatz 2.

1) Dieser Absatz wurde vom GA. d. K. d. Abg. eingeschaltet, in der Erwägung, daß ein Fixum unwiderrufliches Eigenthum des Berechtigten geworden ist, und daß der Bedarf desselben bei einem Fixum nicht mehr in Betracht kommt, vielmehr sein Bezug derselbe bleibt, der Bedarf mag steigen oder geringer werden. Ber. des GA. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 72.

2) Die Ausnahme dieses Absatzes 2 gilt auch für solche Forstberechtigungen, welche schon vor Erlassung des Forstgesetzes, sei es im Wege freier Uebereinkunft oder auf andere Weise, auf ein jährliches Maß durch Fixation festgestellt wurden. Verh. d. K. d. Abg. Bd. II S. 509.

3) Unter den in ein jährliches Maß umgewandelten Forstberechtigungen sind lediglich die gemessenen im Gegensatze zu den ungemessenen Berechtigungen gemeint, bei welchen nur das ökonomische Bedürfniß des Berechtigten für den Umfang der Berechtigung maßgebend ist, und es sind von der Bestimmung des Abs. 1 alle jene Forstberechtigungen ausgenommen, deren Umfang nicht lediglich durch den Bedarf des Berechtigten bestimmt wird, sondern auf irgend eine Weise festgestellt ist, indem bei allen derartigen Berechtigungen der Waldbesitzer durch die Veräußerung der bezogenen Forstprodukte nicht als gefährdet erscheint.

Daher ist auch eine Streuberechtigung, die nach einer in Tagwerken bestimmten jährlich einzuweisenden Nutzungsfläche festgesetzt ist,

eine gemessene, und Abs. 2 des Art. 96 darauf anwendbar. Wird auch wegen Unzureichenheit des Waldstandes in Wirklichkeit eine geringere Fläche eingeräumt, so kann dies am Sachverhalte nichts ändern, da der Anspruch immerhin ein fixer, unausdehnbarer ist. OAGE. vom 27. März 1858 (Zeitschrift V S. 87).

Art. 97.

Unter „sonstigen Erwerber" ist auch derjenige begriffen, welcher Walderzeugnisse der im Art. 96 gezeichneten Art zu Geschenk nahm. S. bei Art. 96.

Es muß erwiesen sein, daß der Erwerber um das Verhältniß wußte, welches die Unerlaubtheit der Veräußerung begründet, und die Anzeiger haben nicht nur dieses Verhältniß darzuthun, sondern auch diejenigen Umstände, welche geeignet sind, die Wissenschaft des Erwerbers direkt oder indirekt zu beweisen. AVV. §. 19, woselbst verschiedene Indizien namhaft gemacht sind.

Art. 98.

S. Motive zu Art. 50 Ziff. 13 und Art. 90 des RE. Beil.-Bd. I S. 629 und 634.

1) Wer gefreveltes Holz wissentlich kauft und wieder verkauft, ist nur nach Art. 99 strafbar. Komment. S. 574 (184).

2) Unter den „anderen Walderzeugnissen" sind nicht blos jene Produkte, welche der Waldboden außer den Bäumen noch hervorbringt, wie Gras, Moos und dergl., sondern überhaupt alle Gegenstände verstanden, welche der Waldeigenthümer aus seinem Walde gewinnen kann, und zu diesen Gegenständen gehören auch die Steine, so wie andere Bestandtheile des Waldbodens. —

Für diese weitere Bedeutung des Ausdruckes „Walderzeugnisse" in den Art. 96 u. 98 spricht nicht nur der Umstand, daß die unbefugte Wegnahme von Bestandtheilen des Waldbodens im Art. 93 Ziff. 5 als Forstfrevel verpönt ist, sondern auch, und zwar vorzugsweise der Grund und Zweck des Art. 98, der in gleicher Weise auf denjenigen paßt, welcher Erzeugnisse, wie auf jenen, welcher Bestandtheile des Waldbodens frevelt und veräußert, indem in beiderlei Fällen die Nothwendigkeit vorliegt, durch strengere Bestrafung dem gewinnsüchtigen Beweggrunde Schranken zu setzen. OAGE. vom 6. Juli 1855 (Zeitschrift II S. 278).

Absatz 2.

Im Falle Jemand wegen der angenommenen Absicht zu veräußern

schon mit einer höheren Strafe belegt worden ist und in der Folge die Sache wirklich veräußert, so wäre es zu hart, die Strafe des gegenwärtigen Artikels noch überdies zu verhängen. Motive zu Art. 103 des Entw. von 1846.

Art. 99.

Ueber die größere Vorsicht und Aufmerksamkeit, welche den Käufern ꝛc. ꝛc. von Forstprodukten in Bezug auf gefrevelte Gegenstände durch die Worte „oder nach Beschaffenheit der Umstände wissen konnte" auferlegt werden, s. Komment. S. 574 (184).

Auch derjenige ist nach Art. 99 strafbar, welcher von einem Dritten gefrevelte Walderzeugnisse unter der Voraussetzung des Art. 99 erwirbt. S. ebendas.

Art. 100—104.

Diese Artikel sind in ihrer jetzigen Fassung aus den Verhandlungen des GA. der K. d. Abg. hervorgegangen, s. Beil.-Bd. III S. 73 u. 118.

Das FG. hat 3 Abstufungen des Rückfalles: 1) gewöhnliche Rückfälle nach Art. 58 Ziff. 12 als bloßen Strafschärfungsgrund; 2) ausgezeichnete Rückfälle als besondere Frevel mit Arreststrafe; 3) Gewohnheitsfrevel mit der Vergehensstrafe des Gefängnisses. Die beiden letzteren Grade sind auf Frevel durch Entwendung beschränkt. — Auch bei ihnen wird nur erfordert, daß die vorausgegangenen Erkenntnisse rechtskräftig geworden, nicht auch, daß sie vollzogen worden sind; die Jahresfrist läuft aber (nach dem Kalenderjahre) vom Tage der Verurtheilung, nicht der eingetretenen Rechtskraft. Motive zu Art. 92, 93 Ziff. 1 d. RE. S. Komment. S. 575—577 (185—187).

Die Forstämter haben, um die Anträge auf Bestrafung wegen ausgezeichneten Rückfalles oder Gewohnheitsfrevels richtig stellen zu können, ihre Strafvormerkungsregister in Ordnung zu halten. AVV. §. 20.

Art. 100.

Ziffer 1.

Vom Art. 82 ist der 3. Abs., welcher den Rindendiebstahl behandelt, ausgeschlossen. S. Komment. S. 577 (187) lit. d.

Werths- und Schadensersatz der ersten Verurtheilung wird zu den 18 fl. nicht eingerechnet. Es ist gleichgiltig, ob diese Summe von 18 fl. durch eines oder mehrere Urtheile, durch Werths- oder

Schadensersatz, oder beides zusammen überschritten wird, und ebenso verhält es sich in Bezug auf die Erreichung des weiteren Betrages von 3 fl. Motive zu Art. 92 u. 93 Ziff. 1 d. RE.

Ziffer 2.

Während bei Ziff. 1 die materielle Beträchtlichkeit der Entwendungen den ausgezeichneten Rückfall begründet, ist nach Ziff. 2 die Häufigkeit der Grund, und bei

Ziffer 3

die den Entwendungen zu Grunde liegende Gewinnsucht. Es ist daher gleichgiltig, ob dieses Motiv durch Art. 58 Ziff. 13, oder durch Art. 98, oder durch beide zugleich bereits 3mal geahndet worden ist.

Art. 101.

Ueber die im RE. beantragte von d. K. d. Abg. nicht angenommene Stellung unter Polizeiaufsicht s. Komment. S. 578 (188).

Art. 102.

1) Nach den Bestimmungen dieses Artikels sind die Fälle Ziff. 1 u. 2 des Art. 100 unter sich nicht mehr gesondert, wohl aber sind beide von den Fällen Ziff. 3 noch geschieden, und diese Trennung setzt sich daher auch bei der 3. Verurtheilung wegen ausgezeichneten Rückfalles, aber nicht beim Gewohnheitsfrevel, fort, s. bei Art. 103.

2) Wer, nach Art. 102 verurtheilt, binnen Jahresfrist wieder in gleicher Weise strafbar wird, ist nicht im einfachen Rückfalle, sondern sofort wieder nach Art. 102 als ausgezeichnet rückfällig zu behandeln, obgleich dies nicht ausdrücklich gesagt ist. S. Komment. S. 579 (189). —

Es folgt dies auch aus dem Prinzipe des bei Art. 103 angeführten OAGE. vom 31. August 1860.

Art. 103.

1) Es kann zwischen der 1., 2. u. 3. Verurtheilung wegen ausgezeichneten Rückfalles je ein längerer Zeitraum als ein Jahr in Mitte liegen, nur die neue Uebertretung muß binnen Jahresfrist nach der letzten Verurtheilung vorgefallen sein. Daher ist es auch bezüglich auf die 3 vorhergehenden Verurtheilungen einerlei, ob sie nach Ziff. 1, 2 oder 3 des Art. 101 stattfanden. S. Komment. S. 580 (190).

2) Wer, wegen Gewohnheitsfrevels nach Art. 104 verurtheilt, binnen Jahresfrist nach der Verurtheilung neuerdings gegen einen der Art. 78, 82, 84, 86, beziehungsweise in einer der in Art. 100 Ziff. 3 ange-

gebenen Beziehungen straffällig wird, ist sofort wieder als Gewohnheitsfrevler zu bestrafen. — Geschah dies gegen das Gesetz ein oder mehrere Male nicht, sondern wurde blos die gewöhnliche Strafe verhängt, so soll doch, soferne zwischen je zwei Freveln kein volles Jahr in Mitte liegt, beim nächsten Falle die Bestrafung als Gewohnheitsfrevel eintreten. OAGE. vom 31. Aug. 1860 (Zeitschr. VII S. 336).

3) Dagegen kann ein rechtskräftiges Urtheil, durch welches ein Gewohnheitsfrevel vom Einzelrichter aus Versehen vorgenommen und als einfacher Forstfrevel abgewandelt wurde, nicht mehr aufgehoben, und die Sache beim einschlägigen Bezirksgerichte nicht nochmals verhandelt werden, weil der Forststrafverhandlung beim Einzelrichter ein Forstbeamter als Staatsanwalt beiwohnt (Art. 144 u. 164 des FG.), und die Bestimmungen des StPG. nach Art. 179 d. FG. auf das Forststrafverfahren analoge Anwendung finden. Erörterung in der Zeitschr. VII S. 394. S. nun auch Art. 90 d. StGB.

Art. 104.

Der Gewohnheitsfrevel, obgleich im Vergehensgrade strafbar, ist immerhin noch ein Forstfrevel, und es finden die allgemeinen Bestimmungen des FG. (Art. 48—73) auf ihn Anwendung; ebenso auch die Bestimmungen desselben über das strafgerichtliche Verfahren, soweit nicht der Umstand etwas Anderes mit sich bringt, daß die Aburtheilung in I. Instanz nicht den Einzelrichtern, sondern den Bezirksgerichten zugewiesen ist. — S. bei Art. 114.

Im Art. 104 ist nur eine Folge des obigen Satzes, „daß der Gewohnheitsfrevel immerhin ein Forstfrevel bleibt", hervorgehoben, nämlich die Kompetenz des Bezirksgerichtes zum Ausspruche über die Entschädigungsfrage, welche Kompetenz in gewöhnlichen Strafsachen gemäß Art. 205 und 303 des StPG. den Gerichten nicht zusteht. S. Komment. S. 581 (191).

Art. 105—107.

Auch diese Artikel wurden im GA. d. K. d. Abg. modifizirt, s. Ber. d. AR. Beil.-Bd. III S. 73.

Im Allgemeinen ist der Holzhandel der freien Konkurrenz überlassen. E. d. M. des J. und des Handels ꝛc. vom 4. Aug. 1857. — Samml. prinz. Erl. V. S. 160.

Art. 105.

1) Die Anträge auf Erlaß der erforderlichen k. Verordnung ha-

ben von beiden Regierungskammern gemeinschaftlich auszugehen und sind an das k. Staatsministerium des Innern zu richten. AVV. §. 21.

2) Bei Berechnung der 5tägigen Giltigkeit wird der Tag der Ausstellung des Zeugnisses nicht mitgezählt. Die unterlassene Ablieferung des Attestes an die Ortspolizeibehörde ist nicht mit Strafe bedroht. S. Komment. S. 582 (192).

Art. 106.

Der Vorbehalt der weiteren Bestrafung bezieht sich auf die Strafe der Entwendung, welche in realer Konkurrenz mit der Uebertretung des Art. 105 steht, s. Art. 57. — Beim Verkaufe gefrevelten oder zum Bedarfe empfangenen Holzes ohne Attest sind die Art. 96 oder 98 in idealer Konkurrenz mit Art. 105 verletzt, und es kommt nur derjenige Artikel in Anwendung, welcher die schwerere Strafe ausspricht. Komment. S. 583 (193).

Ebendas. s. über die von Art. 130 abweichende Bestimmung hinsichtlich der Kompetenz der Gerichte.

Art. 107.

Wenn Gemeindevorstände wissentlich ein unrichtiges Zeugniß ausstellen, wird nun Art. 371 d. StGB. zur Anwendung kommen, vgl. Art. 396.

Art. 108.

1) Eine Uebersicht der Funktionen der Forstpolizeibehörden, der Forststrafgerichte, der Forstämter und des Hilfspersonales mit Hinweisung auf die betreffenden Artikel des FG. s. Komment. S. 585 (195).

2) Analog den neueren Einrichtungen in der Rechtspflege sind auch in Ansehung der Forstpolizei nur zwei Instanzen aufgestellt, so daß den betreffenden Staatsministerien nur die oberste Aufsicht und Leitung der Forstpolizei zukommt, vermöge welcher sie allerdings auch die Stellung eines Kassationshofes einnehmen, so daß sie forstpolizeiliche Beschlüsse II. Instanz, welche klaren Bestimmungen des Gesetzes widersprechen, oder mit einer Nichtigkeit des Verfahrens behaftet sind, auf erhobene Beschwerde aufzuheben, und die neue Entscheidung einer anderen Forstpolizeistelle II. Instanz zu übertragen ermächtigt wären. Motive zu Art. 98—103 d. RE. Beil.-Bd. I S. 635.

3) Die „besonderen Bestimmungen" betreffen hauptsächlich die

Ausnahmsfälle des Abs. 3, außerdem noch andere exzeptionelle Vorschriften (Art. 42 Abs. Art. 77). Komment. S. 586 (196).

Art. 109.

S. die Motive zu Art. 98—103 d. RE. Beil.-Bd. I S. 635.

Ueber die Zuständigkeiten des Ministeriums in einigen anderen Polizeigegenständen s. Komment. S. 587 u. 588 (197 u. 198). —

Die Funktionen der Forstpolizeibehörden sind dreierlei Art.

I. In Bezug auf die Kuratel über die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, gemäß Abth. I Nr. 2 des FG. Hier steht bei jenen Stiftungswaldungen, welche für Zwecke des Kultus und Unterrichtes dienen, dem k. Minist. d. Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten die oberste Aufsicht und Leitung zu. S. Pözl Verwalt.-Recht. §. 22 S. 42.

II. Ein anderer Wirkungskreis der Forstpolizeibehörden bezieht sich auf privatrechtliche Verhältnisse: Abth. II und Art. 21 u. 22 von Abth. I, auch Art. 43 Abs. 3 von Abth. III in Bezug auf Forstberechtigte. — Hierin ist das Minist. d. Innern ausschließlich die höchste Stelle; auch in Bezug auf Staatswaldungen, indem hier die Staatsforstverwaltungsbehörden als Partei erscheinen.

III. Endlich kommt noch die eigentliche Forstpolizei nach Abth. III, wozu auch Art. 20 von Abth. 1 und Art. 96 zu rechnen ist. Mit Ausnahme der Staatswaldungen, wo die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften lediglich den Behörden der Staatsforstverwaltung nach ihrer Diensteinrichtung und Geschäftskontrole, in höchster Stelle also dem Finanzministerium überlassen ist, gebührt auch bei diesem Zweige der Forstpolizei die oberste Aufsicht und Leitung dem Ministerium des Innern. Jedoch in konkurrirenden Fragen der Kuratel über Stiftungswaldungen für Kultus und Unterricht, z. B. bei Waldrodungen im Benehmen mit dem einschlägigen Ministerium.

Art. 110.

Ueber das Verfahren der Forstpolizeibehörden s. die Erörterung im Komment. S. 588—592 (198—202).

Art. 111.

1) Ueber die Beweggründe für diese Bestimmungen s. Motive zum RE. Beil.-Bd. I S. 635 und Bericht d. AR. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 74.

2) Wird das besondere Gutachten von Sachverständigen erforder-

lich so haben die Forstpolizeibehörden Bedacht zu nehmen, daß die Wahl auf Individuen falle, von denen man sich versehen kann, daß sie die nöthige Kenntniß und die Einsicht haben, um in der vorwürfigen Frage ein bereiftes und unbefangenes Urtheil abgeben zu können. AVV. §. 10.

3) Für jene Fälle, wo die Forstpolizeibehörde selbst eine Bestimmung zu treffen hat, gilt diese Anordnung unbedingt. Wenn aber zwei einander gegenüberstehende Parteien sich über einen Sachverständigen vereinigen, den die Forstpolizeibehörde nicht für genügend befähigt hält, so kann letztere denselben doch um so weniger zurückweisen, als sie an dessen Gutachten nicht gebunden ist. S. Komment. S. 591 (201).

4) Von den Sachverständigen aus der Klasse der k. Forstbediensteten, wenn sie nach Art. 111 des FG. zur Abgabe forsttechnischer Gutachten berufen werden, darf die Entschädigung für die Reisekosten, dann für den Zeitaufwand zur Reise und zur Beiwohnung bei den Gerichtsverhandlungen nach dem bestehenden allgemeinen Diätenregulativ für das k. Forstpersonal vom 26. Januar 1853 ad Nr. 525 und beziehungsweise nach den in der Entschließung vom 24. April 1819 (Geret Bd. IX S. 789 u. 790) hinsichtlich der Berufungen der k. Forstbediensteten in Parteisachen außerhalb ihres Dienstbezirkes enthaltenen Bestimmungen aufgerechnet und vorschriftsmäßig liquidirt werden. EE. d. MM. d. Just. 31. Dez. 1856 und der Fin. vom 22. Dez. 1856 (Zeitschr. III S. 457); Samml. prinz. Erl. V. S. 84.

Art. 112.

Die Stellung der k. Forstämter ist nach den 3 Richtungen der Wirksamkeit der Forstpolizeibehörden (s. bei Art. 109) eine verschiedene:

I. In Kuratelsachen haben sie nicht nur die Antragstellung, sondern auch das amtliche Gutachten in der Art, daß die Vernehmung anderer Sachverständiger nicht Platz greift. Wenn ein höheres Gutachten nöthig ist, wird dasselbe in gleicher Weise von den oberen Forstpolizeibehörden bei den höheren Forstbeamten des Staates erholt.

II. In reinen Forstpolizeisachen steht den k. Forstämtern ebenfalls die Antragstellung und das amtliche Gutachten zu, jedoch ist es den Forstpolizeibehörden unbenommen, das Gutachten von noch anderen Sachverständigen zu erholen (AVV. §. 10). Sowohl in den Fällen I als auch II haben die k. Forstämter das Berufungsrecht. —

E. d. M. d. Innern vom 4. Dez. 1855. Samml. prinz. Erl. III S. 121.

III. In Forstrechtsangelegenheiten, bei welchen der Staat als Waldbesitzer betheiligt ist, erscheint das Forstamt als Partei, kann nur als solche Anträge stellen, und von einem amtlichen Gutachten ist keine Rede. Bezüglich auf die Wahl von Sachverständigen hat es dieselben Befugnisse wie die andere Partei und eben so das Berufungsrecht. — Ist der Staat als Waldbesitzer nicht betheiligt, so ist die Sache dem Forstamte fremd; es ist nicht in der Lage, Anträge zu stellen; andererseits ist es der Forstpolizeibehörde unbenommen, die Ansicht des Forstamtes zu erholen, wenn dies für ersprießlich erachtet wird. S. Komment. S. 592 (202).

Die von den Gemeinden, Stiftungen oder größeren Privatwaldbesitzern zur Leitung ihres Forstbetriebes und Ueberwachung ihrer Forstbediensteten etwa aufgestellten höheren Forstbeamten haben keine Funktionen öffentlichen Dienstes, außer der Mitwirkung bei Beanzeigung der Forstfrevel (s. bei Art. 140). Uebrigens soll diesen höheren Forstbediensteten von Seite der k. Forstämter jede verlangte Aufklärung alsbald ertheilt und die nöthige Unterstützung ohne Verzug gewährt werden. AVV. §. 22.

Art. 113.

Absatz 1.

Ziffer 1.

Zu den Hilfspersonen der Forstpolizei gehören auch die k. Revierförster. A. Organ. Verord. v. 1. Juli 1853 Art. 10 Ziff. 12. Dienstesinstruktion für die k. Revierförster §. 31—33. Ebenso die Förster von Gemeinden, Stiftungen und Privaten, s. auch bei Art. 140.

Ziffer 2.

Die Vorstände und Mitglieder der Gemeindeverwaltungen können nicht hiezu gerechnet werden. S. Komment. S. 593 (203) Nr. 2.

Absatz 2.

Die k. Bezirksgeometer sollen nur zur Beihilfe bei der Ueberwachung der Befolgung der forstpolizeilichen Bestimmungen der Art. 35—42 und der Entdeckung der Forstpolizeiübertretungen Art. 74—77 verwendet werden. Zweiter Bericht des AR. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 460 in §. 10.

Gemäß einer Entschl. der k. Generalzolladministration v. 7. Jan. und der EE. der MM. der Fin. vom 29. Jan., dann d. Just. vom

5. Febr. 1862, sollen auch die Zollschutzbediensteten zur Anzeige der Forstpolizeiübertretungen, Forst- und Jagdfrevel, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß gelangen, und in gleicher Weise das Forstschutzpersonal zur Anzeige von Uebertretungen der Zollvorschriften verpflichtet werden (Zeitschr. IX S. 10).

Art. 114.

1) Eigene Forststrafgerichte existiren nicht, sondern das Forststrafgericht konstituirt sich nur beim Beginne der Forststrafgerichtssitzung. Bericht d. AR. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 75.

Dies ist jedoch nur von der öffentlichen Verhandlung und Aburtheilung zu verstehen, und Zwischenhandlungen von einer Sitzung zur anderen durch das kompetente Gericht sind nicht ausgeschlossen. S. Komment. S. 594 (204).

2) Nach der neuen Gerichtsordnung werden die Forstpolizeiübertretungen und die Forstfrevel mit Ausnahme der Gewohnheitsfrevel in I. Instanz durch Einzelrichter bei den Stadt- und Landgerichten, in II. Instanz durch die Bezirksgerichte; die Gewohnheitsfrevel in I. Instanz durch die Bezirksgerichte, in II. Instanz durch die Appellationsgerichte abgeurtheilt. Nichtigkeitsbeschwerden können in allen Fällen beim Oberappellationsgerichte erhoben werden. Einf.-Ges. Art. 31. Ges. über die Gerichtsorganisation ꝛc. v. 10. Nov. 1861 Art. 16, 31, 35, 36, 43, 49. Entschl. d. M. d. Just. vom 20. Dez. 1852 Nr. 1923, Entschl. d. M. d. Just. vom 21. Jan. 1857 (Zeitschr. IV S. 9), s. auch Art. 104, 151, 154.

3) Gemäß Art. 179 d. FG. sollen bis zum Eintritte allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen über das Verfahren in Polizeistrafsachen, welche alsdann subsidiäre Geltung haben werden, die über die Behandlung der Vergehensfälle bestehenden Vorschriften aushilfsweise zur Anwendung kommen.

Diese angedeuteten allgemeinen Bestimmungen für Polizeistrafsachen (Uebertretungen im Sinne Art. 5 d. Einf.-G.) sind bis jetzt nicht erschienen, und Art. 66 des Einf.-G. bestimmt, daß in den zur Zuständigkeit der Einzelrichter gehörigen Uebertretungssachen, soweit nicht durch Spezialgesetze besondere Eigenthümlichkeiten vorgeschrieben sind, und vorbehaltlich der im Einführ.-G. selbst, namentlich in den Art. 67—78 enthaltenen besonderen Vorschriften, im Allgemeinen die für das Verfahren in Vergehenssachen, welche nicht zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehören, vorgezeichneten Grundsätze anzuwenden seien.

In Forststraffachen gelten also

a) zunächst die Bestimmungen des Forstgesetzes selbst; sodann

b) die Bestimmungen des Einf.-G.,

c) die einschlägigen Bestimmungen des StPG.

Letztere sollen nur insoweit zur Anwendung kommen, als diese Anwendung wesentlich nothwendig und mit dem Geiste des FG. vereinbar ist, da der entsprechende Erfolg des letzteren durch einen raschen und einfachen Vollzug bedingt ist, wobei zwar die gesetzlichen Vorschriften genau zu beachten, aber doch alle, mit dem Geiste des Gesetzes nicht unmittelbar verbundenen oder doch entbehrlichen Förmlichkeiten des Verfahrens zu vermeiden sind. — Samml. prinz. Erl. 1855 S. 160.

4) Die Gewohnheitsfrevel sind zwar laut Art. 104 des FG. als Vergehen erklärt und mit einer Vergehensstrafe bedroht; allein sie haben hiedurch, wie dieses im Art. 49 und 114 ausgesprochen ist, die Eigenschaft der Forstfrevel nicht verloren. Die Bezeichnung der Gewohnheitsfrevel als Vergehen hat daher zwar die Folge, daß die Aburtheilung derselben von den im Allgemeinen zur Aburtheilung der Vergehen zuständigen Gerichten zu erfolgen hat, daß aber die für Aburtheilung der Vergehen vorgezeichneten allgemeinen Vorschriften des StPG. nur insoweit zur Anwendung kommen können, als nicht durch das FG. entweder spezielle Abweichungen festgesetzt, oder allgemeine für die Aburtheilung aller Forstfrevel geltende Vorschriften gegeben sind. E. d. M. d. Just. vom 21. Januar 1857 (Zeitschr. IV S. 9).

5) Die höheren Gerichte sind zur Aburtheilung von Uebertretungen, somit auch von gewöhnlichen Forstfreveln, ausnahmsweise wegen des Zusammenhanges der Sache kompetent, wenn die Uebertretungen mit Verbrechen oder Vergehen in einer Person zusammentreffen, weil sodann alle diese Reate in einem Urtheile und von demselben Gerichte, und zwar von demjenigen, vor welches die schwerste That gehört, zu erledigen sind.

6) Diese Kompetenzerweiterung fällt aber weg, wenn der Zusammenhang der Sachen aufhört, und dieser Fall tritt ein, wenn wegen des konkurrirenden Verbrechens oder Vergehens die Einstellung des Verfahrens erfolgt. Deßhalb ist alsdann die Uebertretung an das an sich zuständige Gericht, bei Forstfreveln an das Forststrafgericht, zur Beschlußfassung zu verweisen. OAGE. vom 22. Juni 1854 (Zeitschr. I S. 285 und 287). OAGE. vom 19. Juni 1857 (Zeitschr. IV S. 241).

7) Obiger Grundsatz in Betreff der Zusammengehörigkeit beruht auf der Verordnung vom 12. Septbr. 1815, welche in diesem Punkte durch keine widerstreitende Bestimmung des StPG. als aufgehoben erscheint.

8) Der Zusammenhang der Sache erfordert es auch, daß die Theilnehmer an einem Frevel, welcher für einen Betheiligten als Gewohnheitsfrevel erscheint, mit bei dem Bezirksgerichte abgeurtheilt werden. S. Komment. S. 596 (206) lit. b.

Art. 115.

1) Ueber die Beweggründe für die Kompetenzbestimmung s. Motive zum RE. Beil.-Bd. I S. 635. Bericht des AR. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 74 in §. 35.

Nach diesen Motiven ist im Zweifel der Aufenthaltsort entscheidend.

2) Wenn in Folge Vertrages mit einem Nachbarstaate ein ausländischer Frevler von den Behörden seines Landes abgeurtheilt wird, tritt der Natur der Sache gemäß das Forum domicilii ein.

3) Die Zuständigkeit richtet sich auch im Falle des Art. 177 nach dem Orte des Frevels.

4) Der Wohnort der etwa betheiligten civilverantwortlichen Personen ist ohne Einfluß auf die Zuständigkeitsfrage. Komment. S. 597 (207).

Art. 116.

Die Forstämter haben bei den Forststrafgerichten und Forststrafverhandlungen eine doppelte Funktion:

1) die staatsanwaltschaftliche;

2) die Funktion gesetzlicher Sachverständiger. S. Entschl. d. k. Min. d. Just. vom 21. Januar 1857 (Zeitschr. IV S. 9). Vergl. Art. 144. Komment. S. 597 (207).

Art. 117.

Obschon die Vorgesetzten und Mitglieder der Gemeindeverwaltungen nicht eigentlich zu den Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit zu rechnen sind, so haben sie doch Funktionen bei provisorischen Verhaftungen, Haussuchungen, Beschlagnahmen, Vorladungen. S. Art. 126—128, 130, 131, 136—138, 148.

Ueber die Obliegenheiten der k. Bezirksgeometer s. bei Art. 113 und Komment. S. 593, 598 (203, 208).

Die Gerichtsdiener und deren Gehilfen sind selbstverständlich Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit. Komment. ebendas.

Art. 118.

Vergl. Art. 13 Abs. 1.

Zu Forstschutzdienern des Staates, der Gemeinden, Stiftungen und Privaten können nur Leute aufgestellt werden, welche einen ganz ungetrübten Leumund und die zur Ausübung des Forstschutzes erforderliche körperliche Beschaffenheit, und wenn sie zur Führung des Forstrügeverzeichnisses, und Aufnahme von Anzeigeprotokollen verwendet werden sollen, auch die nöthige Befähigung hiezu haben. AVV. §. 24.

Art. 119.

1) Hilfspersonen, die auf ihren Dienst bereits verpflichtet sind, aber nicht in der solennen Form der Beeidigung, ebenso diejenigen, in deren Diensteid die Verpflichtung zur Anzeige wahrgenommener Uebertretungen nicht ausdrücklich aufgenommen war, haben den im Art. 119 vorgeschriebenen Eid zu leisten.

2) Auch die Bezirksgeometer sind wenigstens für Forstpolizeiübertretungen zu verpflichten. Komment. S. 599 (209). Reinhard ꝛc. S. 86.

3) Die k. Revierförster werden in den k. Reg.-Bezirken diesseits des Rheins bei der k. Regierung K. d. Fin., das Forstschutzpersonal von den k. Forstämtern verpflichtet. Instrukt. für den k. Forstmeister vom 31. März 1854 §. 34. In den Diensteid ist die Verpflichtungsformel zur Anzeige von Forstpolizeiübertretungen und Forstfreveln aufgenommen. E. d. M. d. Fin. vom 4. Mai 1853, Nr. 6239.

4) Der Charakter eines öffentlichen Dieners, den ein Waldaufseher durch amtliche Bestätigung und Verpflichtung einmal erlangt hat, kommt demselben auch bezüglich der Beaufsichtigung eines weiter seiner Obhut unterstellten Privatwaldes von selbst zu, ohne daß es hiezu einer wiederholten Bestätigung oder Verpflichtung bedürfte.

Ob auch der neu übertragene Wald in einem anderen Gemeinde- oder Flurbezirke liege, das kann an der Sache nichts ändern. OAGE. vom 22. Januar 1859 (Zeitschr. VI S. 36). Plen.-E. vom 26. Mai 1859 (Zeitschrift VI S. 188).

5) Es erscheint nicht angemessen, daß die Verpflichtung der Flurwächter in der für das eigentliche Forstschutzpersonal bestimmten Form erfolge, wohl aber, daß in den Diensteid derselben die Verpflichtung

zur Anzeige der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel aufgenommen werde. EE. d. M. d. J. u. d. Fin. vom 5. Aug. 1859 u. d. Just. vom 15. Aug. 1859 (Zeitschrift VI S. 301), Samml. prinz. Erl. VII S. 169.

6) Jedem Forstbediensteten oder sonst zur Waldaufsicht verpflichteten Forstaufseher oder Waldhüter ist ein Handbuch zuzustellen, welches das Forstgesetz und die dazu gehörige Vollzugsinstruktion enthält. AVV. §. 39 und 40.

Art. 120.

1) Wenn es sich um Dienstindividuen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten handelt, sollen die k. Forstämter nicht unterlassen, mit letzteren, oder mit den von ihnen aufgestellten höheren Forstbediensteten über die Auswahl und den wegen Führung des Forstrügeverzeichnisses zu ertheilenden Auftrag das entsprechende Benehmen zu pflegen. AVV. §. 25.

2) Auch jeder Revierförster soll ein Forstrügeverzeichniß führen, in welches er sowohl seine eigenen Frevelanzeigen, als die im Orte des Revierförsters wohnenden Gehilfen und Waldaufseher die ihrigen mit jedesmaliger Unterzeichnung einzutragen haben. S. auch bei Art. 124.

Auch die Anzeigen der Gendarmerie und sonstiger Personen, welche an den Revierförster gelangen, sind dort einzutragen, jedoch mit Beifügung der schriftlichen Anzeigen. E. d. M. d. Fin. vom 21. Dez. 1856 Nr. 16801, Samml. prinz. Erl. V S. 83.

3) Letzteres gilt auch bezüglich solcher Anzeigen, die an andere mit Führung eines Forstrügeverzeichnisses beauftragte Forstdiener vom sonstigen an sie verwiesenen Schutzpersonale gemacht werden.

4) Der Name und Stand des Anzeigers ist in dem Forstrügeverzeichnisse oberhalb der Anzeigen zu bemerken. AVV. §. 30.

5) Die Vorschrift der täglichen Eintragung bezieht sich nicht blos auf die eigenen, sondern auch auf die fremden Anzeigen. —

6) Das Formular für die Forstrügeverzeichnisse ist mit der Vollzugsinstruktion vorgegeben worden.

Ziffer 3.

7) Neben den Frevlern müssen auch die civilverantworlichen Personen erforscht und angegeben werden. AVV. §. 35.

Ziffer 4.

8) Den Forstbediensteten und Waldhütern wird zur strengsten Pflicht gemacht, jede im FG. mit Strafe bedrohte Uebertretung mit allen den Thatbestand näher bezeichnenden Verhältnissen genau anzugeben.

AVV. §. 27. — Insbesondere hat der Anzeiger den Werth des gefrevelten oder beschädigten Waldproduktes, das Sortiment, die Beschaffenheit, das Maß oder die Anzahl im Hinblicke auf die Werthsbestimmungstabelle genau anzugeben. §. 31. Besondere Andeutungen enthalten die AVV. noch für die Anzeigen über gesetzwidrige Handlungen der Berechtigten (§. 32), über Gewohnheitsfrevel (§. 33), über Weidefrevel (§. 34) und über Beschädigungen nach Art. 94 (§. 36).

9) Die Führung der Forstrügeverzeichnisse, wie auch die Abfassung der besonderen Anzeigeprotokolle (Art. 123 und 143) hat wahrheitsgetreu und gewissenhaft zu geschehen; es ist nichts darin zu bemerken, was sich nicht nach Pflicht und Eid verantworten läßt, aber auch nichts zu verschweigen. AVV. §. 28.

10) Daß die Eintragung demgemäß geschehen sei, ist durch eine Abschlußformel zu bestätigen, welche durch eine E. d. M. d. J. vom 7. Juli 1853 (Samml. von prinz. Erl. 1853 S. 181), jene im Formular zu §. 27 d. AVV. ergänzend, bestimmt worden ist.

11) Die Vorschriften über die Form der Beanzeigung müssen auch in jenen Fällen beobachtet werden, wenn bayer. Unterthanen in benachbarten deutschen Bundesstaaten Forstfrevel begangen haben und in Folge bestehender Staatsverträge in Bayern zu bestrafen sind. E. d. M. d. Fin. vom 3. März 1853 Nr. 3404 (Samml. prinz. Erl. (1853) I S. 115).

Art. 121.

S. auch AVV. §. 26.

Art. 122.

Es ist verboten, die Einträge in den Forstrügeverzeichnissen nach der Hand in irgend einer Weise zu verändern oder unkenntlich zu machen, vielmehr sind die nöthig gewordenen Berichtigungen in der Rubrik für Bemerkungen und Nachträge ersichtlich zu machen. AVV. §. 29.

Art. 123.

Vergl. Art. 143.

Art. 124.

1) Jedes Hilfsindividuum, welches nicht selbst ein Forstrügeverzeichniß zu führen hat, wird vom Forstamte zur Erstattung seiner Anzeigen an einen bestimmten mit Führung eines Forstrügeverzeichnisses beauftragten Forstdiener gewiesen.

2) Für die an letzteren zu machenden schriftlichen Anzeigen ist ein Formular nicht vorgegeben.

3) Die monatlichen Rügeverzeichnisse müssen entweder von jenen verpflichteten Anzeigern, deren Anzeigen sie enthalten (unterhalb der Abschlußformel), mit unterzeichnet werden, oder wenn die Anzeigen schriftlich eingereicht wurden, müssen diese letzteren mit der Abschlußformel des Form. zu §. 27 d. AVV. und mit der Unterschrift versehen sein. E. d. M. d. J. vom 3. August 1853 (Samml. prinz. Erl. 1853 S. 181).

4) Dieß gilt ohne Zweifel auch für die Anzeigeprotokolle. Komm. S. 605 (215) Nr. 3.

Art. 125.

1) Die dem Hilfspersonale der Forststrafgerichtsbarkeit im Art. 125 eingeräumte Befugniß ist nur fakultativ gestellt, und es bleibt dem Ermessen desselben überlassen, nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles hievon den nothwendigen Gebrauch zu machen.

4) Dieß gilt auch für Art. 129 und 136. — Motive zum RE. Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 365 und Bericht d. AR. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 75 im §. 36.

2) Auch ist es dem Schutzpersonale überlassen, zu beurtheilen, ob die Maßregel der Verhaftung oder der Beschlagnahme nach Art. 129 die geeignetere sei?

3) Unter Gemeindevorstand sind die Vorstände von Stadt- und Landgemeinden begriffen. Wenn aus Versehen die Vorführung nicht beim zunächst wohnenden geschah, kann sich derjenige, bei dem sie erfolgte, der gesetzlichen Funktion doch nicht entschlagen. Komment. S. 607 (217).

4) Ueber Verhaftungen gemäß der Verträge mit den Nachbarstaaten wegen der Forstfrevel in Grenzwaldungen s. bei Art. 181.

Art. 126.

Eine längere Ausdehnung der Haft als auf 24 Stunden aus Sicherheitsrücksichten ist nicht statthaft. Komment. S. 607 (217).

Art. 127.

Die Fortdauer der vorsorglichen Haft ist in das Ermessen des zuständigen Forststrafgerichtes gestellt. — Dasselbe hat auch die Bestimmung des StGB. Art. 83 und des PStGB. Art. 22 wegen An-

rechnung der Untersuchungshaft zu beachten. Art. 68 des Einf.-G. ist für forststrafgerichtliche Verhaftungen nicht anwendbar. —

Art. 128.

Das vom Gemeindevorstande aufzunehmende Protokoll kann und soll den Eintrag im Forstrügeverzeichnisse oder das besondere Anzeige-protokoll des Forstdieners nicht ersetzen. — Dasselbe soll und kann jedoch über den Frevel, namentlich in Bezug auf Werth und Schaden, so viel enthalten, daß das Forststrafgericht im Stande ist, die Größe der Kaution zu bemessen. — S. die genauere Bestimmung des Art. 131. Vgl. auch Komment. S. 608 (218) Nr. 3 u. Reinhard ꝛc. S. 92.

Art. 129.

1) Die Bestimmung dieses Art. über die sonst sogenannte Pfändung ist, wie jene des Art. 125 (s. das.), für das Forstschutzpersonal nur fakultativ. —

2) Eine Beschlagnahme lediglich zum Zwecke der Sicherstellung der Geldstrafe, des Werths- und Schadensersatzes und der Kosten gestattet das FG. laut Art. 129 zwar nicht, doch soll nach Art. 132, wenn einmal die Beschlagnahme stattgehabt hat, auch der erwähnte Zweck berücksichtigt werden.

3) Bei der Beschlagnahme sowohl nach Art. 129 als nach Art. 136 müssen die Forstschutzdiener mit vorzüglicher Umsicht und Besonnenheit zu Werke gehen. Insbesondere darf zur Wegnahme von Thieren, Fuhrwerken und Gespann nur alsdann geschritten werden, wenn die im Art. 125 bezeichneten Zwecke es durchaus erfordern. AVV. §. 37.

Art. 130.

1) Unter Thieren sind die zu Schaden gehenden Thiere mit Ausschluß des Anspannviehes verstanden; eben so in Art. 132 und 134. Zum Worte Gemeindevorstand s. bei Art. 125.

2) Das nach Art. 130 zuständige Stadt- oder Landgericht kann ein anderes sein, als das kompetente Forststrafgericht.

Art. 131.

Ueber etwaige Gründe der Wiederaufhebung des vorsorglichen Beschlages s. Komment. S. 614 (224).

Art. 132.

1) Für die Arreststrafe ist eine Kaution nicht zu leisten.

2) Das Stadt- oder Landgericht, wenn es nicht selbst zur Ab-

urtheilung kompetent ist, hat die hinterlegten oder nach Art. 134 durch Versteigerung erzielten Geldbeträge, wie die Bürgschaftsurkunden, dem Forststrafgerichte zu übersenden. Komment. S. 614 und 615 (224, 225).

Art. 134.

1) Nur die sog. fressenden Pfänder werden innerhalb 14 Tagen versteigert, und es kann diese Frist erst vom Tage des Beschlusses über den Fortbestand der Beschlagnahme (Art. 131) gerechnet werden. Komment. S. 615 und 616 (225. 226).

2) Auch gegen den richterlichen Beschluß wegen der Versteigerung und der Kosten der Beschlagnahme findet kein Rechtsmittel statt. Reinhard ꝛc. S. 95.

Art. 135.

Fuhrwerke werden gemäß Art. 132 auch dann dem Eigenthümer zurückzustellen sein, wenn aus dem versteigerten Anspannviehe bereits die für Strafe, Ersatz und Kosten zureichende Summe erlangt wurde. Außerdem bleiben sie ohne Zweifel noch im Gewahrsam des Ortsvorstandes. S. auch Komment. S. 617 (227).

Art. 136.

1) Haussuchungen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn Frevel im Walde entdeckt worden sind, und die Verfolgung der Spuren derselben, oder andere Umstände, bestimmte Verdachtsgründe an die Hand geben.

Hiebei sind alle durch den Zweck nicht wesentlich bedingte Störungen des Hauswesens sorgfältigst zu vermeiden.

In allen Fällen wird den Forstschutzdienern den Frevlern gegenüber ein anständiges und ernstes Benehmen empfohlen. AVV. §. 38.

2) Die Vorschrift in vorstehendem Abs. 1 harmonirt mit Art. 137 des FG. und mit Art. 251 Thl. II des StGB. von 1813, welcher gemäß Art. 368 des StPG. noch fortbesteht. — Nach diesem Art. 251 ist die Haussuchung wegen eines vorgefallenen Frevels auch bei allgemeinem Verdachtsgrunde zulässig, wenn der Bewohner nach seinem Charakter und Lebenswandel eine Person ist, von welcher man sich des Frevels versehen kann.

3) Es ändert an der Sache nichts, wenn der zu einem Gebäude gehörige umschlossene Raum zu einem Garten oder sonstig benützt wird. Komment. S. 619 (229) Nr. 3.

4) Abſ. 2 und 3 gelten für alle Hausſuchenden ohne Unterſchied der Klaſſe der nachſuchenden Forſtſchutzbedienſteten. Ebend. Nr. 4.

5) Ueber Hausſuchungen gemäß der Verträge mit den Nachbarſtaaten wegen der Frevel in Grenzwaldungen ſ. bei Art. 181.

Art. 138.

Es genügt nicht, daß die Oeffnung der Thüren verfügt wurde; die Verfügung muß in Vollzug kommen, und der Verfügende muß für den Vollzug ſorgen. Kommentar S. 620 (230); Reinhard ꝛc. S. 98.

Art. 139.

Die Unterlaſſung eines Hausſuchungsprotokolles kann eine disziplinäre Einſchreitung zur Folge haben, aber die auf ſonſtige Art, durch unmittelbaren Eintrag in das Forſtrügeverzeichniß konſtatirten Ergebniſſe der Nachſuchung können deßhalb vom Richter nicht unbeachtet bleiben.

Hinſichtlich des Verfahrens mit den in Beſchlag genommenen Frevelobjekten — es mag die Beſchlagnahme in Folge einer Hausſuchung oder nach Auffindung an einem freien Orte geſchehen ſein — kann nur Art. 130 in analoge Anwendung kommen. Kommentar S. 621, 622 (231, 232); Reinhard ꝛc. S. 98.

Art. 140.

1) Die Forſtrügeverzeichniſſe und deren Beilagen ſollen in Urſchrift an das Forſtſtrafgericht eingeſendet werden, damit ſich dieſes bei der Verhandlung und Aburtheilung durch eigene Anſchauung überzeugen könne, ob die fraglichen Beweisurkunden ſo geführt ſeien, daß ſie als Grundlage für das Urtheil dienen können. Motive zum RE. Beil.-Bd. I S. 636.

2) Die Forſtrügeverzeichniſſe ſind nach Ablauf eines jeden Monats abzuſchließen und am 1. des folgenden Monats dem k. Revierförſter zu übergeben, der ſie ſammelt, das ſeinige beifügt, ſämmtliche heftet und mit einem Umſchlagbogen nach Form. 2 verſieht. Gleichzeitig hat derſelbe eine Ueberſicht nach Form. 3 daraus zu fertigen. AVV. §. 41 u. 42.

Späteſtens am 5. jeden Monats ſendet der Revierförſter die Forſtrügeverzeichniſſe mit ihren Beilagen und mit den Ueberſichten an das einſchlägige Forſtamt. AVV. §. 43.

3) Die höheren Forstbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und der Privatwaldbesitzer haben in gleicher Weise wie die k. Revierförster mit den Forstrügeverzeichnissen ihrer Untergebenen zu verfahren, und bis zum 5. die Vorlage an das Forstamt zu machen. AVV. §. 44, Verh. der K. d. R. Bd. III S. 612.

Wo solche höhere Forstbedienstete nicht aufgestellt sind, hat das nicht-ärarische Schutzpersonal die abgeschlossenen Forstrügeverzeichnisse an den k. Revierförster rechtzeitig zu übergeben. —

Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen sind berechtigt und verpflichtet, ihre Forstdiener zu kontroliren. AVV. §. 44.

4) Das k. Forstamt hat die eingekommenen Forstrügeverzeichnisse zu prüfen, die Strafanträge und sonstigen Bemerkungen beizusetzen, und sie vor dem 10. des Monats an das Forststrafgericht einzusenden. AVV. §. 43.

Art. 141.

1) Von der Befugniß, die Vorladung von Zeugen und die Beschaffung oder Erhebung sonstiger Beweismittel zu beantragen, werden die k. Forstämter nur ausnahmsweise und in ganz besonderen Fällen Gebrauch zu machen haben, da die Protokolle des verpflichteten Schutzpersonals nach Art. 152 volle Beweiskraft haben.

Hat das Forststrafgericht über einen Frevel außer der Forstgerichtssitzung eine Erhebung von Beweismitteln gepflogen, so sollen die Akten hierüber dem Forstamte zur Stellung der geeigneten Anträge mitgetheilt werden. AVV. §. 45.

2) Aus Art. 141 geht hervor, daß in Forststraffachen eine eigentliche Voruntersuchung nicht stattfinden soll. — S. Komment. S. 595 (205) und 625 (235). Dies steht im Einklange mit der nunmehrigen Bestimmung in Art. 67 des Einf.-G.

Art. 142.

1) Ueber das Motiv für den Zwischenzeitraum von nur einem Monate zwischen den einzelnen Sitzungen s. Ber. d. AR. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 76.

Der RE. hatte zwei Monate Zwischenraum; die Abkürzung wurde vom GA. wegen der ausgezeichneten Rückfälle und wegen der Gewohnheitsfrevel beantragt.

2) Die Sitzungstage zur Aburtheilung der Forstfrevel sind in allen Fällen vom Forststrafgerichte im Benehmen mit dem k. Forstamte (welches nach Art. 144 die Anzeigen in der Sitzung zu vertreten hat) anzuberaumen. AVV. §. 47. Die Anberaumung pflegt für das ganze Jahr zu Anfang desselben zu geschehen, und es fallen die Sitzungen in die letzte Woche jeden Monats für die im vorhergehenden Monate konstatirten Frevel. Art. 141 u. AVV. §. 43.

3) Bei einer außergewöhnlich beträchtlichen Zahl abzuurtheilender Frevelfälle können jedoch außerordentliche Sitzungen anberaumt werden. AVV. §. 47. Diese sind nicht mit den außerordentlichen Sitzungen nach Art. 143 zu verwechseln; übrigens können auch wenigstens Forstfrevel letzterer Art in den wegen Häufigkeit der Frevel anberaumten außerordentlichen Sitzungen selbstverständlich mit vorgenommen werden. Komment. S. 617 (237).

Art. 143.

1) Die Aburtheilung der von den Waldbesitzern in eigenem Walde begangenen Forstpolizeiübertretungen in derselben Tagesfahrt mit den in fremdem Walde begangenen Forstfreveln vorzunehmen, schien nicht angemessen zu sein. Motive zu Art. 133 d. RE. Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 636.

2) Bei ausgezeichneten Rückfällen ist eine Beschleunigung des Verfahrens im Hinblicke auf die Bestimmungen des Art. 100 nöthig. — Außer den im Gesetze namhaft gemachten Fällen sind besondere Anzeigeprotokolle und zwar unter Mitwirkung des Revierförsters bei sehr bedeutenden, mit besonderer Gewalt verübten Frostfreveln aufzunehmen, dann bei exzessiven Forstpolizeiübertretungen. AVV. §. 48.

3) Der mit Führung eines Forstrügeverzeichnisses beauftragte Forstdiener hat auch die besonderen Anzeigeprotokolle aufzunehmen, wobei, abgesehen vom Formulare Alles zu beobachten ist, wie bei den Forstrügeverzeichnissen (s. bei Art. 120 u. 122), namentlich auch die Bestätigungsformel).

4) Wenn der Revierförster nicht selbst das Anzeigeprotokoll aufgenommen hat, ist ihm dasselbe zu übergeben; er hat es in Bezug auf Vollständigkeit zu prüfen und dann mit einer von ihm zu fertigenden Uebersicht dem Forstamte zu übergeben. Auch die höheren Forstbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und Privatpersonen haben in Bezug auf die Anzeigeprotokolle ihrer Untergebenen diese Funktion der k. Revierförster.

Art. 144.

Abs. 1.

1) In denjenigen Gerichtsorten, wo kein Forstmeister seinen Amtssitz hat, liegt es demjenigen Forstmeister ob, den Sitzungen beizuwohnen, zu dessen Amtssitz der Gerichtsbezirk gehört.

Die k. Forstmeister, welche den Sitzungen der höheren Gerichtsstellen beizuwohnen haben, werden von der k. Kreisregierung K. d. Fin. besonders bezeichnet. AVV. §. 50.

Nunmehr wohnt regelmäßig derjenige Forstmeister für die Anzeigen seines eigenen und der benachbarten Forstamtsbezirke den Sitzungen der II. Instanz bei, in dessen Bezirk der Sitz des Bezirksgerichtes liegt. EE. d. MM. der Just. u. der Fin. vom 19. März 1857 (Zeitschr. IV S. 12).

2) Die k. Forstmeister haben den Forststrafgerichtssitzungen selbst beizuwohnen, können sich aber durch den Forstamtsaktuar oder einen dem Forststrafgerichte zunächst wohnenden k. Revierförster vertreten lassen. AVV. §. 50.

Forsteiförster bestehen jetzt nicht mehr. A. Verord. v. 1. Juli 1853.

3) Die k. Forstmeister und die Abgeordneten derselben haben bei der Verhandlung der Forststraffachen in erster Instanz die Funktion eines Staatsanwaltes. Dieses geht aus den Art. 116 mit Art. 112, 140, 141, 154, 155, 164 des FG. hervor, und ist in den Motiven zum FG. Beil.-Bd. I S. 636 ausdrücklich erklärt. OAGE. vom 5. Mai 1854 (Zeitschr. I S. 242).

4) In diesen Motiven ist auch gesagt, daß der Forstmeister oder dessen Abgeordneter die Interessen der verletzten Civilpartei zu vertreten hat, insoferne nach Art. 63 Abs. 2 der Adhäsionsprozeß begründet ist. Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. I S. 636.

5) Nachdem der Gewohnheitsfrevel ungeachtet seiner Eigenschaft eines Vergehens immerhin doch ein Forstfrevel ist und die allgemeinen Normen des forststrafgerichtlichen Verfahrens auf denselben Anwendung finden, so weit nicht im FG. in Bezug auf ihn etwas Besonderes festgesetzt ist, so hat auch den forststrafgerichtlichen Verhandlungen über Gewohnheitsfrevel ein Forstmeister oder dessen Stellvertreter beizuwohnen, und zwar sowohl in I. als in II. Instanz, jedoch mit beschränkter Funktion.

In I. Instanz bei gewöhnlichen Freveln steht ihm nämlich eine doppelte Wirksamkeit zu:

a) jene eines Staatsanwaltes, insoferne ihm obliegt, die Strafan-

träge in die Forstrügeverzeichnisse einzustellen (Art. 140), die Vorladung der Zeugen und Beischaffung der Beweismittel zu beantragen (Art. 141), am Schlusse der öffentlichen Verhandlung die Anklage zu begründen (Art. 155) und insoferne ihm gestattet ist, die Berufung zu ergreifen (Art. 164). Außerdem erscheint er aber auch

b) als ein vermöge seines Amtes zur Abgabe technischer Gutachten berufener, den Richtern berathend zur Seite stehender Sachverständiger, insoferne er gemäß Art. 152 die nöthigen Erläuterungen zu geben hat.

Die erste Funktion ist dem Forstmeister und dessen Stellvertreter beim Gewohnheitsfrevel entzogen, da dieselbe nach der Organisation des Strafverfahrens und nach ausdrücklicher Bestimmung des Art. 143 Abs. 5 den Staatsanwälten zugewiesen ist. Die zweite verbleibt ihm aber um so mehr, als das Bedürfniß des Aufschlusses über technische Fragen bei den Gewohnheitsfreveln in erhöhterem Maße als bei gewöhnlichen Forstfreveln hervortritt. E. d. M. d. Just. v. 21. Januar 1857 (Zeitschr. IV S. 9). Samml. prinz. Erl. V S. 84.

6) Der Verhandlung und Aburtheilung der als Vergehen bezeichneten Gewohnheitsfrevel bei den Kreis- und Stadtgerichten (nun Bezirksgerichten) hat derjenige Forstmeister beizuwohnen, zu dessen Bezirk der Sitz des Kreis- und Stadtgerichtes gehört.

7) Der beiwohnende k. Forstmeister oder dessen Stellvertreter hat seinen Sitz zur linken Seite des Staatsanwaltes zu nehmen. EE. d. MM. der Just. u. der Fin. vom 19. März 1857 (Zeitschr. IV S. 12).

Abs. 2.

1) Die regelmäßige Anwesenheit der Forstdiener bei den Forststrafgerichtssitzungen könnte dem Forstschutze nachtheilig werden und im Hinblicke auf die Bestimmung des Art. 152 wird deren Vorladung nur ausnahmsweise nothwendig sein. Motive zum Art. 134 d. RE. Beil.-Bd. I S. 636. —

Die Forststrafgerichte sollen nur in den dringendsten Fällen die Hilfspersonen, insbesondere die Gendarmen, zu den Forststrafgerichtssitzungen berufen. E. d. M. d. Justiz vom 30. Mai 1853. Samml. prinz. Erl. 1853 S. 150.

2) Auch der Forstmeister, in dessen Bezirk die strafbare That vorfiel, soferne er von dem der Sitzung beiwohnenden verschieden ist, kann das Erscheinen der Anzeiger veranlassen. Art. 141 Abs. 2.

Abs. 3.

Ueber die Vorladung der Anzeiger s. Komment. S. 633 (243) Nr. 5. —

Ferner über die Vorladung der Forstbediensteten durch die Gerichte im Allgemeinen: AV. vom 20. Septbr. 1810 (Reg.-B. S. 799) und E. d. M. d. Just. vom 20. Juni 1860 (Samml. prinz. Erl. VII S. 7).

Art. 145.

Es ist nicht zulässig, den k. Forstbediensteten, wenn sie in Forstfrevelsachen als Zeugen zu den forststrafgerichtlichen Verhandlungen berufen werden, andere Gebühren, als jene, welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1848 (nun 5. Januar 1862) über die Entschädigung der Geschworenen, Sachverständigen ꝛc. den Zeugen zustehen, verabfolgen zu lassen. Nur in jenen Fällen, in welchen sie sich bei den Forststrafgerichten über Qualität und Quantität des Frevels zu äußern haben, sind sie nicht blos als Zeugen, sondern zugleich auch als Sachverständige zu betrachten, und haben die nach der erwähnten allerh. Verordnung den Sachverständigen zustehenden Gebühren zu beziehen. EE. d. MM. d. Fin. u. d. Just. vom 7. April und 12. April 1858 (Zeitschrift V S. 156).

Gemäß Nr. 5 des Kostenregulativs vom 16. Oktober 1852 erhalten die Hilfspersonen der Forstpolizei und Forststrafgerichtsbarkeit auch Entschädigung für Versäumniß. —

Wenn ein Anzeiger wegen mehrerer Frevelfälle vorgeladen wurde, so sind die Kosten nur einmal aufzurechnen und pro rata an die zur Tragung Verurtheilten zu repartiren.

Art. 146.

1) Das Forststrafgericht verfügt alsbald die Vorladungen durch den Gerichtsdiener, welchem ein nach Form. Nr. 4 zu diesem Zwecke anzufertigendes Verzeichniß für jede betreffende Gemeinde zu übergeben ist. AVV. §. 46.

2) In der Rubrik für die kurze Bezeichnung des Frevels oder der Uebertretung ist bei civilverantwortlichen Personen und Zeugen zu bemerken, daß sie in solcher Eigenschaft zu erscheinen haben.

3) Die Folgen des Nichterscheinens sind für die Angeschuldigten und civilverantwortlichen Personen aus Art. 162 Abs. 1 und 2 Art. 163 Abs. 4 zu entnehmen; für die Zeugen aus Art. 72 des Einf.-Ges. (Arrest bis zu 3 Tagen oder Geldstrafe bis zu 10 fl).

4) Gemäß Art. 69 Ziff. 1 d. Einf.-Ges. ist in der Spalte für Bemerkungen dem Angeschuldigten zu eröffnen, daß ihm frei stehe, seine allenfallsigen Vertheidigungsmittel mitzubringen oder solche dem Ge-

richte so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zur Verhandlung beigeschafft werden können.

Art. 147.

Zwischen dem Tage der Vorladung und dem Sitzungstage müssen 3 freie Tage, gleichviel, ob Sonn- oder Werktage, in Mitte liegen. Komment. S. 640 (250). — Reinhard ꝛc. S. 108.

Das Formular für die dem Vorzuladenden zuzustellende Abschrift des betreffenden Theiles des Vorladeverzeichnisses ist durch E. d. MM. d. Just. und d. Fin. vom 14. Juni 1853 (Zeitschrift I S. 29) vorgegeben worden.

Art. 148.

Das Wort „mündigen" bezieht sich auf die civilrechtliche Mündigkeit (nach gem. Rechte 14 resp. 12 Jahre) und das Wort „Familienglieder" ist im weitesten Sinne zu nehmen. Komment. S. 641 (251). — Reinhard ꝛc. S. 109.

Das Wort „rechtzeitig" bezieht sich auf Art. 147.

Art. 149.

Diese Bestimmungen können sich nur auf Angeschuldigte und civilverantwortliche Personen, nicht auch auf Zeugen beziehen. Komment. S. 642 (252).

Art. 150.

Die Oeffentlichkeit erstreckt sich nicht soweit, daß auch andere Angeschuldigte bei den Verhandlungen über fremde Fälle zugegen sein dürften; wohl aber kann Zeugen und civilverantwortlichen Personen der Zutritt bei der Verhandlung einer anderen Sache nicht versagt werden. Komment. ꝛc. S. 643 (253).

Art. 151.

Die Bestimmung dieses Art. gilt bei ihrer Allgemeinheit für Angeschuldigte, civilverantwortliche Personen, Zeugen, Sachverständige und Zuhörer. Daher ist Art. 72 des Einf.-Ges. und Art. 142, 303 des StPG. bei Forststrafgerichtssitzungen nicht anwendbar.

Art. 152.

1) Die Beweisregel dieses Art. gehört zu den wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens, bei deren Verletzung die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist.

2) Für eine solche Verletzung ist es auch zu erachten, wenn aus der (im Hinblicke auf Art. 120 Ziff. 5 des FG.) mangelhaften Anzeige nicht hervorgeht, ob sich dieselbe auf eigene Wahrnehmung der verpflichteten Hilfsperson oder fremde Mittheilung gründet, und wenn das Forststrafgericht II. Instanz, ohne sich gemäß Art. 319 und 339 des StPG. mit 179 des FG. nähere Aufklärung zu verschaffen, sofort ein freisprechendes Erkenntniß erläßt. OAGE. vom 6. Oktober 1857 (Zeitschrift IV S. 486).

Die Forststrafgerichte sollen die Ungewißheit, ob eine Anzeige auf eigener Wahrnehmung des verpflichteten Anzeigers beruht oder nicht, noch vor oder doch in der Verhandlung beseitigen. E. d. M. d. Just. vom 2. Juni 1860 Nr. 9033 (Zeitschrift VII S. 168).

3) Wenn an der vorschriftsmäßigen Bezeugung der Angaben (s. bei Art. 120, 122—124) etwas mangelt, ist die Angabe zwar nicht vollbeweisend, aber es kann die Anzeige nicht sofort verworfen werden.

Es folgt dieß aus dem Prinzipe des vorstehenden OAGE. vom 6. Oktober 1857. S. auch Art. 158.

4) Die Bestimmung des Art. 152 findet bei ihrer allgemeinen Fassung nicht blos auf die den Thatbestand der Uebertretung ausmachenden, sondern auch auf solche Thatsachen Anwendung, welche sich auf die Schuldfrage beziehen, und die Forststrafgerichte sind gehalten, jene Thatsache, welche ein verpflichteter Diener der Forststrafgerichtsbarkeit aus eigener Wahrnehmung bekundet, für vollbewiesen ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen, wenn ein Gegenbeweis nicht geliefert wird. Halten sie einen solchen für erbracht, so muß dies nach Art. 326 des StPG. und Art. 179 des FG. in den Entscheidungsgründen erörtert werden. OAGE. vom 30. Oktober 1858 (Zeitschrift V S. 474).

5) Der Gegenbeweis ist sowohl gegen thatsächliche als auch gegen technische Angaben zulässig. Ber. d. AR. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 76.

6) Eine Ausnahme macht die forstamtliche Schätzung, insoferne sie nach Art. 64 die Werthbestimmungstabelle ergänzt. —

7) Ist der Gegenbeweis nur in einem Punkte gelungen, so ist die Anzeige überhaupt in Zweifel gezogen und der Anzeiger ist unter Vertagung der Aburtheilung zur nächsten Sitzung vorzuladen. Komment. S. 647 (257) letzter Abs.

Art. 153.

Zeugen und Sachverständige werden, abgesehen vom Gewohnheitsfrevel, nur auf Handgelöbniß an Eidesstatt vernommen, die eidlich ver-

pflichteten öffentlichen Diener unter Erinnerung an ihren Diensteid. Art. 71 des Einf.-Ges. —

Im Uebrigen gelten hinsichtlich des Zeugenbeweises die Vorschriften der Art. 46, 155 u. f. des StPG. gemäß Art. 303 desselben und Art. 179 des FG.

Art. 154.

S. bei Art. 144.

Art. 155.

1) Die Civilpartei, d. h. der Beschädigte; wird nicht vernommen, dessen Sache hat der Forstbeamte zu vertreten. S. bei Art. 144.

2) Der Beschuldigte kann, auch wenn er persönlich erschienen ist, eines Beistandes zu seiner Vertheidigung sich bedienen. Art. 220, 303, 339 des StPG. mit Art. 179 des FG. OAGE. vom 14. Januar 1859 (Zeitschrift VI S. 22).

3) Diese Befugniß findet sich bestätigt durch Art. 70 Abs. 2 des Einf.-Ges. Dagegen kann ohne persönliches Erscheinen des Angeschuldigten ein Vertheidiger für ihn nur dann auftreten, wenn derselbe als Stellvertreter bevollmächtigt ist. OAGE. vom 25. September 1854 (Zeitschrift I S. 406). Vergl. bei Art. 162. —

4) Bezüglich des Entlastungsbeweises ist nun Art. 69 Ziff. 1 des Einf.-Ges. bestimmend, wonach es dem Angeschuldigten freisteht, seine Vertheidigungsmittel zur Sitzung mitzubringen oder solche dem Gerichte so rechtzeitig anzuzeigen, daß sie noch zur Verhandlung beigeschafft werden können. In letzterem Falle braucht der Richter nur dann dem Antrage auf Vorladung stattzugeben, wenn entweder die Ladungs- und Entschädigungsgebühren zum Voraus erlegt werden, oder wenn die Vernehmung der fraglichen Personen zur Aufklärung der Sache besonders förderlich erscheint. Art. 129 Abs. 2 und 303 d. StPG. S. Gesetzgebung Bayerns Thl. III Bd. III S. 326. (Komment. zum Einf.-Ges. von Dr. Risch). —

5) Beweismittel, welche erst bei der Verhandlung neu bezeichnet werden, zu berücksichtigen, muß dem Ermessen des Richters anheimgegeben sein. Art. 141 Abs. 3 d. StPG.

6) Ueber die Ablehnung des Richters kommen Art. 33, 36 des StGB. 1813 II. Thl., ferner Art. 312 des StPG. zur Anwendung. S. auch Gesetzgebung Bayerns a. a. O. III S. 326.

Art. 156.

Absatz 1.

1) Der Art. 326 des StPG. vom 10. November 1848, welcher vorschreibt, daß den Urtheilen Entscheidungsgründe, sowohl bezüglich der That- als auch der Rechtsfrage, beizufügen seien, ist gemäß Art. 179 des FG. auch bei dem Verfahren in Forststraffachen in Anwendung zu bringen. —

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift begründet eine Nichtigkeit. OAGE. vom 5. Mai 1854 (Zeitschrift I S. 239).

Nicht abweichend von der Bestimmung des obigen Art. 326 ist jene des Art. 73 des Einf.-G. vom 10. Nov. 1861 in Betreff des Verfahrens bei Aburtheilung von Uebertretungen durch Einzelrichter.

2) Die Urtheilsform richtet sich nach Art. 324 und 325 des StPG. und ist entweder freisprechend oder verurtheilend. — Außerdem kann die Sache an ein anderes Forststrafgericht oder an das ordentliche Strafgericht verwiesen, auch nach Art. 158 vertagt werden. —

3) Die Einstellung des Strafverfahrens mit Vorbehalt späterer Wiederaufnahme nach Art. 55 des StPG. kann wegen mangelnder Voruntersuchung nicht Platz greifen.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen rechtskräftige Endurtheile ist unzulässig. Art. 78 des Einf.-G.

4) Das Forstamt darf eine rechtlich unbegründete oder unerweisliche Anzeige nicht unterdrücken, sondern kann nur auf Freisprechung ohne Vorladung des Angezeigten antragen. Komment. S. 635 (263) Nr. 3 Abs. 2.

5) Die Eintragung der Urtheile bei Freveln, welche ausgesetzt worden waren, pflegt in Duplikate der deßfallsigen Uebersichten, welche zu diesem Zwecke gemacht werden, zu geschehen; eben so die Eintragung der Urtheile der Forstpolizeiübertretungen und derjenigen Frevel, über welche besondere Anzeigeprotokolle verfaßt wurden, in Duplikate der zugehörigen Uebersichten.

6) Der den Forstgerichtssitzungen beiwohnende k. Forstbeamte hat die den Forststrafgerichten mit den Forstrügeverzeichnissen und Anzeigeprotokollen übergebenen Uebersichten während der Verhandlung auszufüllen und die Richtigkeit der Einträge zu bescheinigen.

7) Diese Uebersichten gelangen an den k. Revierförster oder höheren Privatforstbediensteten zurück, welche über alle ausgesetzten oder durch Einspruch angefochtenen Urtheile eine besondere Uebersicht zu fertigen und diese dem Forstamte zu übergeben haben, damit dieses die neuerliche Verhandlung veranlasse.

8) Hinsichtlich der durch Berufung angefochtenen Urtheile hat das Gericht II. Instanz über sein Erkenntniß dem Gerichte I. Instanz und dieses dem Forstamte Kenntniß zu geben, welches letztere den Eintrag in der Uebersicht bewirken läßt. —

9) Die Uebersichten dienen dann zu verschiedenen Zwecken der Forstverwaltung, insbesondere zur Anfertigung der jährlichen Nachweisungen für den Forstrechenschaftsbericht. AVV. §. 51.

10) Auch bei der Abfassung und Eintragung forststrafgerichtlicher Erkenntnisse dürfen die wesentlichen Momente eines Urtheiles nicht fehlen, nämlich

a) das Ergebniß der Verhandlung,
b) der richterliche Ausspruch und
c) die Gründe für diesen Ausspruch.

Bei a) ist aktenmäßig zu machen, ob der Beschuldigte persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erschien oder nicht, ob er zugestand oder Einwendungen machte, was im Wesentlichen die Zeugen aussagten, ob Abweichungen von den im forstamtlichen Eintrage enthaltenen Thatumständen konstatirt wurden ꝛc.

Bei b) ist es nöthig, wenn mehr als ein Angeschuldigter bei einem Frevelfalle abgeurtheilt werden, ersichtlich zu machen, welche Strafe jeden einzelnen trifft, für Werths- und Schadensersatz, dann Kosten aber solidarische Haftung auszusprechen; ferner, wenn civilverantwortliche Personen vorkommen, dieselben ausdrücklich für haftbar zu erklären, unter Angabe der Verurtheilten, für welche sie haften; endlich ist es in dem Falle, wenn ein Mitschuldiger zugleich für andere Mitschuldige civilverantwortlich erscheint, unerläßlich, seine primäre Verurtheilung neben den Mitschuldigen zuerst auszusprechen, und dann erst die Civilverantwortlichkeit für letztere.

Bei c) muß sowohl der faktische als rechtliche Theil berücksichtigt werden; es ist nämlich nicht nur die Art der Ueberführung zu erwähnen, sondern auch die angewendeten Gesetzesartikel, deren Absätze und Ziffern, auf welche sich das Urtheil stützt, müssen angeführt werden; eine Hinweisung auf den forstamtlichen Antrag ist nur zulässig, wenn dessen Allegation als vollständig, erschöpfend und richtig befunden worden ist.

11) Kommt ein Rückfall in Frage, so ist auch das Datum der letzten Verurtheilung, welche den Rückfall begründet, anzugeben. E. d. M. der Just. vom 2. Juni 1860 Nr. 9033 (Zeitschrift VII S. 168).

12) Uebrigens hat der Eintrag der Urtheile in das Forstrügever-

zeichniß mit thunlichster Kürze zu geschehen. E. d. M. d. Just. vom 31. Oktober 1853; Reinhard ꝛc. S. 116; Komment. S. 260, 261.

Absatz 2.

1) Für die abschriftliche Zustellung eines forststrafgerichtlichen Ungehorsamsurtheiles gelten die einschlägigen für das Strafverfahren in Vergehensfällen gegebenen Bestimmungen (Art. 179 des FG. Art. 357 und 308 des StPG. vom 10. Nov. 1848).

(Diese Bestimmungen sind konform mit jenen des Art. 148 des FG. in Betreff der Vorladung.)

2) Die Zustellung an eine andere als die gesetzlich hiezu bezeichnete Person ist wirkungslos und hat den Anfang der 8tägigen Frist für das Rechtsmittel des Einspruches und der Berufung (Art. 163 und Art. 165 des FG.) nicht zur Folge. OAGE. vom 4. März 1861 (Zeitschrift VIII S. 32).

3) Das Formular für diese Zustellungen gab eine E. d. MM. d. Just. d. Inn. u. der Fin. vom 14. Juni 1853.

4) Wenn ein Förster und eventuell auch dessen Dienstherr in ihrer Abwesenheit wegen Veranlassung der Untersuchung in die Kosten verurtheilt wurden, so ist die Zustellung einer Urtheilsabschrift an den vom Dienstherrn entfernt wohnenden Förster nicht zugleich auch eine Zustellung an ersteren, und die Frist für die Einlegung des Einspruches oder der Berufung beginnt bezüglich auf den Dienstherrn mit einer solchen Zustellung nicht.

5) Dieß gilt auch in dem Falle, wenn der Verurtheilte zur Forststrafgerichtssitzung gar nicht geladen war, wenn es sich also auch nicht um ein eigentliches Ungehorsamsverfahren handelt. OAGE. vom 10. März 1857 (Zeitschrift IV S. 75).

Art. 157.

Wenn auch zur Sicherung der Strafbestimmungen über den Rückfall den Forststrafgerichten selbst die Führung von Strafvormerkungsregistern vorgeschrieben ist, so sind doch die Revierförster und Forstämter gehalten, bei Vorlage der Forstrügeverzeichnisse und der besonderen Protokolle über Forstfrevel auf die Rückfälle aufmerksam zu machen, und die bereits stattgehabten Verurtheilungen innerhalb der kritischen Zeit mit den Strafanträgen speziell anzugeben. AVV. §. 53. —

Das Formular für die Strafvormerkungsregister ist durch die E. d. MM. d. Just. d. Inn. u. d. Fin. vom 14. Juni 1853 vorgegeben, und durch die E. d. MM. d. Inn. u. d. Fin. vom 27. De-

zember 1853 ist verfügt worden, daß förmliche Strafvormerkungsregister auch von der Forstbehörde geführt werden sollen.

Art. 158.

Abs. 3 bezieht sich, wie aus Ziff. 2 desselben hervorgeht, auf die Angeschuldigten und die civilverantwortlichen Personen (s. auch Art. 155). Es können aber auch von Seite des Forstamtes noch Ergänzungen zur Begründung der Anklage erforderlich werden. S. Komment. S. 658, 659 (268, 269); Reinhard ꝛc. S. 121.

Art. 159.

1) Die Bestimmungen dieses Art. erhielten ihre jetzige Gestalt im GA. d. K. d. Abg., welcher der Ansicht war, daß dem behaupteten Besitzstande im RE. zu wenig Berücksichtigung zugewendet worden sei. Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 77, 121, 124.

2) Das in diesem Art. vorgezeichnete Verfahren hat nur in dem Falle einzutreten, wenn die vom Beschuldigten vorgeschützte Eigenthums- oder andere Berechtigung von wesentlichem Einflusse auf die Aburtheilung über die vorliegende Anschuldigung ist.

Wenn daher das Forststrafgericht bei einer Anzeige wegen Holzentwendung, gegen welche der Angeschuldigte zu seiner Vertheidigung vorbrachte, daß er das fragliche Holz nebst Anderem vom Waldbesitzer kaufte, sich zur Annahme berechtigt hält, daß die rechtswidrige Absicht beim Angeschuldigten nicht vorhanden gewesen sei, so kann dasselbe sogleich freisprechen, und ist auf eingelegte Berufung das Forststrafgericht II. Instanz gleichen Dafürhaltens und erkennt ebenfalls freisprechend, so kann der oberste Gerichtshof solches Erkenntniß nicht deßhalb vernichten, weil zuerst die Rechtsfrage des Kaufes von fraglichem Holze nach Art. 159 näher zu untersuchen gewesen wäre. OAGE. vom 24. Mai 1856 (Zeitschrift III S. 240). S. auch bei Art. 168.

Ebenso ist die Frage, ob eine Weideberechtigung vorliege oder nicht, alsdann irrelevant und kein Grund vorhanden, nach Art. 159 zu verfahren, wenn der Angeschuldigte in einem Schlage hütete, indem eine solche Weidenschaft auch den Weideberechtigten verboten ist. OAGE. vom 27. September 1859 (Zeitschrift VI S. 344. S. auch bei Art. 87), OAGE. vom 24. Febr. 1860 (Zeitschrift VII S. 52) und Plen.-E. vom 16. Novbr. 1860 (Zeitschrift VII S. 412).

3) Wenn eine Eigenthums- oder andere Berechtigung nur im Allgemeinen, ohne Angabe entweder eines Rechtstitels, auf welchem das

Eigenthum oder die Berechtigung beruht, oder bestimmter Besitzhandlungen vorgeschützt wird, so soll das Verfahren des Art. 159 nicht eintreten, sondern sofort die Aburtheilung erfolgen. OAGE. vom 28. März 1854 (Zeitschrift I S. 157).

4) Wenn das Vorbringen einer Berechtigung offenbar unrichtig ist, wird sofort ohne Rücksicht auf dasselbe definitiv entschieden. Umgekehrt kann aber das weitere Verfahren des Art. 159 auch dann nicht eintreten, wenn die behauptete Berechtigung auf der Stelle, z. B. durch ein rechtskräftiges Urtheil, nachgewiesen wird. Komment. 661 u. 662 (271 u. 272) Nr. 3 u. 6.

5) Die „anderen Fälle" außer der Anerkennung des behaupteten Rechtes sind dessen Verneinung, oder Nichtabgabe einer Erklärung. Ebendaselbst Nr. 5.

6) Die Berechtigung, welche der Anschuldigung, wie sie gemacht ist, entgegensteht, kann auf Seite des Angeschuldigten oder auch einer civilverantwortlichen Person vorkommen. Daselbst Nr. 7 u. 10.

7) Der Beweis des Besitzes ist nach den Normen des Strafverfahrens zu beurtheilen. Ebendaselbst Nr. 8 u. 9. Was aber zu beweisen ist, d. h. die Erfordernisse des Besitzes ohne Zweifel nach den Regeln des Civilrechtes.

8) Ob der einer Anklage wegen Forstfrevels entgegengesetzte Einwand einer Berechtigung (deren Erheblichkeit für die Straffache vorausgesetzt) offenbar unbegründet, oder vollständig erwiesen, oder noch des Nachweises bedürftig sei, gehört zur Thatfrage und kann nicht Gegenstand einer Nichtigkeitsbeschwerde sein. OAGE. v. 16. April 1860 (Zeitschr. VII S. 189).

9) Zum Nachweise, daß ein Streit beim Civilrichter anhängig gemacht worden sei, genügt nicht die Einreichung einer Klage, sondern es wird erfordert, daß die eingereichte Klage auch als rechtlich begründet vom Civilrichter zur Verhandlung zugelassen, demgemäß von demselben verfügt worden sei. OAGE. v. 9. Oktober 1858 (Zeitschr. V S. 446).

Art. 161.

Selbstverständlich und im Hinblicke auf Art. 151 Abs. 3 des RE. gilt die Bestimmung dieses Art. nur von der Vorschützung des nämlichen Rechtsanspruches. Komment. S. 665 (275) Reinhard ꝛc. S. 125.

Art. 162.

1) Auch in Forststraffachen I. und II. Instanz schließt das persönliche Erscheinen des Angeklagten nicht aus, daß er sich eines Beistandes zu seiner Vertheidigung bediene. Art. 220, 303, 339 des StPG. mit Art. 179 des FG. OAGE. vom 14. Januar 1859 (Zeitschr. VI S. 22). Art. 70 Abs. 2 des Einf.-Ges.

2) Nachdem in diesem Art. ausdrücklich festgesetzt ist, daß im Ungehorsamsverfahren, d. h. in Abwesenheit des Angeschuldigten oder der civilverantwortlichen Person, die Aburtheilung geschehen soll, wenn dieselben weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten zur Verhandlung erschienen sind, und nachdem die Bevollmächtigung durch Abs. 2 sehr erleichtert ist, so können die Art. 345 u. 356 des StPG., nach welchem ein Vertheidiger auch ohne Nachweis einer Vollmacht — freilich unbeschadet des Ungehorsamsverfahrens — zugelassen wird, bei Forstfreveln keine Anwendung finden.

Ward gleichwohl ein nicht gehörig bevollmächtigter Vertheidiger gehört, so muß immerhin das Erkenntniß bei Vermeidung der Nichtigkeit im Ungehorsamsverfahren, nicht kontradiktorisch, erlassen und dem Verurtheilten das Einspruchsrecht gewahrt werden (Art. 163).

Dies gilt gemäß Art. 167 auch für das Verfahren in II. Instanz. OAGE. vom 25. Sept. 1854 (Zeitschr. I S. 406).

3) Ueber das Verhältniß eines Vertreters zu einem bloßen Vertheidiger s. Zeitschr. VII S. 216 in der Note.

(Der Vertheidiger hat keine weitere Befugniß, als die Stellung prozessualischer Anträge und die Rechtsausführung zu Gunsten des Angeklagten, während der bevollmächtigte Vertreter ganz die Stelle des letzteren einnimmt, über die Thatsachen der Anschuldigung zu vernehmen ist, und für den Angeklagten Erklärungen abgeben, selbst ein Schuldbekenntniß ablegen kann. S. auch Komment. S. 666 (276) lit. b).

4) Die ausdrückliche Zulassung Bevollmächtigter beruht auf einer vom GA. d. K. d. Abg. angenommenen Modifikation. Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 77.

Im Berichte des AR. heißt es: zum Art. 153 d. RE. wird der Antrag gestellt, die Worte „weder persönlich noch durch Bevollmächtigte" einzuschalten, weil es denn doch viele Fälle geben kann, wo der Angeschuldigte nicht persönlich erscheinen kann oder will, und ihm daran gelegen sein muß, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. — Daraus folgt, daß der Angeschuldigte einen Verhinderungsgrund in der Vollmacht nicht anzugeben braucht.

5) Ueber die Frage, welche Personen fähig sind, eine Vollmacht zu ertheilen, und welche bevollmächtigt werden können, enthält das FG. und auch das StPG. keine anwendbare Bestimmung; es ist also diese Frage nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden. —

6) Der Art. 110 des FG. ist für Forststraffachen nicht anwendbar, und es können für letztere auch Rechtsanwälte bevollmächtigt werden. Komment. S. 665—667 (275—277); Reinhard ꝛc. S. 128.

7) Wenn auch vom Angeschuldigten ein Anwalt blos zur Vertheidigung in giltiger Weise bevollmächtigt ist, so gilt er doch als ein Stellvertreter im Sinne des Art. 162 des FG. und seine Anwesenheit bei der forststrafgerichtlichen Verhandlung schließt das Ungehorsamsverfahren, und damit das Rechtsmittel des Einspruches (Art. 163) aus. OAGE. vom 22. Dez. 1854 (Zeitschr. I S. 527).

8) Die Zulassung einer Vertretung des Angeklagten bei einer forststrafgerichtlichen Verhandlung setzt voraus, daß der Vertreter mit einer die fragliche Forststraffache besonders betreffenden Vollmacht versehen sei; d. h. es wird für jeden einzelnen Straffall eine spezielle Vollmacht erfordert. OAGE. vom 16. Dezember 1859 (Zeitschr. VI S. 453). OAGE. vom 4. März 1861 (Zeitschr. VIII S. 30).

8) Und wenn einesolche spezielle Vollmacht zur rechtswirksamen Ergreifung von Rechtsmitteln befähigen soll, muß sie ausdrücklich hierauf ausgedehnt worden sein. OAGE. v. 26. Mai 1860 (Zeitschr. VII S. 216).

10) Die in einer Forststraffache vom Angeschuldigten einem Anderen ertheilte Vollmacht zur Vertretung kann von diesem, soferne ihm nicht ausdrücklich die Substitutionsbefugniß eingeräumt war, auf keinen Dritten übertragen werden. OAGE. vom 8. Nov. 1861 (Zeitschr. VIII S. 423).

11) Wenn eine in Gegenwart des Angeschuldigten begonnene forststrafgerichtliche Verhandlung vertagt wurde und der Angeschuldigte erscheint am neuen Termine nicht, so findet in diesem die Verhandlung und Aburtheilung im Ungehorsamsverfahren statt; es ist sonach das Rechtsmittel des Einspruches und der Berufung zulässig, wobei die Frist hiefür vom Tage der Zustellung der Urtheilsabschrift beginnt. OAGE. vom 14. Dez. 1860 (Zeitschr. VII S. 443).

Ist nicht zu verwechseln mit dem Falle, wenn die Verhandlung bei einem Forststrafgerichte II. Instanz in einem Termine beendigt und nur die Urtheilspublikation vertagt wurde, s. bei Art. 168. — (Zeitschr. VII S. 443 in der Note.)

12) Aus den Worten „so erfolgt die Verhandlung und Aburtheilung in ihrer Abwesenheit" geht hervor, daß der nicht Erschienene keineswegs als geständig zu erachten ist, sondern daß der Richter gleichwohl die Beweismittel zu prüfen und nach deren Befund zu erkennen hat. — Dies steht auch im Einklange mit Art. 345 u. 346 d. StPG. Komment. ꝛc. S. 668 (278) Nr. 2.

Art. 163.

1) Sowohl die verurtheilten Angeschuldigten als die verurtheilten civilverantwortlichen Personen können Einspruch erheben. Es folgt dies aus Art. 162 Abs. 1.

2) Das Wort „persönlich" bildet nicht den Gegensatz von „schriftlich", ist nicht gleichbedeutend mit „mündlich zu Protokoll", sondern steht den Worten „oder durch einen Bevollmächtigten" gegenüber und heißt so viel wie „selbst". Daher kann der Einspruch auch durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung eingelegt werden. — Es folgt dies schon aus Art. 235 des StPG., woselbst ausdrücklich bestimmt ist, daß die Nichtigkeitsbeschwerde auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes mündlich oder schriftlich anzumelden sei; denn diese Bestimmung gilt gemäß Art. 339 des StPG. auch für Berufungen, und gemäß Art. 179 des FG. auch für Forststraffachen. — Es geht dies aber auch ferner hervor aus der Fassung des dem Art. 165 des FG. entsprechenden Art. 156 des RE., wo es ausdrücklich hieß: „die Berufung ist durch schriftliche Eingabe oder zu Protokoll anzumelden und auszuführen. Denn der I. Ausschuß der K. d. A., nach dessen Antrag die Art. 163—165 des FG. ihre gegenwärtige Fassung erhielten, beanstandete nicht die schriftliche Anmeldung und wollte nicht die Ausübung des Berufungsrechtes durch das Erforderniß mündlicher Anmeldung erschweren, sondern vielmehr dieselbe durch ausdrückliche Gestattung der Anmeldung durch Bevollmächtigte erleichtern, und es kann daher unter persönlicher Anmeldung nur die mündliche oder schriftliche Anmeldung durch den Verurtheilten selbst, wie sie der Entwurf, aber ohne die Erwähnung von Bevollmächtigten, hatte, verstanden sein. Verh. d. K. d. Abg. 1851 I. Beil.-Bd. S. 617, III. Beil.-Bd. S. 77—78. OAGE. vom 6. Juli 1855 (Zeitschr. II S. 284).

3) Der RE. Art. 154 gestattete das Rechtsmittel des Einspruches nur in dem Falle, wenn der Verurtheilte nachweist, daß es ihm unmöglich war, bei der Forststrafgerichtssitzung zu erscheinen; ein Berufungsrecht war dem in contumaciam Verurtheilten nicht eingeräumt.

Mit diesen Ansichten konnte sich aber der GA. d. K. d. Abg.

nicht einverstehen, und veranlaßte diejenigen Gesetzesbestimmungen, welche Gesetzeskraft erlangten, und wonach das Einspruchsrecht unbedingt, zugleich aber auch statt dessen nach Gefallen des Verurtheilten sofort die Berufung zugelassen wurde. Bericht des AR. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 77 in §. 39. OAGE. vom 4. März 1859 (Zeitschrift VI S. 59). OAGE. v. 14. Dez. 1860 (Zeitschr. VII S. 443 und die Note auf S. 446).

Auch nach Art. 74 d. Einf.-Ges. hat der Verurtheilte in Uebertretungsfällen die Wahl zwischen dem Rechtsmittel des Einspruches und der Berufung.

4) Art. 75 und Art. 76 des Einf.-Ges. über Strafverfügungen ohne Vorladung und Vernehmung, nur mit Vorbehalt des Einspruches, sind gegen die Bestimmungen des FG. und in Forststraffachen nicht anwendbar.

5) Aus dem letzten Abs. von Art. 76 folgt aber, daß in Uebertretungssachen die Frist von 8 Tagen für das Rechtsmittel des Einspruches eine Nothfrist ist, gerade so wie jene für die Berufung, und daß somit die Art. 348 Abs. 2 und 358 Abs. 3 d. StPG. über Restitution für Uebertretungen nicht anwendbar sind. Dies muß auch für Forststraffachen, mit Ausnahme des Gewohnheitsfrevels, gelten.

6) Wiederholtes Nichterscheinen hat zur Folge, daß es bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben hat, und der Verurtheilte die durch den Einspruch veranlaßten Kosten zu tragen schuldig ist. — Gegen diesen zweiten Beschluß ist nur mehr die Berufung zulässig. StPG. Art. 354, 358.

Art. 164.

a) Gegen welche Beschlüsse ist die Berufung zulässig?

Daraus, daß das Gesetz blos der beiden, in der Regel vorkommenden Urtheilskategorien, nämlich freisprechender, dann eine Strafe aussprechender Urtheile erwähnt, kann nicht gefolgert werden, daß eine Berufung gegen andere Erkenntnisse, durch welche gleichfalls eine nur im Wege der Berufung zu hebende Beschwerde begründet sein kann, habe ausgeschlossen werden wollen.

Insbesondere ist auch gegen Beschlüsse die Berufung zulässig, wonach gemäß Art. 159 des FG. die forststrafgerichtliche Aburtheilung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über einen beim Civilrichter geltend gemachten oder geltend zu machenden Anspruch auszusetzen ist, indem ein solcher Beschluß nicht einer Anordnung weiterer Erhebungen

zur besseren Aufklärung der Thatsachen im Sinne des Art. 319 des StPG. gleichzuachten ist, sondern als ein Zwischenerkenntniß erscheint, welches sowohl für die Staatsbehörde als für den Angeschuldigten in mehrfacher Hinsicht beschwerend sein kann. OAGE. v. 23. Febr. 1856 (Zeitschr. III S. 61).

Vielmehr kommt gemäß Art. 179 d. FG. der Art. 328 des StPG. in Anwendung, nach dessen allgemeiner Bestimmung alle Urtheile I. Instanz, welche auf eine öffentliche Verhandlung hin erfolgen, auf eine rechtliche Beurtheilung ihres Ergebnisses sich stützen, und nicht lediglich eine Verfügung im Sinne des Art. 319 enthalten, — auf dem Wege der Berufung angefochten werden können. Auch steht dieser Auffassung der Art. 329 des StPG. nicht entgegen, indem dieser nur die gewöhnlich vorkommenden Fälle der Freisprechung und Verurtheilung erwähnt, ohne Beschwerden gegen andere Urtheile, welche dem Beschuldigten oder der Staatsbehörde in irgend einer Weise präjudiziren oder nachtheilig sein können, ausschließen zu wollen. OAGE. vom 24. Febr. 1860 (Zeitschr. VII S. 52).

b) Berufung der Staatsbehörde.

Die vom Forstmeister oder dessen Stellvertreter eingelegte Berufung kann das Forstamt, in dessen Bezirk der Fall einschlägig ist, und welches die Anzeige vermittelt hat wieder zurückziehen oder durch den Einlegenden zurückziehen lassen. Art. 179 des FG., Art. 339 u. 238 des StPG. OAGE. vom 25. Febr. 1856 (Zeitschr. III S. 61).

Gegen rechtskräftige Urtheile sowohl der I. als II. Instanz kann vom Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhoben werden. Art. 145 d. Einf.-Ges., Art. 364 des StPG., Art. 179 des FG.

c) Berufung der Angeschuldigten und civilverantwortlicher Personen.

Wurde eine civilverantwortliche Person neben dem Thäter als selbstbetheiligt nach Art. 55 verurtheilt, und hat blos letzterer die Berufung ergriffen, während erstere die Berufung gar nicht eingelegt oder wieder zurückgezogen hat (Art. 179 des FG. u. Art. 339, 238 des StPG.), so kann das Gericht II. Instanz nicht mehr abändernd erkennen, daß nur der Thäter einmal in die Strafe zu verfällen, die civilverantwortliche Person aber nur für diese nach Art. 68 haftbar zu erklären sei, indem durch ein solches Erkenntniß blos letzterer Person, gegen welche das erstrichterliche Urtheil bereits rechtskräftig geworden war, die Abänderung zu gut käme. OAGE. v. 23. Febr. 1856 (Zeitschr. III S. 55).

Die Mitverurtheilung einer civilverantwortlichen Person ist dadurch bedingt, daß der Beschuldigte selbst wegen Forstfrevels mit Recht verurtheilt wurde. Wenn daher auch nur die civilverantwortliche Person rechtzeitig und in rechter Art die Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat, so muß die höhere Instanz einer Würdigung der Sache sich unterziehen, und es kann das Urtheil, obschon es gegen den Beschuldigten selbst rechtskräftig geworden ist, doch zu Gunsten d. h. in Beziehung auf die civilverantwortliche Person abgeändert werden. OAGE. vom 20. Juli 1855 (Zeitschr. II S. 300).

Ein Schafeigenthümer und dessen Hirte waren wegen Weidefrevels angezeigt; das Forststrafgericht I. Instanz verurtheilte blos ersteren unter Vorbehalt des Regresses gegen den letzteren. Der Schafbesitzer, welcher im Ungehorsamsverfahren verurtheilt worden war, ergriff die Berufung nicht, wohl aber der nicht verurtheilte Schäfer. Dessen Berufung war aber unstatthaft, da er implicite freigesprochen wurde, und durch die Verurtheilung seines Dienstherrn nicht einmal sein Interesse verletzt erscheint. Denn der Vorbehalt des Regresses kann keine andere Tragweite haben, als der im Art. 87 Abs. 1 ausgedrückte Vorbehalt, und ist in der Art ganz wirkungslos, als es dem Schäfer unbenommen bleibt, die etwaigen Regreßansprüche seines Dienstherrn zu bestreiten. OAGE. v. 18. März 1859 (Zeitschr. VI S. 80).

d) Berufung Dritter.

Aus der Bestimmung des Art. 164, welche nur ausspricht, unter welchen Voraussetzungen von den gewöhnlich Betheiligten die Berufung eingewendet werden könne, darf nicht gefolgert werden, daß dritten Personen, die z. B. wegen Veranlassung der Untersuchung in die Tragung der Kosten verurtheilt wurden, kein Rechtsmittel zustehe. Vielmehr haben diese, selbst wenn sie nur subsidiär für haftbar erklärt wurden, sowohl das Recht zur Berufung, als zur Nichtigkeitsbeschwerde, indem gemäß Art. 179 des FG. der in Art. 328 des StPG. ausgesprochene allgemeine Grundsatz, daß Beschwerden gegen die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte auf dem Wege der Berufung geltend zu machen seien, auch in Forststraffachen analoge Anwendung zu finden hat. OAGE. vom 10. März 1857 (Zeitschr. IV S. 75).

Art. 165.

a) Berufungsfrist.

Die Bestimmung des Art. 235 mit 339 des StPG., wonach die Frist zur Einlegung der Berufung bei Strafe des Ausschlusses des

Rechtsmittels eingehalten werden muß, ist gemäß Art. 179 des FG. auch in Forststraffachen anzuwenden, und eine Restitution gegen Ablauf einer derartigen Nothfrist ist dem Strafprozesse fremd. OAGE. vom 27. Dez. 1858 (Zeitschr. V S. 530). OAGE. vom 9. Juni 1860 (Zeitschr. VII S. 223).

Die Berufung des Angeschuldigten gegen ein forststrafgerichtliches Kontumazialurtheil kann auch vor dessen abschriftlicher Zustellung eingelegt werden. OAGE. vom 4. März 1859 (Zeitschr. VI S. 59).

b) Berufung des Forstbeamten.

Die dem Forstbeamten, welcher der Forststrafgerichtssitzung beiwohnt, nach Art. 164 gestattete Berufung ist sowohl in Betreff der Hauptsache, als geeigneten Falles in Betreff des Kostenpunktes von demselben rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen Frist anzumelden. Derselbe hat die zur Begründung des Rekurses erforderlichen Materialien zu sammeln, und solche mit seinem Gutachten dem einschlägigen Forstamte unverzüglich mitzutheilen, im Falle der betreffende Forstamtsvorstand nicht selbst der beisitzende Beamte war. — Das Forstamt sendet diese Materialien unter Beifügung seiner eigenen Bemerkungen an den Beamten ein, welcher die Forstverwaltung bei dem Berufungsgerichte zu vertreten hat. — Findet jedoch das Forstamt die Sache zur Durchführung der eingelegten Berufung nicht geeignet, so kann dasselbe die Zurücknahme der Berufung beim Untergerichte erklären, oder durch den Forstbeamten, welcher dieselbe eingelegt hat, erklären lassen. AVV. §. 54. S. hiezu Komment. S. 673 (283) lit. d.

c) Berufung des Verurtheilten.

Wenn bei der Urtheilsverkündigung der Angeschuldigte blos erklärte, daß er die Berufung einlegen werde, so hat er damit die Berufung noch nicht wirklich eingelegt. Uebergibt aber darauf ein Anwalt eine die Berufung ausführende Denkschrift, so ist anzunehmen, daß dieser Anwalt als Bevollmächtigter des Verurtheilten handelte. OAGE. vom 27. Okt. 1854 (Zeitschr. I S. 470. 472).

d) Berufung durch Bevollmächtigte.

1) Die Vollmacht zur Vertretung des Angeschuldigten in einer bestimmten Forststraffache autorisirt den Bevollmächtigten nur dann zur rechtswirksamen Ergreifung von Rechtsmitteln, wenn sie ausdrücklich hierauf ausgedehnt ist. OAGE. v. 16. Dez. 1859 (Zeitschr. VI S. 453).

2) Der Beschuldigte kann es auch dem Ermessen seines Bevollmächtigten überlassen, gegen das zu gewärtigende Urtheil I. Instanz

die Berufung zu ergreifen, oder auch dieses Rechtsmittel nicht anzuwenden, während nach dem StPG., welches eine Vertretung des Angeschuldigten nicht kennt, die Berufung durch einen Bevollmächtigten nur auf dem Grunde einer nach der Urtheilsverkündung ertheilten Vollmacht eingewendet werden kann, da der Entschluß hiezu vom Angeschuldigten selbst ausgehen muß. OAGE. vom 26. Mai 1856 (Zeitschr. III S. 242).

3) Die ohne Vollmacht für einen Verurtheilten eingelegte Berufung kann durch nachfolgende Genehmigung oder Bevollmächtigung noch rechtsgiltig werden, aber nur dann, wenn diese Genehmigung oder nachträgliche Bevollmächtigung innerhalb der Berufungsfrist dem Gerichte I. Instanz bekannt gegeben wird. Die Vorlage einer Genehmigung oder Vollmacht nach Ablauf dieser Frist ist wirkungslos. OAGE. vom 4. Juli 1859 (Zeitschr. VI S. 306). OAGE. vom 16. Dez. 1859 (Zeitschr. VI S. 453).

4) Die ohne Vollmacht eingelegte Berufung ist auch dann unwirksam, wenn dieses Rechtsmittel vom Vater oder Dienstherrn des Angeschuldigten ergriffen wurde. OAGE. vom 30. September 1859 (Zeitschr. VI S. 348).

5) Die von einem nicht genügend bevollmächtigten Vertreter angemeldete Berufung gegen ein forststrafgerichtliches Kontumazialerkenntniß I. Instanz, welches dem Angeschuldigten nicht abschriftlich zugestellt worden ist, kann von diesem oder einem gehörig bevollmächtigten Vertreter desselben auch noch bei der zweitrichterlichen Verhandlung mit Erfolg genehmigt werden. OAGE. vom 4. März 1859 (Zeitschr. VI S. 59). OAGE. vom 4. März 1861 (Zeitschr. VIII S. 30).

6) Hat für den Verurtheilten eine dritte Person die Berufung angemeldet und sich nicht zugleich als Bevollmächtigten legitimirt, so ist der Anmeldende sogleich von der Unwirksamkeit der Anmeldung, wenn nicht noch innerhalb der 8tägigen Berufungsfrist der Vollmachtspunkt zu den Akten bereinigt werde, zu belehren. E. d. M. d. Just. vom 2. Juni 1860 Nr. 9033 (Zeitschrift VII S. 168).

e) Bezeichnung der Beschwerdepunkte.

Wenn der Forstmeister oder dessen Stellvertreter die Berufung ergreift, so muß er bei deren Anmeldung zugleich die Beschwerdepunkte genau bezeichnen, wenn die Berufung nicht als unzulässig verworfen werden soll. Derselbe hat nämlich gemäß Art. 116 mit 112, 140, 141, 143, 144, 155 und nach den Motiven zum Gesetzentwurfe (Verh. d. K. d. Abg. I Beil.-Bd. S. 336) bei den Verhandlungen

der Forststraffachen in I. Instanz die Funktion eines Staatsanwaltes Nach dem Strafverfahren in Vergehensfachen, deffen Beftimmungen gemäß Art. 179 des FG. auch in Forststraffachen fubfidiäre Geltung haben, befteht obige Vorfchrift über Bezeichnung der Befchwerdepunkte für den Staatsanwalt (Art. 339 und 236 des StPG.) und fomit auch für den Forftmeifter oder deffen Stellvertreter bei den Berufungen gegen forftftrafgerichtliche Urtheile I. Inftanz. OAGE. vom 5. Mai 1854 (Zeitfchrift I S. 242). — OAGE. vom 27. Dezbr. 1856 (Zeitfchrift III S. 529).

Eine Ausnahme findet jedoch bei gänzlich freifprechenden Erkenntniffen ftatt, weil hier der ohne Bezeichnung von Befchwerdepunkten eingelegten Berufung kein anderer Sinn unterftellt werden kann, als daß die Forftbehörde wegen der erfolgten Freifprechung bei dem höheren Richter Befchwerde erhebe, fomit das ganze Urtheil anfechte. Damit ift aber dem Art. 236 des StPG. Genüge gefchehen, indem unter „Bezeichnung der Befchwerdepunkte" nichts Anderes zu verftehen ift, als die Bezeichnung des Urtheilstheiles, in welchem anders hätte erkannt werden follen; die nähere Motivirung aber, warum das Urtheil gravirlich fei, und der Antrag, wie hätte erkannt werden follen, kein wefentlicher Theil der Berufungsanmeldung find. OAGE. vom 24. Februar 1860 (Zeitfchrift VII S. 50).

Für die Verurtheilten ift eine Bezeichnung der Befchwerdepunkte gar nicht vorgefchrieben. Art. 235 d. StPG.

f) Einreichung einer Denkfchrift.

Dem Forftbeamten fowohl als dem Verurtheilten ift es geftattet, feine Befchwerdepunkte in einer Denkfchrift näher auszuführen (Art. 239 und 339 des StPG). Nur bewilligt das FG. für diefen Zweck nicht wie Art. 240 des StPG. eine befondere Frift. Vielmehr find die Akten nach der Berufungsanmeldung alsbald an den Staatsanwalt beim Gerichte II. Inftanz einzufenden. Die Berückfichtigung einer nachträglich eingekommenen Denkfchrift ift damit nicht ausgefchloffen. Komment. S. 672 (282) a.

Ueber die Form der Berufungsanmeldung, welche jener der Einfpruchsanmeldung gleich ift, f. bei Art. 163.

Sowohl der Forftbeamte, als auch der Verurtheilte kann bis zum Zeitpunkte der öffentlichen Verhandlung auf die Berufung verzichten. Art. 238, 339 des StPG.

Art. 166.

1) Bei der Verhandlung einer Sache in II. Inftanz ift vor Allem

die Frage einer Prüfung zu unterziehen, ob der Oberrichter in einer der gesetzlichen Vorschrift entsprechenden Weise mit deren materiellen Aburtheilung befaßt worden ist, und ergibt sich hiebei, daß die Berufung unstatthaft, oder verspätet, oder durch eine hiezu nicht befugte Person ergriffen worden ist, so muß das Rechtsmittel sofort zurückgewiesen werden, womit ein Eingehen in die Sache selbst nothwendig ausgeschlossen ist.

Insbesondere kann in einem solchen Falle das Forststrafgericht II. Instanz auch die Frage der Verjährung nicht mehr seiner Würdigung unterziehen und kein freisprechendes Erkenntniß erlassen, wenn auch die I. Instanz gegen das Gesetz die eingetretene Verjährung unberücksichtigt gelassen hat. OAGE. vom 30. September 1859 (Zeitschrift VI S. 348).

2) Nach Art. 250 und 339 des StPG. und Art. 179 des FG. darf ein, durch Berufung angefochtenes, gegen mehrere Personen ergangenes Straferkenntniß, wenn die Beschwerde gegründet gefunden worden ist, nur in so weit vernichtet werden, als dasselbe den Beschwerdeführer betrifft. OAGE. vom 18. März 1859 (Zeitschrift VI S. 80). OAGE. vom 30. September 1859 (Zeitschrift VI S. 348).

3) Nach Art. 337 des StPG., welcher gemäß Art. 179 des FG. auch in Forststraffachen Anwendung hat, soll das Gericht II. Instanz über die im Wege der Berufung an dasselbe gebrachten Beschwerden in der Hauptsache selbst dann erkennen, wenn beim Gerichte I. Instanz eine wesentliche Förmlichkeit verletzt wurde.

Denn der Unterrichter kann (den im Art. 251 Abs. 2 des PStG. vorgesehenen Fall eines Plenarbeschlusses des obersten Gerichtshofes ausgenommen) nicht angehalten werden, gegen seine Ueberzeugung die vom höheren Richter ausgesprochene Ansicht seiner Entscheidung zu Grunde zu legen, und nach der Bestimmung des Art. 337 des StPG. ist die Nothwendigkeit einer wiederholten Würdigung aller wesentlichen, thatsächlichen Momente und rechtlichen Gründe dem gegenwärtigen Strafverfahren fremd, indem die höhere Garantie der zweitrichterlichen Entscheidung nicht in der wiederholten Prüfung der Sache, sondern in der Prüfung derselben durch ein verstärktes Kollegium von Richtern höherer Ordnung liegt. OAGE. vom 23. Febr. 1856 (Zeitschrift III S. 61).

4) Das Forststrafgericht II. Instanz kann gemäß Art. 337 des PStG. und Art. 179 des FG. ein forststrafgerichtliches Urtheil I. Instanz auch in dem Falle nicht vernichten, und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die I. Instanz verweisen, wenn das

Forststrafgericht I. Instanz ohne öffentliche, mündliche Verhandlung und ohne Beiziehung des Forstmeisters (den Art. 150, 156 und 144 entgegen) das Urtheil erlassen hat. Vielmehr muß das Gericht II. Instanz auch in solchem Falle sich sofort einer materiellen Würdigung unterziehen und in der Hauptsache erkennen, da die Art. 335 und 336 des StPG. nur dann eine Ausnahme gestatten und die Vernichtung des erstrichterlichen Erkenntnisses zulassen, wenn das Gericht I. Instanz nicht kompetent war. OAGE. vom 26. April 1856 Zeitschrift III S. 212). OAGE. vom 24. Febr. 1862 (Zeitschrift IX S. 59).

5) Aber auch das von einem inkompetenten Gerichte I. Instanz erlassene Erkenntniß besteht gegen denjenigen zu Recht, der die Berufung nicht ergriff, und es kann bezüglich seiner keine Abänderung eintreten, wenn durch einen Mitbeschuldigten die Sache vor die höhere Instanz gebracht ward. OAGE. vom 18. März 1859 (Zeitschrift VI S. 80).

6) Wenn der in I. Instanz Verurtheilte allein die Berufung ergriffen hat, nicht auch der Forstmeister oder dessen Stellvertreter, und es zeigt sich, daß in einer Beziehung von der I. Instanz die forststrafgerichtliche Zumessung zu hoch, in anderer Beziehung zu nieder gegriffen wurde, so gibt zwar der Art. 338 Abs. 1 des StPG. vom 10. Nov. 1848 die Beschränkung, daß in Folge einer solchen Berufung das Urtheil I. Instanz nicht zum Nachtheile des Angeschuldigten abgeändert werden soll, und es gilt dies gemäß Art. 179 des FG. auch in Forststraffachen; aber das Gericht II. Instanz darf nicht diejenigen Punkte, welche eine Straferhöhung begründen, ganz außer Rechnung lassen, und nicht lediglich wegen der dem Angeschuldigten zu Gute kommenden Umstände die Zumessung der I. Instanz abmindern. Vielmehr hat die II. Instanz unabhängig von den Motiven des erstrichterlichen Erkenntnisses die devolvirte Sache ihrem ganzen Umfange nach zu prüfen, darnach die thatsächliche Feststellung zu machen, und diese unter das Gesetz zu subsumiren. Ergibt sich hienach ein höheres Ausmaß, so kann dasselbe zwar nicht ausgesprochen werden, aber die Berufung ist zu verwerfen und der Unterliegende nach Art. 274 des StPG. Abs. 1 in die Kosten der 2. Instanz zu verurtheilen. OAGE. vom 12. April 1861 (Zeitschrift VIII S. 92).

(Anlaß gab ein Weidefrevel in einem 4jährigen Schlag an einem Sonntag. Das Gericht I. Instanz verurtheilte nach 5 Stücken Rindvieh, einfach, ohne Rücksicht auf die Schärfungsgründe, das Gericht II. Instanz nahm nur einen Frevel mit 3 Stück an, und minderte Strafe und Schadensersatz demnach ab, obgleich es die Thatumstände

des Hütens in verhängtem Orte und an einem Sonntage anerkannte, und im Erkenntnisse anführte, daß die erstrichterliche Strafe und Ersatzpflicht eigentlich zu niedrig wäre.)

7) Wenn das Forststrafgericht I. Instanz wegen Einwendung eines civilrechtlichen Anspruches die Vertagung der forststrafgerichtlichen Aburtheilung beschlossen hat, und das Gericht II. Instanz die Vertagung nicht gerechtfertigt findet, so kann es die Sache nicht unter Vernichtung des Vertagungsausspruches zur Aburtheilung in der Hauptsache zurückweisen, sondern muß selbst sofort in der Hauptsache erkennen, gemäß Art. 337 des StPG. vom 10. Novbr. 1848. OAGE. vom 24. Mai 1861 (Zeitschrift VIII S. 107).

Ebenso im umgekehrten Falle. Wenn das Forststrafgericht I. Instanz, die Einwendung einer Berechtigung nicht berücksichtigend, sofort ein Endurtheil erlassen hat und das Forststrafgericht II. Instanz findet, daß allerdings nach Art. 159 hätte verfahren werden sollen, so darf es nicht unter Aufhebung des erstrichterlichen Urtheiles die Sache an die I. Instanz zur nochmaligen Aburtheilung zurückverweisen, sondern muß selbst die nach Lage der Sache und nach den Vorschriften des Art. 159 des FG. zum Zwecke weiterer Aufklärung über die vorgeschützte Berechtigung etwa veranlaßten Verfügungen beschließen, und auf dem Grunde der hienach gepflogenen Erhebungen und beigebrachten Nachweise sofort in II. Instanz in der Hauptsache erkennen. OAGE. vom 8. November 1856 (Zeitschrift III S. 487).

8) Die Verurtheilung des Angeschuldigten in die Kosten des Forststrafgerichtes II. Instanz kann dann stattfinden, wenn die von ihm eingelegte Berufung verworfen wird, da Art. 274 des StPG. gemäß Art. 179 des FG. auch in Forststraffachen anwendbar ist. OAGE. vom 22. September 1857 (Zeitschrift IV S. 422). OAGE. vom 8. Novbr. 1861 (Zeitschrift VIII S. 423).

9) In allen Fällen, in denen die Staatsbehörde die Berufung ergriffen hat, so wie in allen Fällen, in welchen auf Berufung des Verurtheilten ein für diesen günstigeres Urtheil erfolgte, fallen die Kosten II. Instanz dem Staatsärar zur Last. —

Eine Verurtheilung des Angeschuldigten in die Kosten II. Instanz ist unzulässig, wenn seine Berufung auch nur in einem Punkte ein günstigeres Urtheil zur Folge hatte, gemäß Art. 274 des StPG. und Art. 179 des FG. OAGE. vom 27. Septr. 1859 (Zeitschrift VI S. 244).

10) Gemäß Art. 179 des FG. und Art. 339 des StPG. vom 10. Nov. 1848 findet die Bestimmung des Art. 326 des letzteren Ges., wonach den Urtheilen sowohl bezüglich der That- als der Rechtsfrage

Entscheidungsgründe beizufügen sind, auch in Forststraffachen für die Urtheile II. Instanz Anwendung, und wegen Bezugnahme des Art. 339 auf Art. 303 und des Art. 303 auf Art. 206 des StPG. die Bestimmung dieses letzteren Artikels, daß die angewendeten Gesetzesstellen bei der Urtheilsverkündigung wörtlich vorzulesen seien.

11) Die Unterlassung der Beisetzung von Entscheidungsgründen und Anführung der Gesetzesstellen begründet eine Nichtigkeit. OAGE. vom 5. Mai 1854 (Zeitschrift I S. 239).

Art. 167.

S. bei Art. 162 u. 163.

Art. 168.

Abs. 1.

1) Unter Oberlandesgericht ist das Oberappellationsgericht zu verstehen; s. bei Art. 114.

2) Die Bestimmung dieses Abs. stimmt überein mit Art. 361 des StPG. Ueber Folgerungen hieraus s. Komment. S. 676, 677 (286 u. 287).

3) Die im Falle der Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde vom k. Oberappellationsgerichte verhängte Geldstrafe ist zwar nicht wegen des begangenen Forstfrevels im engeren Sinne ausgesprochen, sie erscheint aber immerhin als eine nothwendige, unausbleibliche Folge der wegen dieses Frevels gepflogenen gerichtlichen Verhandlungen, und ist also durch den Frevel bedingt. — Daher kommt im Falle ihrer Uneinbringlichkeit der Art. 53 des FG. wegen der Umwandlung derselben in Arrest zur Anwendung, und zwar steht diese Umwandlung wie der Strafvollzug überhaupt dem Gerichte I. Instanz zu, nachdem in Forststraffachen nie Vermögenszeugnisse zu den Akten gebracht werden, sondern nach Art. 53, 67, 170 u. 175 des FG. die Verurtheilung stets ohne Rücksicht auf Zahlungsfähigkeit erfolgen muß, somit der oberste Gerichtshof in Forststraffachen niemals in den Fall kommen wird, statt der im Art. 246 des StPG. (nunmehr Art. 135 des Einf.-G.) angedrohten Geldstrafe eine Arreststrafe auszusprechen, andererseits es aber gesetzlich nicht statthaft wäre, daß der oberste Gerichtshof die in seinem Urtheile verhängte Geldstrafe durch ein zweites Urtheil aufhebe und eine Arreststrafe dafür substituire. OAGE. vom 12. Mai 1862. (Zeitschr. IX S. 188.)

4) Zur Thatfrage gehört es und ist der Untersuchung des Kassationshofes entzogen, wenn das Forststrafgericht II. Instanz angenom-

men hat, daß bei einer Forstfrevelanzeige über Entwendung beim Angeschuldigten die rechtswidrige Absicht gefehlt habe. OAGE. vom 24. Mai 1856 (Zeitschr. III S. 240).

5) Wenn das Forststrafgericht II. Instanz die Einwendung des Angeschuldigten, der dem Anzeiger bei der Betretung unbekannt war, und von diesem erst nach 9 Monaten wieder ausfindig gemacht wurde, als Gegenbeweis dahin gelten läßt, daß der Anzeiger sich über die Identität der Person nach so langer Zeit leicht irren könne, und wenn deßhalb ein freisprechendes Erkenntniß erfolgt, so ist eine Nichtigkeitsbeschwerde dagegen nicht statthaft. — Denn Art. 152 enthält allerdings eine wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens, deren Nichtbeachtung eine Nichtigkeit begründen würde, allein im gegebenen Falle liegt eine solche Nichtbeachtung nicht vor, indem der vorbehaltene Gegenbeweis seine Würdigung fand, und (mit Recht oder Unrecht) für genügend erachtet ward. OAGE. vom 2. Juli 1857 (Zeitschr. IV S. 375).

Abs. 2.

1) Nur der Staatsanwalt, nicht auch der nach Art. 166 Abs. 3 und Art. 144 der Verhandlung des Forststrafgerichtes II. Instanz beiwohnende Forstmeister oder dessen Stellvertreter ist zur Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde befugt.

Daraus, daß dieser Forstbeamte gemäß Art. 166 Abs. 1, Art. 154 und Art. 155 auch in II. Instanz die nöthigen Erläuterungen zu ertheilen hat, und die nach Art. 116 u. 140 vom Forstamte gestellten Anträge näher zu begründen, und nach dem Ergebnisse der Verhandlung abzuändern befugt ist, kann nicht gefolgert werden, daß er auch die Nichtigkeitsbeschwerde in gleicher Art ergreifen könne, wie die Berufung gegen die I. Instanz. Denn bei letzterer hat er allein die Funktion des Staatsanwaltes (Motive zum FG. Beil.-Bd. I S. 636), während in II. Instanz auch der Staatsanwalt beiwohnt, in dessen Zuständigkeit der Abs. 2 des Art. 168 die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde ausdrücklich gelegt hat. OAGE. vom 17. März 1854 (Zeitschr. I S. 143, 376). S. auch bei Art. 144.

2) In Art. 236 Abs. 3 des StPG. ist vorgeschrieben, daß der Staatsanwalt bei der Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen habe, welche Bestimmung gemäß Art. 179 des FG. auch bei Berufungen Anwendung findet. OAGE. vom 5. Mai 1854 (Zeitschr. I S. 242).

3) Die Nichtigkeitsbeschwerde kann auch von civilverantwortlichen Personen, ferner auch wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes auf

denKosten- und Entschädigungspunkt eingelegt werden. S. bei Art. 164, ferner Komment. S. 677 (287) lit. e.

4) Ein vom Angeschuldigten Bevollmächtigter, welcher nicht blos zur Vertretung des ersteren in der vorliegenden Forststraffache beauftragt, sondern auch ermächtigt ist, die Berufung anzumelden, und in den bestehenden Instanzen die Vertheidigung zu führen, gilt für bevollmächtigt, alle Rechtsmittel anzuwenden, durch welche die Sache zu den gesetzlich zulässigen Instanzen devolvirt wird, somit auch die Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen. OAGE. vom 22. September 1857 (Zeitschr. IV S. 422).

5) Bezüglich der Nichtigkeitsbeschwerde ist zwar in Art. 168 Abs. 2 nicht ausdrücklich gesagt, daß sie in gleicher Weise, wie nach Art. 165 und Art. 163 Abs. 1, durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden könne; da jedoch der nämliche Grund, wie bei der Berufung, dafür spricht, — auch im StPG. bezüglich der Art der Anmeldung der Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde (Art. 339, 235) gleiche Grundsätze gelten, und in Art. 168 Abs. 3 des FG. nur bezüglich der Frist zur Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde, so wie des Verfahrens und der Entscheidung über dieselbe auf das StPG. verwiesen ist, so erscheint in Forststraffachen auch zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde eine schon vor der Verhandlung und Entscheidung in II. Instanz ertheilte Vollmacht, und zwar nach Art. 162 Abs. 2 auch eine vom Gemeindevorsteher beglaubigte Vollmacht, genügend. OAGE. vom 26. Mai 1856 (Zeitschr. III S. 242).

6) Allein jedenfalls muß darüber Gewißheit bestehen, daß der Beschuldigte auch die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde dem Ermessen des zu seiner Vertretung Bevollmächtigten anheim zu geben beabsichtigt habe, und letzterer muß daher ausdrücklich auch zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde oder doch überhaupt zur Ergreifung der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel ermächtigt sein. Eine allgemeine Vollmacht zur Vertretung in fraglicher Sache kann nicht für genügend erachtet werden, zumal wenn erwogen wird, daß die Nichtigkeitsbeschwerde für den Beschwerdeführer nach Art. 168 des FG. und Art. 246 des StPG. auch eine namhafte Strafe nach sich ziehen kann (Geldstrafe bis zu 100 fl. oder im Falle der Unvermögenheit Arrest bis zu 30 Tagen). Einf.-Ges. Art. 135. OAGE. vom 18. Juli 1856 (Zeitschr. III S. 341).

Abs. 3.

1) Die Frist zur Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde ist eine

Nothfrist von 3 Tagen, welche von den Gerichten nicht abgeändert werden kann. Art. 235 u. 339 des StPG.

2) Wenn der Angeschuldigte bei der Verhandlung anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten war, läuft diese Frist vom Tage der Urtheilsverkündung an auch in dem Falle, wenn die Urtheilsfällung vertagt wurde, wozu das Forststrafgericht II im Hinblick auf Art. 166 und 179 des FG. und Art. 339 und 319 Abs. 3 des StPG. befugt ist. Nur ist vorausgesetzt, daß am Schlusse der Verhandlung Tag und Stunde der Urtheilsverkündigung bekannt gemacht ward.

3) Eine Urtheilsabschrift wird an Verkündigungsstatt sowohl nach dem StPG. vom 10. Novbr. 1848 Art. 206, 303, 339, 357, 359, als nach dem FG. Art. 156 Abs. 2, 163, 167 nur im Ungehorsamsverfahren zugestellt, wenn weder der Angeschuldigte, noch ein von ihm gehörig bevollmächtigter Stellvertreter zur Verhandlung erschienen war, und die 3tägige Frist läuft dann vom Tage der Zustellung an gerechnet.

4) Wenn im Falle der Vertagung der Urtheilsverkündigung der Angeschuldigte oder sein Stellvertreter bei letzterer nicht erscheint, hat die Zustellung einer Urtheilsabschrift zu unterbleiben, soferne nur der Angeschuldigte oder ein gehörig Bevollmächtigter bei der Verhandlung zugegen war, und über die Zeit der Urtheilsverkündung verständigt wurde. — Erläßt das Forststrafgericht II. Instanz gleichwohl eine Urtheilsabschrift, so kann dadurch doch nicht gehindert werden, daß die Frist für Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde vom Tage der Urtheilsverkündigung an gerechnet werde. OAGE. vom 17. März 1854 (Zeitschr. I S. 141). OAGE. vom 22. Dezbr. 1854 (Zeitschr. I S. 527).

5) Nach Art. 250 u. 339 d. StPG. und Art. 170 d. FG. darf ein durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochtenes, gegen mehrere Personen ergangenes Straferkenntniß, wenn die Beschwerde gegründet befunden worden ist, nur insoweit vernichtet werden, als es den Beschwerdeführer betrifft. OAGE. vom 23. Septbr. 1859 (Zeitschr. VI S. 336).

6) Eine in der Berufungsinstanz im Kostenpunkte vorkommende Gesetzesverletzung zu Gunsten des Verurtheilten hat auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwaltes die Vernichtung des ganzen zweitrichterlichen Urtheiles zur Folge. Denn gemäß Art. 338 des StPG. und Art. 179 d. FG. gibt es keine theilweise Rechtskraft zum Nachtheile des Angeschuldigten, und wenn es sich auch nur im Kostenpunkte um eine dem Beschuldigten nachtheilige Urtheilsänderung handelt, so steht doch jede Entscheidung im Kostenpunkte im untrennbaren Zusammen-

hange mit der Entscheidung über die Straffälligkeit, eine Entscheidung hierüber bedingt aber eine Prüfung der erhobenen Anschuldigung selbst. OAGE. vom 7. Dezbr. 1860 (Zeitschr. VII S. 440 u. die Note).

(Es war in diesem Falle eine Berufung verworfen, die angeschuldigte Person in die Kosten der Berufungsinstanz verurtheilt, wegen Mittellosigkeit aber waren die Kosten — dem Art. 67 entgegen — der Staatskasse aufgebürdet worden.)

Art. 169.

1) Ueber die forstpolizeilichen Anordnungen, welche mit einem forststrafgerichtlichen Urtheile verbunden sein, demselben aber auch als provisorische Maßregeln vorausgehen können, s. bei Art. 42 und 77 und Komment. S. 679 (289).

2) Ueber Begnadigungsgesuche und deren Einfluß auf den Strafvollzug s. E. d. M. d. Justiz vom 23. Juli 1856 (Zeitschrift III S. 320) und A. Verord. vom 19. Juni 1862, RB. S. 1463. — Nach Ziff. IV der letzteren sind bei den Stadt- und Landgerichten die Begnadigungsgesuche in allen von ihnen abgeurtheilten Forststrafsachen einzureichen.

3) In allen Begnadigungsgesuchen wegen Forstpolizeiübertretungen ist die Aeußerung desjenigen k. Forstamtes, in dessen Bezirk die in Frage stehende Uebertretung verübt wurde, zu erholen, und diese Aeußerung dem zu erstattenden gutachtlichen Berichte anzulegen. E. d. M. d. Just. vom 18. Oktbr. 1858. Samml. prinz. Erl. VI S. 235.

Art. 170.

1) Die Vorschrift dieses Art. hinsichtlich der Arreststrafen bezieht sich sowohl auf den primitiv erkannten, als auf den Umwandlungsarrest.

2) Sogleich nach eingetretener Rechtskraft, längstens aber innerhalb 14 Tagen nach der Sitzung, haben die Forststrafgerichte den Vollzug der erkannten Arreststrafen einzuleiten.

3) Der Anspruch der Zeugen und Sachverständigen auf Entschädigung ist nicht Gegenstand des richterlichen Urtheiles, und nach den Bestimmungen der A. Verord. vom 5. Januar 1862 Art. XIV zu behandeln, gemäß Art. 179 d. FG.

4) Ueber den Vollzug der forstpolizeilichen Anordnungen des Forststrafgerichtes s. bei Art. 42, 77; über die selbständigen Anordnungen der Forstpolizeibehörden bei Art. 108—112.

Art. 171.

Ueber den Suspensiveffekt des Rechtsmittels des Einspruches s. Komment. S. 683 (293). —

Art. 172.

1) Das Formular für die Einzugsverzeichnisse ist durch die AVV. zu §. 55 vorgegeben worden.

2) Das Rentamt hat sogleich nach Empfang der Einzugsverzeichnisse die Beitreibung der schuldigen Beträge nach den Bestimmungen der Art. 173—178 des FG. zu bewirken, oder sie an Arbeitslöhnen in Abzug zu bringen.

3) Jene Frevler, bei welchen die Beitreibung ohne Erfolg geblieben ist, sind vom k. Rentamte alsbald, längstens aber vor Ablauf von 4 Monaten nach Empfang der Einzugsverzeichnisse, in eine Uebersicht nach Form. 6 zusammenzustellen, welche dem einschlägigen Forststrafgerichte mit dem Antrage auf Umwandlung der Geldstrafen in Arrest nach Art. 53 des FG. in duplo zu übergeben ist. AVV. §. 57. — Gegen die vom Forststrafgerichte ohne weiteren Urtheilsspruch vorzunehmende Umwandlung steht keinem Vertreter des Aerars, weder dem k. Forstmeister, noch dem k. Rentbeamten ein Erinnerungs- oder Rekursrecht zu. E. d. M. d. Fin. vom 10. April 1859. Samml. prinz. Erl. VII. S. 105.

Eine Beschleunigung des Verfahrens soll gegen Personen eintreten, die den Holzfrevel als förmlichen Erwerb treiben. AVV. §. 58.

Die Forststrafgerichte haben die Umwandlung der Geldstrafen in Arrest nach Empfang der erwähnten Uebersicht ohne Verzug vorzunehmen, und den Vollzug der Gefängnißstrafen alsbald und längstens innerhalb 2 Monaten vom Empfange der Uebersicht einzuleiten. AVV. §. 59.

4) Hinsichtlich der Kosten des Arrestvollzuges bleibt es bei dem früheren Verfahren. AVV. §. 66. S. auch bei Art. 67.

5) Ueber die Art der Aufnahme von ausländischen Frevlern in die Einzugsverzeichnisse und deren Herstellung nach Rentämtern und Forstämtern s. Komment. S. 685 (295).

6) In den Einzugsverzeichnissen ist es auch zu bemerken, wenn mit Beschlag belegte Gegenstände oder Steigerungserlöse aus solchen vorhanden sind, oder eine Kaution aufrecht gemacht wurde. Ebend. S. 686 (296).

7) Es ist sorgfältig darüber zu wachen, daß die Einzugsver-

zeichnisse richtig abgefaßt, und insbesondere, daß in denselben nicht statt des Verurtheilten solche Personen eingesetzt werden, welche in die Kategorie der vom Gesetze als civilverantworlich bezeichneten gehören könnten, welche aber in dem forststrafgerichtlichen Urtheile nicht ausdrücklich als haftbar erklärt und verurtheilt wurden. E. d. M. d. Just. vom 2. Juni 1860 (Zeitschrift VII S. 168).

Ueberhaupt soll das Einzugsverzeichniß genau dasselbe ersichtlich machen, wie der Eintrag des Urtheiles im Forstrügeverzeichnisse. S. bei Art. 156.

8) Es ist den Rentämtern strenge untersagt, Forststrafen von Personen einzutreiben, gegen welche eine gerichtliche Erklärung der Civilverantwortlichkeit nicht vorliegt. E. d. M. d. Fin. vom 30. Juli 1856. Samml. prinz. Erl. IV S. 175.

Art. 176.

1) Nach Verlauf von 4 Monaten vom Tage des Empfanges der Einzugsverzeichnisse haben die k. Rentämter die für Gemeinden, Stiftungen und Privaten erhobenen Werths- und Schadensbeträge an diese Waldbesitzer hinauszuzahlen und denselben ein Verzeichniß (Form. 7) der unerhobenen Beträge zur beliebigen eigenen Beitreibung zu behändigen. — Das Heberegister ist mit den deßfallsigen Bescheinigungen der Waldbesitzer zu belegen. AVV. §. 60. Dieß bedingt also ein Hauptverzeichniß, dann Auszüge daraus für die einzelnen Betheiligten.

2) Ferner haben die Rentämter nach beendetem Exekutionsverfahren noch nachzuweisen: die uneinbringlichen Geldstrafen (durch das Duplikat der bei Art. 172 erwähnten Uebersicht), die uneinbringlichen Werths- und Schadensersätze für das Aerar, die uneinbringlichen Kosten, endlich die Auszahlung der erhobenen nicht für das Aerar zu verrechnenden Kosten. AVV. §. 61.

3) Die k. Rentämter haben summarische Semestralübersichten über den Vollzug des Forstrügegeschäftes nach Form. Nr. 8 herzustellen, und nebst den Belegen der k. Regierung K. d. Fin. zur Revision und Verrechnungseinweisung zu übergeben. AVV. §. 62, 63.

Deren Ergebnisse dienen zur Vervollständigung der jährlichen forstamtlichen Nachweisung.

4) Ausstandsverzeichnisse und ein Uebertrag an Rückständen von einem Semester auf's andere sollen nur ausnahmsweise vorkommen. AVV. §. 64.

Art. 177 und 178.

1) Die Versteigerung gehört zu den Obliegenheiten des Gerichtes, wie bei der Beschlagnahme nach Art. 134. S. Komment. S. 689 (299).

2) Wenn der unbekannte Thäter innerhalb Jahresfrist vom Tage der Begehung des Frevels sich meldet, so wird das regelmäßige Verfahren aufgenommen. Meldet er sich erst nach Ablauf einer Jahresfrist vom Tage der Versteigerung an, so kann er selbst den Mehrerlös aus den mit Beschlag belegten Gegenständen nicht zurückfordern. — Ueber die Frage, ob der Eigenthümer der in Beschlag genommenen Gegenstände, wenn er sich erst nach eingetretener Verjährungsfrist, aber vor Ablauf einer Jahresfrist seit der Versteigerung meldet, nicht blos den Mehrerlös zurückfordern, sondern auch verlangen könne, daß seine Schuld untersucht und bei befundener Schuldlosigkeit auch die Entschädigungsbeträge zurückgegeben werden — s. Komment. S. 689 (299) Nr. 2 und Reinhard ꝛc. S. 143.

Art. 179.

1) Dieser Artikel stand nach dem RE. d. F. an der Spitze der VI. Abtheilung, und erstreckte sich nicht blos auf das forststrafgerichtliche Verfahren, sondern auch auf die Strafbestimmungen. Ber. d. AR. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 78 in §. 42 und Beil.-Bd. I S. 618.

2) Gemäß Art. 365 und 366 des StPG. war bisher auch in Forststraffachen eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens unter den in Art. 264 u. f. des StPG. bezeichneten Voraussetzungen zulässig, und es mußte insbesondere, wenn ein Zeuge, auf dessen Aussage sich ein Urtheil stützte, in Untersuchung gezogen und wegen falschen Zeugnisses schuldig befunden und verurtheilt wurde, das Urtheil, gegen welches Wiederaufnahme nachgesucht wurde, gemäß Art. 270 des StPG. aufgehoben, und in I. Instanz von Neuem erkannt werden. OAGE. vom 11. April 1856 (Zeitschrift III S. 197).

Durch Art. 78 des Einf.-G. ist eine Aenderung eingetreten, indem dieser Art. bestimmt, daß gegen Endurtheile in Uebertretungsfällen eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens nicht zulässig ist.

3) Ueber die subsidiäre Geltung der allgemeinen Bestimmungen des StGB. und des PStGB., sowie der Bestimmungen des StPG. und des Einf.-G. s. bei Art. 48, 49, 114.

4) Die Kosten des lithographirten Papieres für die Handhabung der Forststrafgerichtsbarkeit hat das Aerar, welches die Geldstrafen, Taxen und Schreibgebühren einnimmt, zu bestreiten, und sie sind auf „indirekte Auflagen" zu verrechnen. AVV. §. 67.

Art. 181.

S. Verh. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. III S. 461 §. 11.

1) Während die Bestimmungen der Civilgesetze über Forstberechtigungen nur in so weit aufgehoben sind, als sie mit Bestimmungen des FG. im Widerspruche stehen, erscheinen bezüglich auf Forstpolizei, Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel alle früheren Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte nebst den darauf bezüglichen Ministerialentschließungen ganz außer Wirksamkeit gesetzt. S. Kommentar S. 699 (309).

2) Verträge über Verhütung und Aburtheilung von Forstfreveln in Grenzwaldungen sind abgeschlossen worden mit

Baden am 9. Dezember 1832,
Hessendarmstadt am 30. Juli 1822,
Kurhessen am 3. Juni 1835, erneuert am 30. Juli 1841,
Oesterreich im Jahre 1839, erneuert auf unbestimmte Zeit am 16. April 1844,
Preußen am 6. April 1822,
Reuß-Plauen am 10. Juli 1847,
Königreich Sachsen am 7. Oktober 1846,
Sachsen-Koburg-Gotha am 16. April 1839,
Sachsen-Meiningen am 27. Juni 1829,
Sachsen-Weimar am 21. April 1836,
Schwarzburg-Rudolstadt am 30. September 1841,
Würtemberg am 1. Oktober 1826.

Zu finden sind diese Verträge in den betreffenden Regierungsblättern.

Alle diese Verträge gehen dahin, daß wechselseitig die von Inländern im Auslande begangenen Forstfrevel auf Anzeige der ausländischen Behörden von den inländischen gerade so behandelt und bestraft werden sollen, als wären sie im Inlande begangen worden. Nur in den Verträgen mit dem Königreiche Sachsen und mit Reuß-Plauen ist der Vorbehalt gemacht: „vorausgesetzt, daß der Staat, in dessen Gebiet der Frevel vorfiel, des Frevlers nicht habhaft worden sei.“ —

Dabei genießen die nach den Gesetzen des Inlandes in gehöriger Form gemachten Anzeigen, die aufgenommenen Protokolle und die Schätzungen des ausländischen Forstschutzpersonales gleiche Glaubwürdigkeit, wie jene des inländischen.

Auch haben die Forstschutzindividuen die Befugniß, die Frevler in das benachbarte Gebiet zu verfolgen und Hausuchungen zu veranlassen. — Nur im Vertrage mit Oesterreich ist über die Befugniß,

Hausſuchungen zu veranlaſſen, nichts feſtgeſtellt; dieß ſchließt jedoch nicht aus, daß auf Anregung öſterreichiſcher Forſtbedienſteter vom bayer. Hilfsperſonale in geſetzlicher Form Hausſuchungen vorgenommen werden, wenn die derartige Unterſtützung auf Gegenſeitigkeit beruht.

Verhaftungen zum Zwecke der Aburtheilung können nur da ſtattfinden, wo der eben erwähnte Vorbehalt im Vertrage gemacht iſt.

Bezüglich auf Verhaftung im Allgemeinen, ohne Rückſicht auf Aburtheilung, ſind die Verträge ſehr von einander abweichend.

Jene mit Oeſterreich, Preußen, Churheſſen enthalten gar nichts über Verhaftung; dieß kann jedoch nicht hindern, daß wenigſtens auf der That betretene unbekannte Frevler zum Zwecke der Ausmittelung ihrer Perſon feſtgehalten werden.

In den Verträgen mit Heſſen-Darmſtadt, Baden, Weimar, Koburg-Gotha iſt die Verhaftung ausdrücklich auf Thatbetretung unbekannter Frevler beſchränkt, zum Zwecke der Abführung an die nächſte Ortsbehörde, um die Perſon zu ermitteln, und nur in ſo weit es das Geſetz (des Ortes der Betretung) geſtattet. Im Vertrage mit Heſſen-Darmſtadt heißt es noch beſonders: „inſoferne es ohne blutige Auftritte möglich iſt.“ —

In den Verträgen mit Würtemberg und Sachſen-Meiningen iſt die Verhaftung vereinbart: „wenn der Frevler unbekannt iſt, ohne gewaltthätige Auftritte verhaftet werden kann, zum Zwecke der Abführung an die nächſte Ortsbehörde, um die Perſon zu ermitteln;“ übrigens ohne Beſchränkung auf Thatbetretung.

Die Geldſtrafen und Unterſuchungskoſten verbleiben dem aburtheilenden Staate; die Werths- und Schadenserſätze werden an die Behörden des Staates, wo der Frevel vorfiel, zur Aushändigung an die Beſchädigten abgeliefert.

Mit Baden wurde nachträglich zum Staatsvertrage vom 9. Dezember 1832 die weitere Uebereinkunft getroffen, daß für die Zukunft die ohne ihr Verſchulden als Anzeiger oder Zeugen zu den bayeriſchen Forſtfrevelthädigungen geladenen badiſchen Staatsangehörigen rückſichtlich der Ganggebühren den bayeriſchen Unterthanen gleichzuſtellen ſind, wogegen Letztere, wenn ſie in gleicher Weiſe zu den badiſchen Frevelthätigungen vorgeladen werden, die dort üblichen Gebühren erhalten. E. d. M. d. F. vom 27. Juni 1856. Brater Samml. prinz. Erl. IV S. 179.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.

A.

Abänderung des forststrafgerichtlichen Urtheils I. Instanz 120. 121. — desgleichen II. Instanz 126. 127.

Abästen, Beschädigung dadurch an jungen Holzpflanzen unter 10 Jahren 77.

Abfuhrscheine, Abfuhrzettel oder -Zeichen 72.

Abfuhrtermine 72.

Abfassung der forststrafgerichtlichen Erkenntnisse 107.

Abholung von Walderzeugnissen außer der dafür bestimmten Zeit 71. 72.

Ablehnung des Richters in Forststraffachen 105.

Ablösung der in eine jährliche Geldleistung umgewandelten Forstberechtigungen 14. — der sonstigen Forstberechtigungen 15. 16. — der Natural-, Holz- und Waldfrohnen 17.

Ablösungsklage 16. 17.

Abschälung stehender Bäume 62.

Abschriftliche Zustellung der Kontumazialerkenntnisse 108. — — der Vorladung 103.

Abschwendung, Begriff und Erforderniß 21. 22. — Bestrafung 55.

Absicht, rechtswidrige, bei Forstfreveln 32. —, —, ob sie vorhanden war, gehört zur Thatfrage 123. 124. — der Veräußerung bei Forstfreveln durch Entwendung ist ein Strafschärfungsgrund 40.

Abschluß der Forstrügeverzeichnisse 97.

Abtrieb, kahler 19. — in Schutzwaldungen 21. 54. 55.

Aburtheilung in I. Instanz 106. 107. — im Ungehorsamsverfahren 111. — in II. Instanz 119—123.

Adhäsionsprozeß wegen Werths- und Schadensersatz 43.
Advokaten, deren Zulassung in Forststrafsachen 112.
Aeltere Forstgesetze und Verordnungen 2c., welche aufgehoben wurden 131.
Aenderungen der Holz- und Betriebsarten 11. 12.
Alleineigenthümer eines Waldes kann davon einen Theil veräußern 8.
Allgemeinstrafrechtliche Normen, deren Anwendung 26 u. f. 56. 88. 89. 130.
Alpenweide und Alpenordnungen 24. 25.
Anberaumung der Forststrafgerichtssitzungen 98. 99.
Anbrennen von Bäumen 78.
Anflüge von Holz dürfen nicht beweidet werden 24. 70.
Angaben des verpflichteten Forstschutzpersonales, deren Glaubwürdigkeit 103. 104.
Angeschuldigter, dessen Vorladung 102; Vertheidigung 105; Berufung 115.
Anklage, wiederholte nach bereits erfolgter rechtskräftiger Aburtheilung ist unzulässig 29.
Anmeldung des Einspruches 113. — der Berufung 119. — der Nichtigkeitsbeschwerde 124. 125.
Anordnungen, forstpolizeiliche und forststrafgerichtliche, deren Vollzug 127.
Ansaaten, Entwendung von Holzpflänzlingen aus denselben 62.
Anschlag, öffentlicher, der Vorladung 103 (Art. 149).
Antragstellung der Forstämter bei den Forstpolizeibehörden 86. 87. — bei den Forststrafgerichten 90. 98. 100. 101.
Anwälte, deren Zulassung in Forststrafsachen 112.
Anweisung, ohne solche ist die befugte Zueignung in jenen Fällen der Entwendung gleich, wo es das FG. ausdrücklich bestimmt 58.
Anzeigen über Forstfrevel und Forstpolizeiübertretungen 92 u. f.
Anzeigeprotokolle über Forstpolizeiübertretungen und besondere (Anzeigeprotokolle) über Forstfrevel 94. 99.
Arreststrafe, deren Minimum und Maximum 33. — deren Theilung bei gemeinschaftlichen Freveln mehrerer Glieder ein und derselben Familie 37. — deren Vollzug 127. — für Personen unter 16 Jahren 33. — wo dieselbe zu erstehen ist 35.
Arrestschärfung findet bei Forstfreveln nicht statt 33.
Arretirung der Frevler s. Verhaftung.
Aschenbrennen 78.

Aufforstung von Waldblößen 22. 23. — Weideberechtigte können sie nicht hindern 70. 71.
Aufhebung älterer Gesetze und Verordnungen 131. — der Strafbarkeit durch Verjährung 50—52.
Aufschiebung s. Vertagung.
Aufschub s. Suspensiveffekt.
Ausgesetzte Frevelfälle, deren weitere Behandlung 106.
Ausgezeichnete Rückfälle 81.
Ausgraben bildet bei Forstfreveln einen Strafschärfungsgrund 40.
Ausnahmsbestimmungen für Unterfranken 6.
Aussetzung der Aburtheilung 109.
Ausspruch des Strafurtheiles 106.
Außerordentliche Forststrafgerichtssitzungen 99.
Ausstockung s. Rodungen.

B.

Bachordnungen 74.
Bauholzberechtigungen 13. 14.
Bäume, anbrennen 78.
Baupolizeibehörden, deren Zuständigkeit in Hinsicht auf Gebäude in oder nahe bei Waldungen 25.
Bedarf, zu eigenem bezogene Forstprodukte sollen nicht veräußert werden 78.
Beeidigung des Forstschutzpersonales 91. — der Zeugen und Sachverständigen 104. 105.
Befehl, dessen Einfluß auf die Strafbarkeit 29.
Begnadigungsgesuche 127.
Begünstigung 28. 36. — des Forstfrevels durch Säge- u. Schneidmühlbesitzer 75.
Berechtigung, Vorschützung solcher durch den Angeschuldigten 109. 110.
Berufung durch Bevollmächtigte 117. 118. — gegen forststrafgerichtliche Beschlüsse 114—119.
Berufungsrecht Dritter 116.
Beschädigter, ob dessen Antrag auf Bestrafung erforderlich sei 29. — hat die Wahl, wie er seinen Anspruch auf Entschädigung verfolgen will 43. — kann auf einen Mehrbetrag des Werths- und Schadensersatzes beim Civilrichter klagen 45. — wird in der Forststrafgerichtssitzung durch den Forstbeamten vertreten 105.

Beschädigung an Holz und Holzpflanzen 76. 77. — Forstfrevel durch solche überhaupt 65 u. f. — von Gräben und Wegen durch Weidevieh 74. 75.
Beschlagnahme zu Schaden gehender Thiere, von Werkzeugen, Fuhrwerken und Gespann 95. 96. — gefrevelter Forstprodukte 96. 97.
Beschlüsse der Forststrafgerichte, gegen welche ist die Berufung zulässig? 114. 115.
Beschränkungen der freien Bewirthschaftung und Benützung 1. 7. — der Forstberechtigten 9. 32.
Beschädigter s. Angeschuldigter.
Beschwerdepunkte, deren Bezeichnung bei der Berufung 118. 119. — bei der Nichtigkeitsbeschwerde 124.
Besitzstand, bei Vorschützung einer Berechtigung 109.
Besondere Vorschriften für Waldarbeiter, deren Verletzung 74.
Bestätigung der Betriebstechniker und des Forstschutzpersonales für Gemeinde- und Stiftungswaldungen 5.
Betreten, unbefugtes von künstlichen Ansaaten und Pflanzungen 69. 73.
Betretung auf frischer That 132.
Betriebsleitung in Gemeinde- und Stiftungswaldungen 4.
Bevollmächtigte Stellvertreter werden in Forststraffachen zugelassen und wenden das Ungehorsamsverfahren ab 111. 112. — —, Berufungen derselben 117. 118.
Beweiskraft der Angaben des Hilfspersonales der Forststrafgerichtsbarkeit 104.
Beweismittel, deren Beschaffung durch die Forstämter 98.
Bezeichnung der Beschwerdepunkte s. bei letzterem Worte.
Bezirksgeometer als Hilfspersonen der Forstpolizei und Forststrafgerichtsbarkeit 87.
Bezirksgerichte 88.
Bodenbestandtheile, deren Wegnahme 75.
Brandstiftung, vorsätzliche und fahrlässige im Walde 77.

C.

Cassationshof s. Oberappellationsgericht 88. 123.
Caution wegen Nichtfortsetzung einer Forstpolizeiübertretung 55. 56.
Civilgericht, dessen Kompetenz zum Ausspruche über Werths- und Schadensersatz bei Forstfreveln 43. —, — — bei Forstrechtsdifferenzen 10 u. f. —, — — bei Entschädigungsansprüchen in Ansehung abgegebenen Bauholzes 14.

Civilklage auf einen Mehrbetrag des Werths- und Schadenersatzes 44. 45.
Civilpartei, wird in der Forststrafgerichtssitzung beim Adhäsionsprozesse vom k. Forstbeamten vertreten 105.
Civilverantwortliche Personen, deren Recht zur Berufung 115. — —, — — zur Nichtigkeitsbeschwerde 124.
Civilverantwortlichkeit des Familienhauptes bei gemeinschaftlichen Freveln der Familienglieder 37. — deren Wesen 46. — Bedingungen der Haftbarkeit 47. — Befreiung von der Haftung 48. — bei gemeinschaftlichen Freveln kann ein Theilnehmer zugleich für andere haftbar sein 47. — bei Forstpolizeiübertretungen besteht keine 48. — der Vieheigenthümer 66. 67.
Concurrenz von Forstfreveln mit Vergehen, Verjährung 50. Zuständigkeit des höheren Gerichtes 89. — reale und ideale 37. 38.
Concursprüfung für den Staatsforstdienst, Dispensation hievon 3.
Contumazialerkenntnisse 108.
Contumazialverfahren 111. 112.
Corporationen (Körperschaften) können als solche nicht gestraft werden 30. 49.
Corporationsglieder, deren Eigenmächtigkeiten im Körperschaftswalde 30. — insbesondere in Bezug auf Streurechen 64.
Cultur s. Kultur.
Curatel über Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen 2—7.

D.

Damnifikat s. Beschädigter.
Denkschrift bei Berufungen 119.
Diebstahl an Walderzeugnissen 59—61.
Distriktspolizeibehörden sind zugleich Forstpolizeibehörden 84.
Dritte, deren Rechte bei Forstrechtsablösungen 16.
Dürres gefälltes Holz, dessen Entwendungen 58.
Durchtrieb, unbefugter, ist kein Weidefrevel 68.

E.

Eigener Wald, Uebertretungen in demselben 26. 29. 53 u. f.
Eigenthumsbeschädigung nach allgemeinen Strafgesetzen 76.
Einspruch, Rechtsmittel desselben 113. 114.
Einstellung des Strafverfahrens ist unzulässig 106.

Einstellung weiteren gesetzwidrigen Verfahrens bei Forstpolizeiübertretungen 55. 56.
Eintragung der forststrafgerichtlichen Urtheile 106. 107.
Einzelnhut 74 Ziff. 5.
Einzugsverzeichnisse 128.
Entlastungsbeweis 105.
Entschädigungsanspruch, dessen Verfolgung 43.
Entschädigung, Einfluß der freiwilligen auf die Strafe 29. — bei Forstrechtsermäßigungen 11. — bei Aenderungen der Holz- und Betriebsart 12.
Entscheidungsgründe 106. 122. 123.
Entschuldigungsgründe braucht derjenige, welcher das Rechtsmittel des Einspruches geltend machen will, nicht darzulegen 113. 114.
Entwendung, Begriff 56. — in Verbindung mit einer Beschädigung 76. 77.
Ergänzungen zum Zwecke der Aburtheilung 109.
Ergebniß der Verhandlung 107.
Erkenntniß einer inkompetenten Behörde unterbricht die Verjährung nicht 51.
Erkenntnisse der Forststrafgerichte 106. 107. — der II. Instanz sind dem Forstamte mitzutheilen 107.
Ermäßigung der Forstberechtigungen 10. 11.
Ersatz in Ansehung abgegebenen Bauholzes 14.
Erwerbung, verbotene, von Walderzeugnissen 80. 81.
Eximirte Privatwaldungen gibt es nicht 18.

F.

Fahrlässigkeit, Bestrafung derselben 27.
Familienglieder, Betheiligung mehrerer bei einem Frevel 36.
Fehmelbetrieb, soll in Schutzwaldungen Platz greifen 21. —, Waldweide bei dieser Betriebsart 24.
Feiertage, gesetzliche 41.
Feuer, Vernachlässigung der Vorsichtsmaßregeln gegen Waldbrände 77.
Feueranmachen in Waldungen 25.
Feuerwaffen, deren Mitsichführung ist ein Strafschärfungsgrund 40.
Fixirte Forstrechtsbezüge dürfen, ohne Genehmigung zu erholen, veräußert werden 79.
Fläche, danach bemessene Streurechte gehören zu den fixirten 79.
Floßbäche, Wasserentziehung aus denselben 74.

Floßordnungen 74.
Flurwächter, deren Verpflichtung 91. 92.
Folgen der Verjährung 51.
Forstamt, dessen Oberaufsicht über Gemeinde- und Stiftungswaldungen 2. — dessen Befugnisse hiebei 5. — dessen Schätzung bei Forstfreveln 44. — dessen Zuständigkeit in Forstpolizeisachen 86. 87. — desgleichen in Forststrafsachen 90.
Forstbeamter (Forstmeister oder sein Stellvertreter), dessen Berufungsrecht 115. — dessen Funktion bei der Forststrafgerichtssitzung 100. 101.
Forstbedienstete, k. als Sachverständige in Forstpolizeisachen 86. — höhere der Gemeinden und Privaten 97. 98.
Forstberechtigte, Ueberschreitung ihrer Befugnisse ist ein Forstfrevel 32.
Forstberechtigungen, im Allgemeinen 8 u. f. — Ablösung derselben 15. 16. — Ausübung derselben 9. — Beschränkungen dabei 10. — Einfluß der Holz- und Betriebsart 10. 11. — Ermäßigung derselben 10. 11. — neue können nicht erworben werden 18. — Rechte Dritter daran 16. — Umwandlung ungemessener in gemessene 13. — Umwandlung in eine Geldleistung 14.
Forstdiener, deren Beiziehung zu den Forststrafgerichtssitzungen 101. — deren Zeugengebühren 102.
Forsteleven, deren Eintritt in den Gemeindeforstdienst 3. 5.
Forstfrevel, Begriff, Arten und Bestrafung im Allgemeinen 26. 30. 31 u. f. — durch Zusammenwirken Mehrerer 35—37. — dabei kann Arrest- und Geldstrafe neben einander vorkommen 32. — durch Unfälle veranlaßte 41. — fortgesetzte 38. — gemeinschaftliche, mehrerer Glieder ein und derselben Familie 36. 37. — durch Entwendung, Begriffsbestimmung 56. — kann sich nicht zum Raube steigern 57. — begangen durch Gemeindewaldaufseher in deren eigenem Aufsichtsbezirke 56. 57. — durch Beschädigung aus Gefährdung 65 u. f. — durch verbotswidrige Waldweide 66 u. f.
Forstfrevler können nicht verlangen, daß der Civilrichter über ihre Ersatzpflicht entscheide 43.
Forstinsekten, Vorkehrungen dagegen 25.
Forstinspektionsbeamte, deren Augenmerk auf Gemeinde- und Stiftungswaldungen 3.
Forstmeister soll alljährlich die Gemeinde- und Stiftungswaldungen inspiziren 2. — hat den Forststrafgerichtssitzungen beizuwohnen oder einen Stellvertreter abzuordnen 100.

Forstmeister, dessen Berufungsrecht 115. — s. auch bei Forstamt.
Forstpolizei, Hilfspersonen derselben 87.
Forstpolizeibehörden 84. 85. — Anordnungen derselben gegen Waldbrände 25. — sie bestimmen die Frist zur Aufforstung von Waldblößen 23.
Forstpolizeiliche Bestimmungen im Allgemeinen 18 u. f. — für Privatwaldungen 7.
Forstpolizeiübertretungen 29. 30. — deren Bestrafung im Allgemeinen 31 u. f. — von Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften 49. — Strafbestimmungen gegen dieselben 53 u. f. — besondere Gerichtssitzungen für dieselben 99.
Forstpraktikanten, deren Eintritt in den Gemeindeforstdienst 3. 5.
Forstrügeverzeichnisse, wer sie führt, was dabei zu beobachten ist, Abschlußformel, Unterschrift 92—94. — Uebergabe derselben an das Forstamt, und von diesem an das Forststrafgericht 97. — deren Beweiskraft 103. 104.
Forstschutz in Gemeinde- und Stiftungswaldungen 4.
Forstschutzpersonal s. Forstdiener, Hilfspersonen der Forstpolizei und Forststrafgerichtsbarkeit.
Forststrafgerichte, deren Kompetenz 88—90. — deren Befugniß zur Anordnung von Waldkulturen 23. — sie können sich des Ausspruches über Werths- und Schadensersatz nicht entschlagen 43. — sie sind nach eingetretener Verjährung für diesen Ausspruch nicht mehr kompetent 52.
Forststrafgerichtssitzungen, deren Anberaumung 98. 99. — Beiwohnung eines Forstbeamten 100. — Beiziehung des Forstschutzpersonales 101. 102.
Forsttaxe, Veräußerung des um dieselbe bezogenen Holzes 78.
Fortgesetzte Forstfrevel 38.
Forum in Forststraffachen 90.
Frist für Verjährung 50—53. — — das Rechtsmittel des Einspruches 114. — das Rechtsmittel der Berufung 116. 117. — — das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde 125. 126.
Frohnen 15. 17.
Funktion des Forstmeisters und seines Stellvertreters 90. 100. 101.

G.

Gänse, die Weide derselben in nicht verhängten Orten ist kein Forstfrevel 71.
Gebäude, deren Aufführung in oder nahe bei Waldungen 25.

Gebirgsweide s. Alpenweide.
Gebühren der Zeugen und Sachverständigen 102. 127. — deren Ausbezahlung 127 Nr. 3.
Gefährdungen, welche sind Forstfrevel? 31. 65 u. f.
Gefährliche Behandlung des Feuers 77.
Gefällte Reifstangen, Hopfenstangen ꝛc., deren Entwendung 59.
Gefälltes dürres Holz, dessen Entwendung 58. — zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichtetes Holz, dessen Entwendung ist ein Diebstahl 58. 59—61.
Gefrevelte Forstprodukte, deren Veräußerung 80.
Gegenbeweis 104. 124.
Gegenreichnisse oder Gegenleistungen der Forstberechtigten 15 zu Abs. 3.
Gehilfen bei Forstfreveln 35—37.
Geldleistungen, Umwandlung der Forstrechte in solche 14.
Geldstrafen, deren Schranken 33. — — Umwandlung in Arrest 34.
Gemeinde- und Stiftungswaldungen 2—5.
Gemeinden als solche können nicht gestraft werden 30. 49.
Gemeindeglieder, deren Eigenmächtigkeiten im Gemeindewalde 30. 64.
Gemeindeverwaltungen, deren Funktionen bei Ausübung der Forststrafgerichtsbarkeit 90. 91.
Gemeindevorsteher, deren Zeugnisse über Holzerwerb 84.
Gemeinschaftliche Privatwaldungen, deren Theilung 7.
Geränderte Waldeisen sollen Holzhändler ꝛc. nicht führen 73.
Gerichtsdiener als Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit 91.
Geschälte Lohrinde, deren Entwendung ist ein Diebstahl, kein Forstfrevel 59—61.
Geschäftsgeber, deren Civilverantwortlichkeit 48.
Gesetze und Verordnungen, ältere sind durch das Forstgesetz aufgehoben worden 131.
Gesetzliche Feiertage 41.
Gewerbsleute, deren Civilverantwortlichkeit 48.
Gewohnheitsfrevel 82. 83. — Kompetenz zu dessen Aburtheilung und Normen des Verfahrens dabei 88. 89. — Beiwohnung eines Forstbeamten 100.
Grabenböschungen, deren Beschädigung durch das Vieh der Weideberechtigten 74. 75.
Grenzlinie, deren Ueberschreitung durch Ackern 73.

Grenzzeichen, nicht blos jene für das Eigenthumsrecht, sondern auch jene für andere dingliche Rechte stehen unter dem Schutze des Gesetzes 73. — absichtliche Beschädigungen an solchen fallen unter das allgemeine Strafrecht 73.
Grünes Holz, Entwendung an solchem 58. — — Beschädigung 76.
Gütliche Ausgleichung sollen die Forstpolizeibehörden zunächst versuchen 10.
Gutachten der Forstämter 86. 90. 101.

H.

Halbdürres Holz, dessen Entwendung 58. 59.
Handbücher für Forstschutzindividuen 92.
Handel mit Holz ist im Allgemeinen der freien Konkurrenz überlassen 83.
Handlungen, auf welche die allgemeinen Strafgesetze anzuwenden sind 30. 56. 59—61. 66. 76.
Harzentwendung 65.
Harzrisse, Anlegung neuer, Erweiterung alter 76.
Haussuchung 96. — bei Freveln in Grenzwaldungen 132.
Hilfeleistung bei Forstfreveln 35—37.
Hilfspersonen der Forstpolizei 87. 88. — der Forststrafgerichtsbarkeit 90—92. — Beweiskraft der Angaben derselben 104.
Hirten, deren Strafbarkeit bei Weidefreveln 66. 67. — wenn sie im eigenen Walde des Vieheigenthümers gesetzwidrig hüten 48. 49. 71.
Holz, Beschädigungen an demselben 76.
Holzabfuhrscheine und Holzabfuhrtermine 72.
Holzdiebstahl s. Diebstahl.
Holzhandel s. Handel mit Holz.
Holzhauer s. Waldarbeiter.
Holzpflänzlinge s. Pflänzlinge.
Holzverkohlen s. Verkohlen.
Hut und Weide gleichbedeutend 68 Nr. 5.
Hüten d. i. Weide unter Aufsicht 69.
Hüter s. Hirten.
Hypothekengläubiger 16.

I.

Ideale Konkurrenz 38. 78. 84.
Inhibitorien gegen die Vollstreckung des Beschlusses der Forstpolizeibehörden 17. — der Forststrafgerichte gegen Fortsetzung einer Forstpolizeiübertretung 55.

Insekten, Maßregeln gegen dieselben 25.
Instanzen der Forstpolizei 84. — — Forststrafgerichtsbarkeit 88.
Instanz, forststrafgerichtliche II. soll in der Hauptsache auch dann erkennen, wenn die I. eine wesentliche Förmlichkeit verletzt hat 120; — — — sowie auch, wenn Art. 159 von ihr nicht beachtet oder unrichtig angewendet wurde 122.
Instrumente, Verbot schneidender beim Leseholz- und Streusammeln 72.
Irrthum, Einfluß desselben auf die Strafbarkeit 28. 29.
Jugend, deren Einfluß auf die Strafbarkeit 29. 33.
Junghölzer, Schläge und Holzanflüge dürfen nicht beweidet werden 24. 70.

K.

Käufer gefrevelter Walderzeugnisse 81.
Kahler Abtrieb in Schutzwaldungen verboten 21. 54. 55. — — im übrigen dazu eine forstpolizeiliche Genehmigung nicht erforderlich 22.
Kauf s. Erwerbung.
Kaution s. Caution.
Kiesgruben, verlassene sollen wieder in Bestockung kommen 23.
Klage auf Forstrechtsablösung 16. — bei vorbehaltenem Rechtswege 17. — s. auch Civilklage und Civilgericht.
Köhler s. Waldarbeiter.
Körperschaftswaldungen 6. 7.
Kohlenbrennen s. Verkohlung. — unbefugtes 74. — feuergefährliches 25. 74.
Korporationen s. Corporationen.
Kosten der Aburtheilung in II. Instanz 122. 124. 125. — — Oberaufsicht über Gemeinde- und Stiftungswaldungen 6. — — Strafverfolgung 45. — des Strafvollzuges 45. 128. — bei eingetretener Verjährung 45. 52.
Kostenregulativ 46.
Kultur von Waldblößen 22. 23. — zum Zwecke besserer Bodenbenützung nach der Rodung 20. 21. 55.
Kulturarbeiter s. Waldarbeiter.
Kuratel s. Curatel.

L.

Lacken s. Pechrisse.
Ladung s. Vorladung.

Landgerichte 88.
Legitimation des Bevollmächtigten 111. 112. 117. 118.
Lehrmeister, deren Civilverantwortlichkeit 48.
Leitung und Aufsicht, oberste, der Forstpolizei 84.
Lithographirtes Papier zum Forststrafverfahren 130.
Lohrinde, Bestrafung der Entwendung 62.

M.

Magistrate, welche unmittelbar unter der Kreisregierung stehen 5.
Maßregeln gegen Waldinsekten 25. — bei Ueberhandnahme von Forstfreveln 83.
Mehrbetrag des Werths- und Schadensersatzes 44. 45.
Minimum und Maximum der Geld- und Arreststrafe 33.
Ministerium, dessen Wirkungskreis 84.
Miturheber bei Forstfreveln 35 u. f.
Mündige Familienglieder 103.
Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Forststrafverfahrens 103.

N.

Nachbarstaaten, Verträge mit denselben wegen der Frevel in den Grenzwaldungen 131. 132.
Nachsuchung nach entwendeten Gegenständen s. Haussuchung.
Nachtzeit, Arbeit und Frevel in derselben 40.
Nachtweide 71.
Natural-, Holz- und Waldfrohnen 17.
Neue Forstrechte können nicht mehr entstehen 18.
Nichterscheinen bei der Forststrafgerichtssitzung 111. 114 Nr. 6.
Nichtigkeitsbeschwerde 123 u. f. — kann der Forstmeister nicht einlegen 124. — ist auch wegen der Kosten zulässig 124.
Normen für das Verfahren der Forststrafgerichte 88. — beim Gewohnheitsfrevel insbesondere 89.
Nothwendige Frevel 41. 42.

O.

Oberappellationsgericht 88. 123.
Oberaufsicht, Kuratel des Staates über Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen 2. 6.
Oberste Aufsicht und Leitung der Forstpolizei 84.
Obstbaum im Walde, dessen Früchte sind kein Waldsame 65.
Oeffentlichkeit der Forststrafverhandlung, wie weit sie geht 103.

Oeffentlicher Anschlag der Vorladung 103 (Art. 149).
Oeffnung der Thüren bei Haussuchungen 97.
Ordnung, deren Handhabung bei der Forststrafgerichtssitzung 103 (Art. 151).
Organe der Forstpolizei 84—88. — der Forststrafgerichtsbarkeit 88—92.

P.

Pecheln, Pechrisse 65. 76.
Personen, Frevel mehrerer zu ein und derselben Familie gehöriger 36. 37. — welche die Handlungen Anderer zu vertreten haben 46—49. — unter 16 Jahren, deren Bestrafung 33.
Pfändung bei Forstübertretungen 95. 96.
Pflänzlinge (Holzpflanzen) unter 10 Jahren, deren Entwendung 61. —, Beschädigung 76. 77. — Mehrbetrag gegen den im Gesetze bestimmten Werth 62.
Plänterbetrieb s. Fehmelbetrieb.
Plänterwaldungen, die Weide in denselben 24. 71.
Polizeistrafgesetzbuch, Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen desselben 26—29.
Postporti in forstpolizeilichen und forststrafgerichtlichen Untersuchungen 46.
Privaten zuerkannte Werths- und Schadensersätze 129.
Privatwaldbesitzer, Beschränkungen derselben 7.
Privatwaldungen, Vertheilung gemeinschaftlicher 8.
Protokolle bei Beschlagnahmen und Verhaftungen 95. — besondere für Anzeigen 99. — über Haussuchungen 97.
Prüfung der Beweismittel im Ungehorsamsverfahren 113.

R.

Raub, ein Forstfrevel kann sich nicht dazu steigern 57.
Reale Konkurrenz 37.
Rechte Dritter an Forstberechtigungen 16.
Rechtsanwälte, deren Zulassung in Forststrafsachen 112.
Rechtsirrthum 29.
Rechtsmittel des Einspruches 113. — der Berufung 114—119. — der Nichtigkeitsbeschwerde 124—127.
Rechtsweg, dessen Betretung gegen Entscheidungen der Forstpolizeibehörden 17.

Rechtswidrige Absicht, ob sie vorhanden war, gehört zur Thatfrage 123. 124.
Register s. Strafvormerkungsregister.
Rentämter, deren Thätigkeit beim Vollzuge der Forststrafurtheile 128. 129.
Rinde s. Lohrinde.
Rodungen 19. — Erholung der Erlaubniß hiezu 20. — wer hat die Erlaubniß zu erwirken? 53. — von Kuratelwaldungen 21. — zum Zwecke der Wiederaufforstung, bedürfen keiner Genehmigung 53. — in früher schon abgeschlagenen Waldtheilen 54. — wann sind dieselben vollbracht? 54. — wonach ist deren Strafe zu bemessen? 54.
Rodungsgesuche, Taxen und Stempel 20. — die Art der künftigen Bodenbenützung ist bei denselben anzugeben 20. 21.
Rückfall ein Strafschärfungsgrund 40.
Rückfälle, ausgezeichnete 81—83.
Rügetaxe s. Forststrafgerichtssitzungen.
Rügeverzeichnisse s. Forstrügeverzeichnisse.

S.

Sachverständige, zur Betriebsleitung in Gemeinde- und Stiftungswaldungen 4. — bei Waldrodungsfragen 20 Nr. 4. 6. — bei Streitigkeiten über die Ausübung der Waldweide 23. — in Forstpolizeisachen überhaupt 85. 86.
Säge, deren Anwendung ein Strafschärfungsgrund 40.
Sägmühlbesitzer, Begünstigung des Holzfrevels durch sie 75.
Samenbäume, deren Entwendung 59.
Sandgruben, verlassene in Wäldern sollen wieder aufgeforstet werden 22.
Schadensersatz, begreift im weiteren Sinne auch den Werthsersatz in sich 42. — kann auch bei Forstpolizeiübertretungen vorkommen 42. — wie derselbe bestimmt wird 42. 44. — bei Weidefreveln 71. — solidarische Haftung der Vieheigenthümer 67. 71. — wer erkennt darüber bei den durch Unfälle veranlaßten Freveln? 41. 42. — bei Beschädigungen gefällten Holzes 77. — s. auch Beschädigte.
Schadloshaltung durch Wiederherstellung des früheren Zustandes 72. 73.
Schärfung des Arrestes ist ausgeschlossen 33.
Schärfungsgründe s. Strafschärfungsgründe.
Schätzung des Forstamtes bei Forstfreveln 44.

Schläge, deren Behütung ist untersagt 24. 70.
Schneidmühlbesitzer, wenn sie um die Entwendung wissen 75.
Schriftliche Angaben des Forstschutzpersonales, deren Glaubwürdigkeit 104.
Schutzpersonal s. Forstschutzpersonal.
Schutzwaldungen, dürfen nicht gerodet werden 19. — der kahle Abtrieb ist in denselben verboten 21. 54. 55.
Semestralübersichten 129.
Sitzungen s. Forststrafgerichtssitzungen.
Sonntage, Verübung von Freveln an denselben 39. 40.
Spezialvollmacht ist zur Vertretung in Forststraffachen erforderlich 112 Nr. 8. — insbesondere muß die Ermächtigung zur Einlegung von Rechtsmitteln speziell ertheilt sein 112 Nr. 9.
Staatsanwalt, dessen Funktion in Forststraffachen 101. 124.
Staatsverträge wegen der Forstfrevel in den Grenzwaldungen 131. 132.
Staatswaldungen, Grundsätze für deren Bewirthschaftung 1. 2.
Stadtgerichte 88.
Stehendes grünes Holz 58. 76. — halbdürres 59. — dürres 76.
Steinbrüche, Entwendungen aus denselben 75. — verlassene in Waldungen sollen wieder aufgeforstet werden 23.
Stellvertreter des Forstmeisters 101. — werden in Forststraffachen zugelassen 111. 112.
Stempelfreiheit in Forststraffachen 46.
Stiftungswaldungen 2—6.
Stöcke, Entwendung gegrabener, zum Verkaufe oder Verbrauche zugerichteter ist Diebstahl 59.
Stockholz, Strafe der Entwendung 62.
Strafanträge der Forstämter 98.
Strafarten gegen Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel 27. 32.
Strafbarkeit, deren Aufhebung durch den Tod des Schuldigen 49. — deren Aufhebung durch Verjährung 51. — Gründe, welche sie mildern oder ausschließen 28.
Strafen, deren Verjährung 52. 53. — der Forstpolizeiübertretungen 53 u. f. — der unbefugten Rodung 53. 54. — des kahlen Abtriebes 54. — der Abschwendung 55. — der Forstfrevel durch Entwendung 56 u. f. — des Diebstahles an Walderzeugnissen 59—61. — der Beschädigungen und Gefährdungen 65 u. f. — bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde 123. — gegen Weidefrevel, Maximalsätze 67. 69. — bei gemeinschaftlichen Weidefreveln 67.

Straffällige haften für Werths- und Schadensersatz 42. — desgleichen für die Kosten der Strafverfolgung 45.
Strafgesetzbuch, Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen desselben 26—29.
Strafschärfung bei Weidefreveln, allgemeine Gründe und besondere wegen Behütung von Schlägen ꝛc. 69.
Strafschärfungsgründe im Allgemeinen 39 u. f. — bei gemeinschaftlichen Freveln mehrerer Glieder ein und derselben Familie 37. — sind unter Umständen selbständige Frevel 41. — Art deren Berücksichtigung, wo ein Strafminimum oder Maximum im Gesetze bestimmt ist 41. — allgemeine neben besonderen 41. — ob die Strafmaxima bei Weidefreveln wegen derselben überschritten werden dürfen? 39. 41.
Strafverfolgung gegen Diebstähle an Walderzeugnissen 61.
Strafvormerkungsregister 108. 109.
Streitigkeiten über die Ausübung der Weiderechte 24.
Streuberechtigte sind unbedingt als Streufrevler zu behandeln, wenn sie ohne Anweisung Streu rechen 63.
Streuwerk, Strafe dessen Entwendung 63. 64.
Subsidiäre Bestimmungen 26 u. f. 56. 88. 89. 130.
Succumbenzstrafe bei Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde 123.
Suspensiveffekt des Einspruches 128.

T.

Tabellen für die Werthsbestimmung 44.
Taggelder und Reisegebühren s. Gebühren.
Taxe, um dieselbe aus Staatswaldungen bezogenes Holz darf nicht veräußert werden 78.
Taxerhebung bei Forstrechtsablösungen 16.
Theilnahme an einer Uebertretung 28. 35—37.
Thongrube, Entwendung aus einer solchen 75.
Thüren, deren Oeffnung bei Haussuchungen 97.
Tod des Angeschuldigten, dessen Folgen 29. 49.
Trift s. Viehtrieb.
Trift (Holztrift), Uebertretung der Ordnungen hiefür 74.

U.

Uebergang der Geldstrafe, Ersatzleistung und der Kosten auf den Nachlaß 49. 50.
Ueberhandnahme von Forstfreveln 83. 84.

Ueberschreitung der Grenze durch Ackern 73.
Ueberschreitungen der Forstberechtigten sind Forstfrevel 32.
Uebersichten zu den Forstrügeverzeichnissen 97. — Eintrag der Erkenntnisse in dieselben 106.
Uebertragung noch einer Waldaufsicht an einen schon aufgestellten Waldaufseher 91.
Uebertretungen, Arten derselben in Wäldern 26.
Umwandlung ungemessener in gemessene Forstberechtigungen 13. — der Forstberechtigungen in jährliche Geldleistungen 14. — der Geldstrafe in Arrest 34. 128. — der Succumbenzgeldstrafe bei Nichtigkeitsbeschwerden in Arrest 123.
Unbeaufsichtigte Weide 69. 71.
Uneinbringliche Posten 128. 129.
Unfälle, dadurch veranlaßte Frevel 41.
Ungehorsamsurtheil 108.
Ungehorsamsverfahren 111. 112.
Unterbrechung der Verjährung in Bezug auf die Strafbarkeit 50—52. — in Bezug auf ausgesprochene Strafen 52. 53.
Unterfranken und Aschaffenburg, Ausnahmsbestimmungen 6.
Untersuchungshaft, deren Einfluß auf die Strafe 29.
Unwissenheit, deren Einfluß auf die Strafbarkeit 28. 29.
Urtheile s. Erkenntnisse.
Urtheilsform 106.

V.

Veränderung der Holz- und Betriebsarten 11. 12.
Veräußerung zu eigenem Bedarfe bezogener Walderzeugnisse 78. — gefrevelter Walderzeugnisse 80. — deren Absicht ist ein Strafschärfungsgrund 40.
Verbindung der Arrest- und Geldstrafe 32.
Vererbung der Geldstrafe, Entschädigung und Kosten 49.
Verfahren der Forstpolizeibehörden 85 u. f. — — Forststrafgerichte 88 u. f. — — Forststrafgerichte in II. Instanz 119 u. f.
Verhaftung bei Thatbetretungen 94. — bei Freveln in Grenzwaldungen 132.
Verhandlung und Aburtheilung in II. Instanz 119—123. — s. auch Verfahren.
Verhängte Orte 69.

Verjährung, deren Voraussetzungen 52. — des Anspruches auf Werths- und Schadensersatz 52. — der Strafbarkeit und des Strafvollzuges 29. 50. 52. — kann seit dem Erscheinen des Forstgesetzes keine neuen Forstrechte mehr begründen 18.
Verjährungsfristen 50. 51.
Verkohlen von Holz, Vorsichtsmaßregeln 25. — gänzliches Verbot bei trockenem Wetter ist nicht gesetzlich 25.
Verordnungen, ältere durch das Forstgesetz aufgehoben 131.
Verpflichtung des Forstschutzpersonales 91. 92.
Verschenkung ist eine Veräußerung 79.
Versteigerung gepfändeter Gegenstände 96.
Versuch einer Uebertretung 28.
Vertagung der Verhandlung und Aburtheilung 109. — der Urtheilsverkündigung II. Instanz 126.
Vertheidiger des Angeschuldigten 105. — ein nicht gehörig bevollmächtigter wendet das Ungehorsamsverfahren nicht ab 111.
Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen 8. — von Gemeindewaldungen 8.
Verträge mit Nachbarstaaten wegen der Forstfrevel in Grenzwaldungen 131. 132.
Verurtheilung in die Geldstrafe, zu Werths- und Schadensersatz und in die Kosten geschieht ohne Rücksicht auf die Vermögensumstände 46.
Verzeichnisse der nicht rodbaren Waldungen 20. — der bestraften Frevler 108. 109. — der Werths- und Schadensersätze für Gemeinden, Stiftungen und Private 129.
Vieheigenthümer, deren Strafbarkeit bei Weidefreveln 67. — deren Civilverantwortlichkeit 67. — wenn von mehreren einer Herde nur einer vorgeladen und verurtheilt wird 67.
Viehtrieb, unbefugter ist kein Weidefrevel 68. — durch Ansaaten und Pflanzungen unter 6 Jahren 73. — Beschädigungen dadurch 73. 76.
Vollendung eines Streufrevels 64. — s. auch Versuch.
Vollmacht zur Vertretung in Forststraffachen 111. 112. — sie muß eine spezielle für den einzelnen Fall sein 112. — sie muß für die Einlegung von Rechtsmitteln die Befugniß dazu ausdrücklich enthalten 112. — wer kann bevollmächtigen und bevollmächtigt werden? 112.
Vollzug forstpolizeilicher Anordnungen 127. — der Strafurtheile 127—130. — der Succumbenzstrafe bei Nichtigkeitsbeschwerden 123.

Vorbehalt des Rechtsweges 9. 10. 17. 18.
Vorkehrungen gegen Waldinsekten 25.
Vorladung der Zeugen 98. 102. — des Forstaufsichtspersonales zu den Forststrafgerichtssitzungen 101. — der Angeschuldigten und civilverantwortlichen Personen 102. 103. — durch öffentlichen Anschlag (Art. 149) 103.
Vormerkungen wegen der Rückfälle 108. 109.
Vorschriften, Verletzung besonderer durch die Waldarbeiter 74.
Vorschützung einer Berechtigung 109. 110.
Vorsichtsmaßregeln gegen Waldbrände 25. 77.
Vorsorgliche Beschlagnahme 95—96.
Voruntersuchung findet in Forststraffachen nicht statt 98.

W.

Wässerung aus Floßbächen 74.
Waffen s. Feuerwaffen und Raub.
Wahrnehmung, auf eigener beruhende Angaben des Forstschutzpersonales 104.
Wald, Begriffsbestimmung 1. 23.
Waldarbeit zur Abverdienung von Strafen 32. — gelegentlich derselben verübte Frevel 40.
Waldarbeiter, Uebertretung besonderer Vorschriften durch denselben 74.
Waldaufseher von Gemeinden, wenn sie selbst Forstfrevel in ihrem Aufsichtsbezirke begehen 56. 57.
Waldbesitzer im Sinne des Forstgesetzes 1. — in wie weit er für die Handlungen seiner Leute zu haften hat 48. 49.
Waldblößen, deren Aufforstung 22. 23. — deren unbefugte Behütung ist ein Weidefrevel 68.
Waldeisen, geränderte sollen Privatpersonen nicht führen 73.
Walderzeugnisse, Veräußerung zu eigenem Bedarfe erlangter 78. — Veräußerung gefrevelter 80. — ohne Attest 83. 84.
Waldfrohnen 15. 17.
Waldkultur, kann durch das Weiderecht nicht behindert werden 70. 71.
Waldrodungen s. Rodungen.
Waldsamen, dessen Entwendung 65.
Waldverwüstung oder Devastation s. Abschwendung.
Waldwege, deren Beschädigung durch Weidevieh 74. 75.
Waldweide, forstpolizeiliche Bestimmungen über dieselbe 23—25. — Forstfrevel durch gesetzwidrige 66 u. f. — rechtswidrige, deren Begriff 67. 68. — unbeaufsichtigte 69. 71.

Staat. Bibliothek
Regensburg

Weideberechtigte sind den forstpolizeilichen Bestimmungen unterworfen 23. 69. 70. — dürfen nicht einzeln hüten 23.
Weidefrevel der Forstberechtigten durch Behütung von Schlägen und Junghölzern 70. — durch Zuwiderhandlungen gegen Art. 43 Abs. 1, 3, 4, Art. 44 ꝛc. 71. — gemeinschaftliche 67. — fahrlässige 68. — Maximalstraffätze für Viehherden 69.
Weiden lassen d. i. unbeaufsichtigte Weide 69.
Weideordnungen 25.
Weidevieh, Beschädigung von Grabenböschungen durch dasselbe 74. 75.
Werthsbestimmungstabellen 44.
Werths- und Schadensersatz 42—45. — — — bei den durch Unfälle veranlaßten Forstfreveln 41. 42. — — — bei eingetretener Verjährung 52. — — — Aushändigung an die beschädigten Gemeinden, Stiftungen und Privaten 129.
Wiederaufnahme des Strafverfahrens 106. 130.
Wirthschaftspläne für Gemeinde- und Stiftungswaldungen 3.

Z.

Zeichen oder Zettel, Benützung eines fremden für Leseholz, Streu, Gras 72. — s. auch Abfuhrscheine.
Zeugen, deren Vorladung 98. 103.
Zeugengebühren 46. — deren Ausbezahlung 127 (Art. 170 Nr. 3). — der Forstdiener, wenn sie zu den Forststrafgerichtssitzungen beigezogen werden 102.
Zeugnisse als Ausweis über rechtmäßigen Erwerb 83. 84.
Zollschutzwache, deren Verpflichtung für den Forstschutz 87. 88.
Zueignung, befugte ohne Anweisung ist nur in jenen Fällen der Entwendung gleich, für welche es das Gesetz ausdrücklich bestimmt hat 58.
Zurechnungsfähigkeit, geminderte und aufgehobene 28.
Zurückempfang gefrevelter Gegenstände 44.
Zurücknahme der Berufung 117. 119.
Zusammenfluß mehrerer Uebertretungen 29. 37—39.
Zusammenwirken Mehrerer bei einem Forstfrevel 35—37.
Zuständigkeiten der Forstämter in Forstpolizeisachen 86. — der Forstpolizeibehörden im Allgemeinen 85.
Zustellung der Vorladungen 103. — der Kontumazialerkenntnisse 108.

Staatl. Bibliothek Regensburg

Weideberechtigte sind den forstpolizeilichen Bestimmungen unterworfen 23. 69. 70. — dürfen nicht einzeln hüten 23.
Weidefrevel der Forstberechtigten durch Behütung von Schlägen und Junghölzern 70. — durch Zuwiderhandlungen gegen Art. 43 Abs. 1, 3, 4, Art. 44 ꝛc. 71. — gemeinschaftliche 67. — fahrlässige 68. — Maximalstraffätze für Viehherden 69.
Weiden lassen d. i. unbeaufsichtigte Weide 69.
Weideordnungen 25.
Weidevieh, Beschädigung von Grabenböschungen durch dasselbe 74. 75.
Werthsbestimmungstabellen 44.
Werths- und Schadensersatz 42—45. — — — bei den durch Unfälle veranlaßten Forstfreveln 41. 42. — — — bei eingetretener Verjährung 52. — — — Aushändigung an die beschädigten Gemeinden, Stiftungen und Privaten 129.
Wiederaufnahme des Strafverfahrens 106. 130.
Wirthschaftspläne für Gemeinde- und Stiftungswaldungen 3.

Z.

Zeichen oder Zettel, Benützung eines fremden für Leseholz, Streu, Gras 72. — s. auch Abfuhrscheine.
Zeugen, deren Vorladung 98. 103.
Zeugengebühren 46. — deren Ausbezahlung 127 (Art. 170 Nr. 3). — der Forstdiener, wenn sie zu den Forststrafgerichtssitzungen beigezogen werden 102.
Zeugnisse als Ausweis über rechtmäßigen Erwerb 83. 84.
Zollschutzwache, deren Verpflichtung für den Forstschutz 87. 88.
Zueignung, befugte ohne Anweisung ist nur in jenen Fällen der Entwendung gleich, für welche es das Gesetz ausdrücklich bestimmt hat 58.
Zurechnungsfähigkeit, geminderte und aufgehobene 28.
Zurückempfang gefrevelter Gegenstände 44.
Zurücknahme der Berufung 117. 119.
Zusammenfluß mehrerer Uebertretungen 29. 37—39.
Zusammenwirken Mehrerer bei einem Forstfrevel 35—37.
Zuständigkeiten der Forstämter in Forstpolizeisachen 86. — der Forstpolizeibehörden im Allgemeinen 85.
Zustellung der Vorladungen 103. — der Kontumazialerkenntnisse 108.

Staatl. Bibliothek Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dollmann, Carl Friedrich von

Die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II mit Erläuterungen

Bd.: 2,3,2

Erlangen 1862

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.3906(2,3,Beil.1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11086444-6